

JURIDIKUM

Zeitschrift im Rechtsstaat

Nummer 4/90

Preis: 10,-öS

STUDIUM
& BERUF

aktion
ERST DENKEN
DANN WÄHLEN
öh-wahl '91

- Demokratie gegen Rechtsstaat?
- Behördenunfug an der Grenze
- Völlig neutrale Golflieger
- Gentechnologie
- Wahlrecht
- Rechts-positivismus



THEMA

Sexualität und Sittlichkeit

JURIDIKUM

Zeitschrift im Rechtsstaat

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Context - Verein für Kommunikation und Information, Hägelingasse 16/15, A-1140 Wien, Tel. 0222/98 23 966.

Redaktion:

Alois Birkbauer, Josef Bischof, Katharina Echsel, Markus Hager, Michaela Kovacic, Iris Kugler, Anna Sporrer, Martina Thomasberger, Günter Weber, Michael Wimmer;

JURIDIKUM-Dokumente:

Thomas Sperlich
Stv. **Chefredakteur:**
Matthäus Zinner
Chefredakteur:
Robert Zöchling

Bildredaktion und Titelgestaltung:

Matthias Blume
Peter-Andreas Linhart

Photos:

Archiv, Blume.

AutorInnen dieser Ausgabe:

Felix Ehmhöfer, Michael Genner, Helmut Graupner, René Karaschek, Martin Kasper, Gabriel Liedermann, Stefan Lintl, Martin Niederhuber, Thomas Pfeffer, Barbara Pusch, Georg Seiter, Georg Tillner.

Geschäftsführung:

Geschäftsführer: Robert Zöchling
Stv. Geschäftsführer: Thomas Sperlich
Generalsekretärin: Iris Kugler
Stv. Generalsekretärin: Martina Thomasberger

Finanzverwaltung:

Finanzreferent: Alois Birkbauer

Vertrieb:

Leitung: Michael Wimmer

Anzeigen:

Beratung: Rainer Weinzettl (85 14 86).
Leitung: Robert Zöchling (98 23 966).

Preisliste Nr. 3 vom 1. 12. 1989 senden wir auf Wunsch gerne zu.

Produktion:

Leitung: Matthäus Zinner und Katharina Echsel;

Satz: Martin Zach

Herstellung:

KOPITU, Wiedner Hauptstraße 8-10, A-1040 Wien, Tel. 56 33 16.

Abonnements:

Bestelladresse:

Context-Vertrieb, Hägelingasse 16/15, A-1140 Wien, telefonische Bestellung unter der Nummer 0222/98 23 966.

Abo-Gebühren:

Normalabo: 5 Ausgaben zu 40,- öS.
Förderabo: 5 Ausgaben ab 100,- öS.

Beachten Sie auch den

Bestellschein

auf der letzten Umschlagseite.

MITARBEIT

Manuskripte:

Für unverlangt eingesandte übernehmen wir zwar keine Gewähr, in der Regel freuen wir uns aber darüber und versuchen, uns so rasch wie möglich mit dem/der AutorIn ins Einvernehmen zu setzen.

Redaktionssitzungen

finden jeden Dienstag um 19.30 Uhr im Amerlinghaus (Teestube), Stiftgasse 8, 1070 Wien statt. Alle an einer Mitarbeit Interessierten sind dazu freundlich eingeladen. Den

Themenplan für 1991

geben wir im nächsten JURIDIKUM bekannt.

Das nächste

JURIDIKUM

erscheint am 10. Dezember mit dem THEMA (Arbeitstitel)

"Imperialismus & Recht".

INHALT

Aktuell.....	4-6	Prostitution - eine Aufregung: Kriminalisiert die Freier?.....	22
Recht & Gesellschaft		Prostitution - ein Nachspiel: Exemplarische Urteilsfindung.....	24
Am Golf herrscht Krieg: Völlig neutrale Überfluggenehmigungen.....	8	Porno - Geschäfte: Ein Goldrausch.....	25
Ziviler Ungehorsam (1): Demokratie gefährdet Rechtsstaat?.....	9	Porno - Verbote: PorNO oder was?.....	27
Bei Parndorf herrscht Krieg: Behördenunfug an Österreichs Grenze.....	11	Porno - Gesetz: Für den Humer.....	28
Gentechnologie (1): Worum geht es eigentlich?.....	13	Studium & Beruf	
Blutrache, Konfliktlösung: 18. Österreichischer Historikertag.....	31	JURIDIKUM-Aktion: Erst denken, dann wählen.....	36
Das Kreuz mit dem Kreuz (3): Geschichte der Nationalrats-Wahlordnung.....	32	Juristinnen als Intellektuelle: Sind wir nichts als Funktionäre?.....	36
Rechtspositivismus (3): Wie konnte das geschehen?.....	34	Tutorium: Urleinand, ey.....	38
Marlies Mayer (Hg.): Im eigenen Namen, auf eigene Rechnung.....	35	Universitätsreform total: In den Kapitalismus nachintegrieren.....	39
JURIDIKUM-Thema: Sexualität & Sittlichkeit		Bürgerliches Recht: Lernen, die Bombe zu lieben.....	40
Sexualnormen im Strafrecht: Plädoyer für den Rückzug des Staates.....	15	IN BEWEGUNG: Rechtskomitee Lambda.....	41
Homosexuelle: Mit "Werbeverbot" verfolgt.....	17	Sehen/hören/lesen	
Prostitution - ein Exempel: Wiener Landesgesetz zur Regelung der P.....	18	Rechtsextreme und Richter: Im Namen der Republik.....	42
Prostitution - ein Überblick: Alles, was Recht ist.....	19	JURIDIKUM-DOKUMENTE	43

VORSATZ

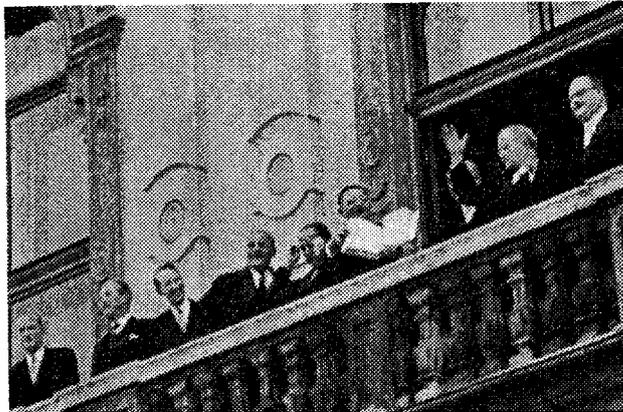
Von Robert Zöchling

Einmal im Vertrauen gefragt:

Wer glaubt eigentlich noch an die demokratische Legitimation des Nationalrates? Wir wissen es freilich nicht - wir wissen nur, daß die Zahl derer, die das ernsthaft tun, immer geringer wird. Wahlen als einziges Kriterium der Legitimation haben bei vielen bereits ausgedient in Zeiten, in denen die fundamentale Inkompetenz des zu wählenden Gesetzgebers zur Herstellung von so etwas wie "allgemeinem Wohl" offenbar wird. Der Unmut des Volkes kann sehr unterschiedliche Formen annehmen - manifest wird er darin jedenfalls: Nichtwähler, Weißwähler und schließlich Protestwähler verweigern sich dem, was die herrschende Politik ihnen als Politik für ihre Interessen vorführt ("Uns geht es um Österreich" oder "Der Aufschwung - mit uns ist er sicher", hieß es). Jene, die dabei eine grundlegend unpolitische Haltung einnehmen, befinden sich allerdings nicht in der Lage, politische Alternativen zu entwerfen, die auf eine Überwindung des gesellschaftlichen Rahmens gerichtet sind, der sie einengt, in den Möglichkeiten ihrer Lebensverwirklichung materiell und ideell beschneidet und somit die eigentliche Grundlage ihres Unmutes bildet. Sie sind in ihren Möglichkeiten bereits so weit beschnitten, daß sie für solche Entwürfe gar kein Verständnis mehr aufbringen können. Stattdessen halten sie sich an

Demagogen, die so tun, als ob sie jeden Rahmen sprengen könnten, dabei aber nichts anderes verheißen, als diesen Rahmen am radikalsten einzuengen - aber nur für die anderen. "Wien darf nicht Chicago werden": für AusländerInnen, sozial deklassierte, wirtschaftlich "Unwerte", "Giftler", "Schwule" und andere, die sich gegen ihre Ausgrenzung nicht wehren können. Solche Demagogen sitzen nicht nur in einer Partei, die sich etikettenschwindlerisch "liberal" nennt, sondern auch - und gehäuft - in rechtsstaatlichen Institutionen der Republik: Innenminister und Bundeskanzler sowie subalterne Angehörige ihrer Ressorts beherrschen in vorbildlicher Weise jene Art von Humanismus, die geradezu zum Mythos der zweiten Republik wurde und sich gerne allgemein gibt, tatsächlich aber Schranken aufrichtet (diese Formulierung ist von Seite 37 entlehnt). Womit unsere "unpolitischen" Freundinnen und Freunde noch nicht rechnen ist, daß auch sie nicht verschont bleiben

werden von jeder Rahmen-Verengung und Klima-Verschärfung in diesem Land. Für Immobilienspekulanten und Polizisten darf Wien nämlich Chicago werden. Am deutlichsten erkennbar wird dies schon jetzt am Entwurf eines neuen Sicherheitspolizeigesetzes, von dem im JURIDIKUM ja schon des öfteren die Rede war und der die polizeiliche Behelligung praktisch jedes Menschen in diesem Land aus praktisch jedem Grund ermöglichen wird, den sich der amts handelnde Organwalter aus den Fingern zuzelt. Dieses Polizeigesetz wird vom neu zusammentretenden Nationalrat wahrscheinlich schon im Herbst beschlossen werden. Womit wir wieder bei der Legitimation angelangt wären: bei der Legitimation eines



von einer Mehrheit in einem besonderen Rahmen gewählten und besondere Interessen vertretenden Gesetzgebers - und bei der Legitimation von Minderheiten, die aber allgemeine Interessen vertreten (dazu der Beitrag von Gabriel Liedermann auf Seite 9).

Nie wirklich durchgesetzt

hat sich dagegen hierzulande die Auffassung, daß eine Verfassung mehr wäre, als eine formale Spielregel der Republik. Anders als etwa in Frankreich, wo die moderne Verfassung durch eine Revolution vom neuen Souverän, dem Bürgertum, geschaffen wurde und die Verfassungsordnung zunächst einmal als eine inhaltliche begriffen wird, kann in der Alpenrepublik jeder dahergelaufene Bundespräsident, Bundeskanzler oder Landeshauptmann von Tag zu Tag leichthin überlegen, ob nicht (etwa aus Anlaß der Anbiederung an die „Europäischen Gemeinschaften“) das eine oder andere tragende Prinzip, die eine oder andere politische Vorgabe der Verfassung fallengelassen werden könnte: die immer-

währende Neutralität, die Absicherung gegen faschistische Betätigung im öffentlichen Dienst, die föderalistische Stellung der Länder - und wer weiß, was ihnen morgen noch einfällt. Ich will nicht behaupten, daß derartige Überlegungen nicht auch in anderen Ländern vorkommen können. Aber anderswo wäre das wenigstens noch ein mittlerer Skandal. Bei uns schert sich anscheinend niemand darum. Seinesgleichen geschieht eben, und wenn es einen Skandal gibt, dann wird der bestenfalls von „gewissen Kreisen“ im Ausland provoziert. In der politischen Praxis hatte gerade die Neutralität schon bisher eher die Bedeutung einer Werbemasche für die Konferenztouristik (in Österreich auch Außenpolitik genannt). Politisch wurde und

wird sie bei jeder Gelegenheit (oder wenigstens bei jeder zweiten) mißachtet. Eine weitere Episode in der Serie dubioser Neutralitätsinterpretationen liefert der Beitrag von Katharina Echsel: Völlig neutrale Überflugsgenehmigungen.

Aber so allein sind wir

mit der Preisgabe angeblich festgeschriebener Werte auch wieder nicht: An der bislang hehren Genfer Flüchtlingskonvention wird auch schon gesagt. Was schon jetzt von den meisten europäischen Staaten praktiziert wird, darunter Österreich

und die Schweiz als Avantgarde, schreit nach einer formellen „Anpassung“ des Rechtstextes: Zu erwarten ist vor allem die Umdefinition von Flüchtlingen in „Wirtschaftsflüchtlinge“, also zum mindesten eine Einengung des Flüchtlingsbegriffs, die es dann ermöglicht, Flüchtlinge ab- und rückzuschieben, ohne sich dafür auch noch vor internationalen Instanzen rechtfertigen zu müssen.

Die Entwicklung dieses Blattes

ist demgegenüber Ausdruck dessen, daß sich nicht niemand für diese Entwicklungen interessiert. Nicht nur Abo-Bestellungen langen ununterbrochen bei uns ein, sondern auch Angebote für Beiträge, Themenvorschläge und Informationen. Davon können wir indes nie genug bekommen.

Wie auch dem nebenstehenden Inserat zu entnehmen ist, suchen wir auch stets MitarbeiterInnen für nicht-redaktionelle Tätigkeiten (dafür gibt es in diesen Bereichen auch finanzielle Vergütungen). InteressentInnen wenden sich vertrauensvoll an den Verlag.

In Kürze

Das deutsche Wahlgesetz wurde aufgehoben. Das westdeutsche Bundesverfassungsgericht hat der Klage von Republikanern, PDS und Grünen gegen die Bestimmungen des Gesetzes für die erste gesamtdeutsche Wahl (bundeseinheitliche 5%-Hürde, Listenkoppelung nur für Gruppierungen, die in keinem Wahlkreis miteinander konkurrieren) stattgegeben und die betreffenden Bestimmungen aufgehoben. Zitat aus dem Urteil: „Zwischen der Herstellung eines geamtdeutschen Wahlgebietes, das zwei vierzig Jahre getrennte Gebiete vereinigt, und dem Tag der ersten gesamtdeutschen Wahl werden gerade drei Monate liegen. Diese Entwicklung läßt einer Reihe von Parteien keine ausreichende Möglichkeit, ihren Wirkungsbereich auf das jeweils neu hinzugekommene Wahlgebiet auszuweiten und sich dort mit Aussicht auf Erfolg darzustellen und um Wählerstimmen zu werben.“ Daher erkannte das Bundesverfassungsgericht auf die Einrichtung von zwei Wahlgebieten (Ex-BRD und Ex-DDR), auf eine wahlgebietsbezogene einheitliche Hürde von maximal 5% (Das Gericht empfahl implizit eine niedrigere Hürde) und empfahl auch die Möglichkeit von Listenverbindungen („...so wird der Diskriminierung Rechnung getragen, denen nicht wenige der jetzt in der DDR sich betätigenden Parteien und politische Vereinigungen in der Zeit der SED-Herrschaft ausgesetzt waren...“). Der gesamtdeutsche Gesetzgeber entschied machterhaltend: zwei Wahlgebiete, 5%, Listenverbindung nur im Ex-DDR-Gebiet.

Das Schweizerische Bundesgericht hatte als Letztinstanz nach langem Rechtsverfahren darüber zu entscheiden, ob die Tessiner Gemeinde Cadro ihre Autonomie überschritt, als 1984 durch Gemeinderatsbeschluß in der Schule des Ortes ein Kreuzifix anbringen ließ. Mit 3 zu 2 Stimmen gelangte das Gericht zum Erkenntnis, daß die Klage der Gemeinde gegen das christliche Logo abzuweisen sei. Begründung: Artikel 27 Absatz 3 der schweizerischen Bundesverfassung schreibt vor, daß öffentliche Schulen von Anhängern aller Religionsbekenntnisse besucht werden können, ohne das diese - wie in Artikel 49 des Verfassung gesichert - in ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit beeinträchtigt würden. Das Gericht anerkannte also die christliche Grundprägung der Schweiz, befand es aber doch für unzulässig, nichtchristliche Schüler permanent mit einem Kreuzifix neben der Tafel zu konfrontieren. Allerdings ist das Urteil auf den speziellen Casus bezogen; wie es sich verhält, wenn etwa Schulen nach Heiligen benannt sind oder Schüler religiöse Symbole tragen, bleibt anderen Rechtsstreitigkeiten vorbehalten.

Kurdistan:

Menschenrechte auf Abruf

Der Türkei kommt die Golfkrise gerade recht, um sich als unerschütterlicher Verbündeter der industrialisierten Welt zu profilieren und bei dieser Gelegenheit einen, wie sie hofft, entscheidenden Schlag gegen den kurdischen Widerstand zu führen, der dem Regime zunehmend über den Kopf wächst. Beiläufig kriegt auch die türkische Opposition noch etwas davon ab, doch Özal kann sicher sein, daß sich die westlichen Verbündeten getreu dem Vorbild der drei berühmten chinesischen Affen verhalten werden. Denn schließlich geht es jetzt um die Verteidigung gegen den gemeinsamen irakischen Feind - selbst die Aussiedlung und Zerstörung kurdischer kurdischer Dörfer, die bis vor zwei, drei Jahren noch Hand in Hand mit dem Irak vorgenommen wurde, wird jetzt unter diesem neuen Markennamen verkauft. Um bei dieser Arbeit freie Hand zu haben, hat die Regierung in Ankara die Menschenrechte „vorübergehend ausgesetzt“. Diese Ausdrucksweise ist schon deshalb ein Hohn, weil auch bisher kein Kurde etwas davon bemerkt haben konnte, daß sie je in Kraft gewesen sein sollen. Die Demarche beim Europarat wurde wenige Tage nach dem 10. Jahrestag des Militärputsches bekannt. In diesen zehn Jahren wurden nach Angaben der türkischen Presse 650.000 Menschen inhaftiert, 80% davon gefoltert, 210.000 vor ein Kriegsgericht gestellt, 7.000 bei drohender Todesstrafe angeklagt. Im selben Zeitraum wurden 626 Gesetze zur Einschränkung der Freiheiten und Bürgerrechte erlassen, nicht eingerechnet das sogenannte Grundgesetz, dessen §15 beispielsweise besagt, daß die Putschgenerale ihr Leben lang wegen ihrer Handlungen nicht zur Rechenschaft gezogen werden dürfen.

Trotzdem war das dem Regime noch zu wenig. Am 9. Mai 1990 erließ die Regierung zwei weitere „Verordnungen mit Gesetzeskraft“. Sie tragen die Nummern 425 und 425 und beinhalten „zusätzliche Maßnahmen für die Dauer des Notstandes“ im kurdischen Gebiet. Der Generalpräfekt wird ermächtigt, „aus Sicherheitsgründen die in seinem Zuständigkeitsbereich befindlichen Dörfer, Weiler und sonstigen Ansiedlungen zu räumen, verlegen, zusammenlegen und zu diesem Zweck die notwendigen Enteignungen und sonstigen Verfügungen von Amts wegen und im Eilverfahren vorzunehmen“. Personen, die sich „in schädlicher Weise betätigen“, könne aus dem Notstandsgebiet „entfernt und zum Aufenthalt an durch den Innenminister bestimmten Orten verpflichtet werden“. Öffentlich Bedienstete, „deren Beschäftigung im Hinblick auf die allgemeine Sicherheit, den allgemeinen Frieden und die öffentliche Ordnung bedenklich erscheint oder deren Dienste nicht von Nutzen sind“, können

versetzt oder zu fachfremden Aufgaben verpflichtet werden. Streiks „oder andere gewerkschaftliche Betätigungen“ können „unterbunden oder von einer Erlaubnis abhängig gemacht werden“, es können dagegen auch „vorbeugende Maßnahmen“ getroffen werden. Schriften, die Ereignisse im Notstandsgebiet „falsch wiedergeben oder unwahre Nachrichten oder Kommentare verbreiten“ und hierdurch „die Bevölkerung in der Region beunruhigen“ sind „unabhängig davon, ob sie innerhalb oder außerhalb des Notstandsgebietes gedruckt werden“, zu verbieten, die Druckereien nötigenfalls zu schließen. Herausgeber und Redakteure drohen schwerste Geldstrafen. Die türkische Radio- und Fernsehgesellschaft wird verpflichtet, für Sendungen, die sich auf das Notstandsgebiet beziehen oder darauf „einwirken könnten“, die „Zusammenarbeit mit dem Innenministerium und dem Generalsekretariat des Nationalen Sicherheitsrates sicherzustellen“. Bei Straftaten, die in den Bereich der Staatssicherheitsgerichte fallen, erfolgt die Anklageerhebung auf Verlangen des Regionalpräfekten, dem „durch die Staatsanwaltschaft unverzüglich Folge“ geleistet wird. Innenminister, Regionalpräfekt und Provinzpräfekten können für ihre „Verfügungen und Entscheidungen aller Art“ nicht zur Rechenschaft gezogen werden, „der Rechtsweg zu jeglicher Gerichtsbehörde zu diesem Zweck ist ausgeschlossen“.

Auch Beamte die sich schuldig machen, können „ohne Genehmigung des Innenministers“ nicht angeklagt werden. Gegen Verwaltungsakte, die in Ausübung dieser Rechtsverordnung erlassen werden, „ist die Anfechtungsklage ausgeschlossen“. Die nunmehr „legalisierte“ Notstandsdictatur widerspricht selbst der von den Putschgeneralen gezimmerten Verfassung, doch für Fälle dieser Art wurde vorausschauend Sorge getragen. Artikel 148 der Verfassung besagt nämlich, daß gegen Gesetzesverordnungen „in Fällen des Notstandes, der Ausnahmeverwaltung oder des Krieges“ keine Klage vor dem Verfassungsgericht erhoben werden kann. Nun ist die Türkei aber Mitglied des Europarates, ist der Europäischen Menschenrechtskonvention beigetreten (das ist kein Witz!) und räumt ihren Bürgern das Recht ein, Beschwerde bei Kommission und Gericht für Menschenrechte in Straßburg zu führen. Was bleibt Ankara da anderes übrig, als sich kurzfristig wegen Unpäßlichkeit zu entschuldigen, um dann mit einer Höflichkeitsfloskel wieder in der erlauchten Runde Platz zu nehmen. Was zwischendurch passiert, geht niemanden etwas an. Das ist - wie Saddam Husseins Kurdenmassaker - die interne Angelegenheit eines souveränen Staates. ■

Ostautobahn-BesetzerInnen sollen zahlen:

600.000,-öS für Gendarmerieeinsatz?

Zwei Besetzungen von Baustellen der Ostautobahn (A4) im Juni und September dieses Jahres haben die Diskussion um dieses Projekt in der Öffentlichkeit angeheizt. Die erste Aktion wurde von der Umweltschutzgruppe Global 2000 initiiert. Vier Tage konnte die Baustelle in den Leithaauen blockiert werden, bis eine Vierhunderschaft von Gendarmen die Besetzung beendete. Global 2000 wurden daraufhin die angeblichen Kosten des Gendarmerieeinsatzes in Höhe von 600 000 ÖS vorgeschrieben, eine in Österreich bis heute noch nie dagewesene Vorgangsweise.

Als Folge der Bestzung wurde eine "Ökologiekommission" durch das Wirtschaftsministerium zur A4 beordert. Dieses Gremium, bestehend aus Umweltschützern- und wissenschaftlern, Behördenvertretern und betroffener Bevölkerung, war aber von anfang an arbeitsunfähig, da unüberbrückbare Differenzen schon über die Zielsetzung der Kommission bestanden. Während die Umweltseite verkehrspolitische Konzepte für das nördliche Burgenland entwerfen wollte, war der Behördenseite nach Aussagen von Kommissionsmitgliedern nur an einem ökologischem Feigenblatt für einen raschen Weiterbau gelegen. Die Kom-

mission platzte, in der Folge entschlossen sich die "A4-GegnerInnen", eine Aktivistengruppe, die sich aus der Besetzung im Juni gebildet hatte, zu einer neuerlichen Besetzung am 29. September: Hundert DemonstrantInnen gaben angesichts einer Übermacht an Uniformierten nach wenigen Stunden auf, einige wenige DemonstrantInnen konnten aber zwei Baukräne erstürmen und blockierten diese in einem Akt von Selbstaufopferung fünf Tage lang.

Vor allem verkehrspolitische und ökologische Argumente sprechen nach Ansicht von Umweltschützern und Wissenschaftlern gegen eine Fertigstellung der A4: Der Anreiz für den internationalen Schwerverkehr, eine durchgehende Autobahnverbindung zwischen Hamburg und Istanbul zu benutzen, wäre enorm. Das Verkehrsaufkommen in der A4-Region sowie in ganz Österreich würde deutlich ansteigen, die ökologische Situation in einer ohnehin stark belasteten Region weiter verschlimmern. Eine detaillierte Darstellung der verschiedenen Folgewirkungen ist in der Kürze nicht möglich, es sei hier auf die neueste Broschüre von Global 2000, "Betrifft: Verkehr" verwiesen (50 ÖS, Bestellung unter der Wr.Tel.: 31 04 077).

In Kürze

Todesstrafe in den USA. Am 6.

August 1890 (!) wurde der erste Verurteilte auf dem "Elektrischen Stuhl" des Staatsgefängnisses Sing Sing hingerrichtet. Bis 1963 waren es 694. Der Gouverneur von New York begrüßte damals die fortschrittliche Exekutionsart - Gegner der Todesstrafe kritisieren den elektrischen "Scheiterhaufen" als besonders grausam. Jüngstes Beispiel: Florida, 4. Mai, der Delinquent bewegte sich noch nach dem 3. Stromstoß und Flammen drangen aus der Gesichtsmaske. Die Rechtsanwälte von fünf Verurteilten bemängelten den technischen Zustand des Stuhles vor Gericht, zwei Armenverteidiger möchten gar eine neue Elektrode spenden. Die Hinrichtungstermine wurden aufgeschoben.

Der kalifornische TV-Sender KQED will Hinrichtungen aus der Gaskammer von San Quentin übertragen und klagt die Justizvollzugsbehörde wegen Verstoßes gegen die durch die US-Verfassung garantierte Pressefreiheit. Da nach der Urteilsvollstreckung die einzige kalifornische Gaskammer gelüftet wird, wobei gesundheitsgefährdende Auswirkungen für die Anrainer befürchtet werden, hat der Oberste Gerichtshof des Staates die Hinrichtungen aufgeschoben. Inzwischen haben vier Bundesstaaten, die bis jetzt auf sie verzichtet haben, die Todesstrafe wieder eingeführt. Mehr dazu im nächsten JURIDIKUM.

Frau Dr. Doris Trieb, Richterin im

Verfahren gegen die „Homosexuelleninitiative Wien“ wegen „Werbung für Unzucht mit Personen gleichen Geschlechts oder Tieren“ (§ 220 StGB; siehe THEMA S 17), mußte kürzlich selbst in den Zeugenstand treten.

Im Verfahren gegen die HOSI -Wien wollte Dr. Trieb den Saal sofort wegen Überfüllung räumen lassen. Es kam zu einem Tumult. Angeblich flog die Aktenmappe Trieb durch den Saal, angeblich leistete Kurt K. bei der Räumung „Widerstand gegen die Staatsgewalt“ - so die Richterin. Das Verfahren gegen K. wegen Widerstandes endete mit einem Freispruch. Dr. Trieb wurde zugestimmt: „In dem allgemeinem Tumult einem Wahrnehmungsirrtum unterlegen zu sein.“

Das Sicherheitspolizeigesetz

wurde zwar nicht mehr in der vergangenen Legislaturperiode beschlossen, ist aber noch lange nicht gestorben. Die vor dem Sommer aktuelle Regierungsvorlage befindet sich wieder in Begutachtung. Es ist zu befürchten, daß dieses Gesetz, das sämtliche Mißstände im Zusammenhang mit der Exekutive legalisiert, eine der ersten Gesetzesinitiativen der neuen Regierung wird.

Bürger beobachten die Polizei



WIR BRAUCHEN DRINGEND GELD
SPENDEN AN PSK-KONTO 74 76.857

INFORMATIONEN UNTER
0222 31 43 034 ODER 85 58 273
MONTAG 19 - 21 UHR

Neue Polizeimethode:

Die Eingeschlossenen

Wien. (gm) Freitag, 5. Oktober 1990. Sechshundert Menschen haben sich vor der Oper versammelt, um gegen Fremdenhaß und den wiederaufkommenden Faschismus zu demonstrieren. In- und AusländerInnen, vereint. Sehr viele junge Leute, Schüler, Lehrlinge, die zum ersten Mal zu einer Demonstration gekommen sind.

Ihre friedliche Kundgebung wird von der Polizei auseinandergeknüppelt. Österreich am Ende des Wahlkampfes, in dem rechte Demagogen ungestraft Fremdenhaß schürten.

Sie waren zur Oper gekommen, in der Erwartung, zu einer legalen, angemeldeten Kundgebung zu gehen. Die Sozialistische Jugend hätte den Demonstrationszug anmelden sollen, von der Oper zum Denkmal der Opfer des Naziterors am Morzinplatz. So war es vereinbart gewesen. Aber es war nicht so geschehen. Angeblich waren die SJ-Funktuinäre nicht entscheidungsbefugt gewesen. Was hinter den Kulissen geschehen ist, wird noch gründlich zu klären sein.

Also wurde die Demonstration für illegal erklärt. Polizei zog auf, mit Schlagstöcken, Helm und Visier und Schild, einige Hundertschaften, unter dem Befehl des Staatspolizisten Zander. Etwa die Hälfte der Demonstranten wurde auf dem Platz vor der Oper zusammengetrieben und von den Polizisten eingekreist. Keiner von ihnen hatte Gewalt angewendet, keiner etwas verbotenes getan. Sie wurden über Lautsprecher aufgefordert, sich einzeln perlustrieren zu lassen. Eine Zumutung, die jeder Rechtsgrundlage entbehrt. Die das Sicherheitspolizeigesetz vorwegnimmt, das sie vorhaben für nach der Wahl. Das aber noch nicht beschlossen ist. Und das gerade in diesen Dingen den Menschenrechten Hohn spricht. Die Eingeschlossenen waren auf engstem Raum zusammengepfercht. Die Polizei drückte mit

ihren Schildern immer mehr zur Mitte. Einzelne griffen sie heraus. Prügelten sie. Die Frauen wurden wüst beschimpft. Alle wurden auf offener Straße durchsucht. Manche bekamen Platzangst, versuchten wegzulaufen. Sie wurden zusammengeschlagen und abgeführt. Siebenunddreißig wurden festgenommen nach letztem Stand. Viele wurden verletzt, zwei davon schwer. Einen hatten sie am Hals so gewürgt, daß der Kehlkopf geprellt war. Er konnte nachher kaum noch sprechen. Ein kurdischer Arbeiter erlitt einen Sehnenriß.

Die Siebenunddreißig wurden wieder auf freiem Fuß gesetzt. Aber sie sollen angezeigt werden wegen angeblichen Widerstandes gegen die Staatsgewalt (der in ihrer Lage, im Kessel, überhaupt nicht möglich war); einige auch wegen sogenannten Waffenbesitzes: Sie waren mit Stöcken ausgerüstet gewesen, um die Demonstration gegen Überfälle der Nazis zu schützen. Nun hatte die Polizei die Arbeit der Nazis gemacht ...

Es war das erste Mal in der Zweiten Republik, daß die Polizei Demonstranten eingekesselt hat. In Deutschland ist es vorgekommen, und deutsche Zustände wollen sie auch bei uns. Aber selbst dort drüben ist diese Methode durch das Höchstgericht für illegal erklärt worden, weil sie das Grundrecht auf persönliche Freiheit verletzt. Dies wird auch in Österreich durchzujudizieren sein. Genauso wie das Recht jedes verantwortungsbewußten Demonstrationsleiter, die Demonstration gegen Naziüberfälle zu schützen. Unter Einsatz aller zweckdienlichen Mittel. Sonst wäre das Grundrecht der Demonstrationsfreiheit abgeschafft. Es war eine Fortsetzung der Kollaboration Polizei - Neonazis vom letzten Opernball. Nur daß die Nazis diesmal gar nicht kommen brauchten. Und es war der bisherige Höhepunkt einer ganzen Serie von Provokationen



der Löschnak-Administration: Opernball - Fremdenpolizeigesetz - Sicherheitspolizeigesetzentwurf - Bundesheereinsatz gegen Flüchtlinge ...

Eine Serie von Maßnahmen zum Abbau der Demokratie. Sie wollen den starken, den autoritären Staat, der den aufkeimenden Widerstand gegen die Festung Europa im Keim erstickt. Aber sie irren sich. Sie selbst rufen durch ihre unbesonnen Übergriffe Widerstand hervor ... ■

Stapo ermittelt:

Akademische Freiheiten?

Wien. (Georg Tillner, GEWI) Es gab ein Institut für Sozio-ökonomische Entwicklungsforschung (IFES). Seit 17.9.1990 geschehen um dieses ungeheuerliche Dinge:

Zwei Kollegen wurden fristlos entlassen, die MitarbeiterInnen ausgesperrt, EDV Geräte entfernt, Anzeige erstattet und schließlich drang am 27. und 28. 9. die STAPO in die Räume des Institutes ein und transportierte kartonweise Material, darunter auch private Dokumente u.ä. ab.

Warum, von wem??

Die Begründung sind fadenscheinig oder ungeheuerlich: abwechselnd heißt es, die Benützung der PCs für private Zwecke sei „Veruntreuung von Sachmitteln im großen Stil“ oder das politische Engagement der MitarbeiterInnen gäbe Anlaß für gegen sie ergriffenen Maßnahmen.

Versucht der Direktor des Institutes, Herr Grossmann, seine unfähige, ins finanzielle Defizit führende Leitung des Institutes zu kaschieren? Oder ist das der Auftakt einer Säuberung des Wissenschaftsbetriebes von fortschrittlichen Elementen?

Während der Fertigstellung der Zeitung erwägt die Gewerkschaft Kampfmaßnahmen; Ende November veranstaltet die GEWI-Fak. Vertr. eine Veranstaltung zum Thema „Freiheit der Wissenschaften?“ (Tel.Nr. 43 93 54). Druck auf Hauptausschuß und Zentralausschuß auszuüben, wäre u.U. zielführend. ■

O tempora, o mores!

Wien. Donnerstag, 4. 10., Wiener Stephansplatz: Einige Zehnerschaften deutsch-national gesinnter Studenten ziehen mit dem Transparent „Deutsch-Österreich“ durch die Stadt. Leider beendeten sie ihren Umzug bereits an der Oper und zogen nicht heim ins Reich. Die Staatspolizei, bei fast jeder politischen Kundgebung anwesend, fehlte. Auf Anfrage bei der Sicherheitsdirektion: „Man kann ja nicht alles kontrollieren.“ Bezeichnend. Da ja sogar Fahrraddemonstrationen von der Stapo überwacht werden. Samstag, 6. 10.: Skinheads belagern die „Arena“ in Wien-Landstraße. Der Eintritt wird ihnen verwehrt, das Lokal gestürmt, Fensterscheiben gehen zu Bruch, ein Gast wird dabei verletzt. Ein Einsatzkommando der Polizei nimmt daraufhin 40 Skinheads fest. ■

Commodore – und Atari Systemfachhändler

AMIGA

<i>Amiga 500</i>	6.690,-
<i>Amiga 500 + Philips CM8802 Farbmon.</i>	9.990,-
<i>Amiga 500 + Philips CM8833 Farbmon.</i>	10.690,-
<i>Amiga 500 + Commod. 1084 Farbmon.</i>	10.490,-
<i>Amiga 2000 B Rev 6.2B</i> (mit 1 MB Chip Memory)	14490,-

A.L.F - Amiga Loads Faster

Filerunner-Box für A-500

Gehäuse (für 2 Festplatten), Netzteil, Lüfter,
Kabel, Anschlußadapter an A-500, Controller,
A.L.F. 2-Software + Handbuch, autobootfähig,
komplett anschlussfertig...

<i>mit 20MB RLL - Festplatte</i>	8.990,-
<i>mit 40MB RLL - Festplatte</i>	9.990,-

A.L.F - Filerunner-Card für A-2000

Einsteckplatine, komplett betriebsfertig,
inkl. A.L.F. 2-Software + Handbuch...

<i>mit 40MB RLL - Festplatte</i>	10.990,-
<i>mit 80MB RLL - Festplatte</i>	13.990,-

Preissturz bei ATARI !!

Atari ST

<i>MEGA ST1 (1MB RAM)</i>	7.990,-
<i>MEGA ST2 (2MB RAM)</i>	11.990,-
<i>MEGA ST4 (4MB RAM)</i>	15.990,-
<i>Monitor SM124</i>	2.990,-

TORNADO Personal Computer

- 1 Jahr Garantie
- Betreuung in unserem Servicecenter

Jede mögliche Konfiguration zu besonders günstigen Preisen lieferbar.

zum Beispiel:

TORNADO AT 286 EGA,

1 MB Memory, 40 MB Harddisk, 5,25
Floppy 1,2 MB, 2 ser. – 1 parallele
Schnittstelle, EGA-Grafikkarte, EGA-
Farbmonitor 14, Drucker STAR LC-10
inkl. Kabel

komplett nur 19.990,-

TORNADO AT 286 VGA,

1 MB Memory, 40 MB Harddisk, 5,25
Floppy 1,2 MB, 2 ser. – 1 parallele
Schnittstelle, VGA-Grafikkarte,
VGA-Farbmonitor

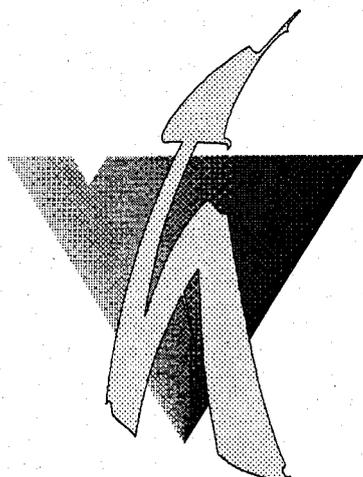
komplett nur 18.990,-

TORNADO AT 386SX VGA,

1 MB Memory, 40 MB Harddisk, 5,25
Floppy 1,2 MB, 2 ser. – 1 parallele
Schnittstelle, VGA-Grafikkarte, VGA-
Farbmonitor 14

komplett nur 21.990,-

Preise inkl. 20% MwSt. Irrtümer und Änderungen vorbehalten



Vorsicht Hochspannung

1040 Wien,

Lambrechtgasse 16 – Telefon: 56 52 40

Neutralität und Staatsvertrag

Von Unbewaffneten und Unbedarften

Katharina Echsel

Es war einmal, so um das Jahr 1955, da beschloß der Nationalrat Österreichs, das Land solle immer und ewig neutral bleiben.

Es war einmal und ist nicht mehr? Jedenfalls wenn's nach gewissen Leuten geht,

Als nun 35 Jahre vergangen waren, wollte man dies plötzlich vergessen haben, der EG beitreten, US-Militärflugzeugen freundlich nachwinken, neue Waffen anschaffen und überhaupt das Ganze nicht mehr so ernst nehmen. Durchforstet man/frau dieser Tage den Blätterwald, wird einem/r angst und bang. Da wäre einmal die Sache mit den Überfluggenehmigungen für US-amerikanische Transportflugzeuge: Mitte August, nachdem die Bundesregierung erklärte, die UNO-

Sanktionen gegen den Irak voll mittragen zu wollen, genehmigt sie in der Folge 50 US-Transportflugzeugen, den österreichischen Luftraum zum Überflug zu mißbrauchen. Was sie dabei geflissentlich übersieht, ist, daß die USA niemals in Ausführung der UNO-Sanktionen unterwegs in den Nahen Osten sind, sondern wieder einmal in alt bewährter Manier „Weltpolizei“ spielen. Nicht für das Wohl der Weltbevölkerung, der Kuwaitis oder gar für den Frieden marschieren sie in der Wüste auf, sondern aus dem ordinären Interesse an Ölvorkommen und strategischen Stützpunkten. Glaubt man/frau Mock, der wiederum den Amis glaubt und traut, so sind eben die Mannschaften in den Flugzeugen nur mit Zahnbürste und Jausenpackerl bewaffnet. Nachgeprüft hat das keiner, die Amis sind ja unsere Freunde. Und damit alle mit uns zufrieden sind und nicht mehr so böse wegen des Waldheimausflugs, müssen wir uns umso mehr an die „westliche Wertegemeinschaft“ anbieten.

Wie etwa dieser Zilk, der am Tag des Anschlusses der DDR an die BRD nichts besseres zu tun hat, als vorm Wiener Rathaus die deutsche Flagge zu hissen. Nette Erinnerung an 1938? Nicht genug: Den lieben langen Tag dröhnte aus den Radios das schwachsinnige Gegröhle besoffener Piefkes. Da hat nun ein Teil von ihnen die Freiheit gesucht, und endlich auch den Kohl bekommen - und einen Tag Freibier. Wenn das kein Grund zum Saufen ist. Und dieser Zilk muß dazu auch noch gratulieren.

Und weil die Teutschen jetzt so souverän sind, wollen, dürfen, sollen und müssen wir Österreicher und Österreicherinnen jetzt ebenso werden. Diesem Zwecke hinderlich erscheint nun seit neuestem der Staatsvertrag. Haider will ihn überhaupt nicht mehr, Vranz nur mehr zum Teil und Kurti mehr oder weniger. Das Verbot von Spezialwaffen (Art. 13 StV 1955) etwa sei nicht mehr zeitgemäß (mehr Spielzeug für Lichal); ebenso jene Bestimmung, die Dienstleistungen von ehemaligen Nationalsozialisten im österreichischen Bundesheer verbietet (Art. 12 StV 1955). Wenn diese Bestimmung schon nicht mehr anwendbar ist, weil es keine derartigen Personen im wehrfähigen Alter mehr gibt, so fragt frau sich, warum sie dann gestrichen werden muß und nicht als "Rute im Fenster" beibehalten wird. Wird durch diese Bestimmungen etwa unsere Souveränität eingeschränkt, auf die wir jetzt so scharf sind, um sie dann schnurstracks in Brüssel abzugeben?

Aus all diesen Diskussionen und auch aus der Tatsache, daß die österreichische Regierung ihren EG-Kurs beibehält, obwohl es offensichtlich ist, daß EG und Neutralität nicht vereinbar sind, weiters immer mehr Stimmen laut werden, die die Neutralität überhaupt zum lästigen Anhängsel erklären, kann getrost Angst aufkommen. Aus Angst wird hoffentlich Widerstand - bevor es zu spät ist. ■





Ziviler Ungehorsam (1):

Staatsbelebung oder Staatsgefährdung?

Gabriel Liedermann

Ziviler Ungehorsam ist in Österreich ein bislang beinahe ausschließlich im Kreise sogenannter Aktivisten verwendeter und gehandhabter Begriff. Das offizielle Österreich, insbesondere die Rechtswirklichkeit gerichtlicher und behördlicher Entscheidungen vermeidet geradezu peinlich die Auseinandersetzung mit diesem Ausdrucksmittel politischer Einstellung.

Die Realität, so insbesondere das Auseinanderklaffen von Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit, die Einflußnahme herrschender Politik auf behördliches und justizielles Handeln und die im Wege der Vollziehung ihren Niederschlag findende politische Einschätzung der staatlichen Organwalter, macht deutlich, daß die bloße Existenz des Rechtsstaates mit seinem (beschränkten) Rechtsschutzinstrumentarium und die demokratisch legitimierte Rechtsetzung

nicht ausreichen, den Befindlichkeiten weiter oder zumindest nicht völlig zu übersehender Teile der Bevölkerung Ausdrucks- und Durchsetzungsmöglichkeiten im erforderlichen Maß zur Hand zu geben.

Bei dieser Betrachtung haben wir zweierlei festzustellen: Einmal, wie bereits angedeutet, daß die geltende Staats- und Rechtsordnung in vielen Bereichen von einer im wesentlichen bloß faktischen Wirklichkeit überholt und ins Abstrakte, Unbedeutende verdrängt ist. Hierfür sei hier als Beispiel für eine entscheidende Entwicklung die Tatsache angeführt, daß Gesetze bloß formal parlamentarisch, inhaltlich und von der Genesis durch Paktierung im sozialpartnerschaftlichen System beschlossen werden.

Ein anderes mal ist festzustellen, daß selbst bei bester Praxis der österreichischen Verfassungs- und Gerichtsordnung rechtsstaatliche oder staatsbürgerliche Bedürfnisse unerfüllt bleiben. Hier soll nur vollständigheitshalber auf Wartezeiten behördlicher Entscheidungen und deren vielfach allzu formale Sachgrundlage hingewiesen werden. Die drückende Schwäche des vorliegenden demokratischen Systems ist jedoch dort zu erkennen, wo - und dies ist, wie ohne weiters einzusehen, keineswegs die Ausnahmesituation - über Fragen der an diesen Entscheidungen bestensfalls repräsentativ

teilhabenden Minderheiten abgesprochen wird. Dem Minderheitenschutz wird zwar nach gängiger Auffassung durch Art. 19 StGG, Art. 7 Z 2-4 StV von Wien sowie Art 14 MRK Rechnung getragen; das hier zu beleuchtende Problem überragt den "klassischen" Minderheitenbegriff bei weitem. Minderheiten treten in der repräsentativen Demokratie mit Zwangscharakter überall dort auf, wo Mehrheiten vom so verbleibenden Rest der Bevölkerung Normverhalten fordern.

Insoweit also von Minderheiten immer dann zu sprechen ist, wenn autoritative Willensbildung nicht im Konsens ergeht, liegt deren quantitatives Potential auch bei geschützten Materien dieser Rechtsordnung bei einem Drittel der Bevölkerung (bei der die Überlegung vereinfachenden Annahme, daß Normadressaten und Stimmberechtigte ident sind). Um es nochmals klarer zu fassen: Minderheiten im aufgezeigten Sinn bestehen nicht apriori aufgrund einer Gruppenzugehörigkeit (z.B. ethnische, sprachliche, geschlechts- oder altersmäßige Minderheiten) sondern als Ergebnis des über Mehrheitsregeln gebildeten demokratischen Imperativs!

Aus dieser Darstellung ist ohne nähere Erläuterung die Brisanz und Wesentlichkeit der Frage des Umgangs mit Minderheiten zu erkennen. Um nicht vorschnelle Zustimmung zu erzielen, sei kurz auf das Wesen des demokratischen Rechtsstaates eingegangen, der unter der grundlegenden Prämisse des staatlichen Gewaltmonopols und unter den gesetz- und verfassungsmäßig hergestellten Maßgaben die Durchsetzung allgemeiner Normen gegenüber dem Einzelnen ermöglicht und erzwingt. Die Rechtsordnung sieht - im Kernbereich unter Verfassungsschutz - die Überprüfbarkeit staatlicher Entscheidungen im

Instanzenzug vor. Dies ist als Essentialium ein Instrument zur möglichen Unterbindung von Willkür. Ohne weiter ausführen zu müssen ist erkennbar, daß solcherart Willkür beseitigt, aber auch verfestigt werden kann. Sozusagen als Notbremse ist die Übereinstimmung des staatlichen Handelns mit der Verfassung und dort vornehmlich mit den Grund- und Freiheitsrechten gefordert. Das heißt, daß sowohl der Gesetzgeber als auch das Vollziehungsorgan an die Schranken der mit parlamentarischer Zweidrittelmehrheit geschaffenen Verfassung gebunden ist. Angemerkt sein soll, daß die österreichische Rechtsrealität keinen inhaltlich bestimmten Verfassungsbegriff kennt.

Wenn also die verfassungsmäßigen Grund- und Freiheitsrechte den strengsten Maßstab zur Beurteilung der Beschränkung subjektiver Rechte im Verhältnis zu staatlichem Handeln darstellen, muß zwecks Beleuchtung der Gefährdung der (Rechts-) Stellung des Individuums darauf hingewiesen werden, daß diese Rechte grundsätzlich unter dem Vorbehalt der (einfach-)gesetzlichen Beschränkung zugesichert werden und nur insofern nicht derart veränderbar sind, als der Wesenskern des Grundrechts fortzubestehen hat. Hier soll nicht eine verfassungsmäßige Studie dargestellt, sondern bloß darauf hingewiesen werden, daß selbst die tragfähigsten Garanten der möglichst uneingeschränkten Rechtsstellung des Einzelnen einer einfachgesetzlichen Beschneidung ausgesetzt sind. Im übrigen wird Grund- und Freiheitsschutz zumal von Entscheidungsträgern untergeordneter Hierarchie oft gänzlich übersehen.

Besonders präkar ist Minderheitenstellung, wenn Beeinträchtigung des Lebensraums, der Umwelt, der Gesundheit, des Friedens, der Freiheit und der Freizügigkeit der Person mit der allgemein verbindlichen Willensbildung der Mehrheit einhergeht. Hier kann schon aus einfacher Vernunft-Überlegung zur Legitimation der Mehrheitsentscheidung nicht ausreichen, daß die Entscheidung unter legalen und demokratischen Verhältnissen ergangen ist. Der Autor dieser Zeilen vertritt zumindest tendenziell den Standpunkt, daß Fragen von weitreichender und entscheidender Wirkung, verbunden mit der Gefahr der Irreparabilität, nach Billigkeit nicht schlicht und unhinterfragt nach dem Prinzip der Mehrheit zu lösen sind. An die oben beschriebene Rechtswirklichkeit wird an dieser Stelle erinnert.

Diese Äußerung scheint kritisch betrachtet an die Infragestellung demokratischer Regelungsprinzipien heranzureichen. Anstelle einer kurzen Antwort soll zunächst Bürgerverhalten in Erinnerung gerufen werden, welches den Beleg dafür liefert, daß garnicht unbedeutende Minderheiten sich dem über behördliches Einschreiten zur Entfaltung gelangenden Mehrheitswillen mit der Vorstellung, durchaus im Recht zu sein, entgegengestellt haben. Dies hat zunächst immer öffentliche und politische

Erörterung und in manchen Fällen auch Änderung des staatlichen Verhaltens nach sich gezogen. Der bislang prominenteste österreichische Fall ist Hainburg, als durch die entschlossen auftretende tausendköpfige Ausschützer-Minderheit der Kraftwerksprojektstop erreicht und in der Folge verhindert werden konnte, daß der Kraftwerksbau ohne wasserrechtliche Bewilligung hergestellt wurde. Der zunächst vorliegende Bewilligungsbescheid war nämlich rund zwei Jahre nach den Demonstrationen in der Au vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben worden. Gemessen an der positiven österreichischen Rechtsordnung waren sämtliche Kundgebungen in der Hainburger Au rechtswidrig gewesen. In Kenntnis oder Unkenntnis hierüber entfalteten Ausschützer zivilen Ungehorsam. Die rechtsstaatliche Entwicklung gab der protestierenden Bevölkerung zwar nicht in ihrem Demonstrationsrecht, jedoch wirkungsmäßig zur Verhinderung eines bis dahin rechtswidrigen Vorganges recht. Unter dem Gesichtspunkt des praktizierten Rechts verhinderte der rechtswidrige Vorgang Aubesetzung den rechtswidrigen Vorgang Kraftwerksbau. Will man mit dieser Feststellung das Auslangen finden und weitere Überlegungen unterlassen? Oder ist dieses Beispiel nicht doch ein guter Grund, das Verhalten der Aubeschützer auf dessen vorliegende Rechtmäßigkeit zu untersuchen? Die österreichische Rechtslehre bejaht erste und verneint zweite Frage soweit erkennbar ausnahmslos. Was der positiven Rechtsordnung widerspricht (nicht gültig angezeigte Versammlung, Unterlassen der Befolgung polizeilicher Anordnung) ist demnach schlicht und unerwogen rechtswidrig. Anders die klar und überschaulich formulierte, wenn auch in der Minderheit befindliche Lehre des zivilen Ungehorsams der sonst auch im Zusammenhang mit dem erörterten Thema nicht rühmlichen BRD. Die Inhalte dieser Lehre sollen im Hinblick auf das hier vertretene Unterfangen, Voraussetzungen und Bedingungen des zivilen Ungehorsams für Österreich (neu) zu definieren ist demnach - zumindest regelmäßig: bewußte - Regelverletzung, wobei die Entfaltung des Protests sich am Leitbild des Symbols orientiert. Ziviler Ungehorsam ist als Ausdruck des zu kommunizierenden Bewußtseins des im Sinne von Gerechtigkeit und Vernunft unter Kritik gestellten Vorgangs öffentlicher Akt und bestrebt, in der Auffassung allgemeine Regeln zu verändern, und unter Billigung der normativen Staatsautorität eine Veränderung des (rechtlichen) Sollens, hat somit normative Ausrichtung. Maßgebend für die „Rechtfertigung“ des Ungehorsams ist weiters die Begrenzung der Protestmittel sowie die grundsätzliche Einsicht in die Verantwortung der rechtlichen Folgen der Normverletzung. Auch die Judikatur hat sich in der BRD mit der rechtlichen Bewertung zivilen Ungehorsams zu strafrechtlichen Verfahren nach dem

Tatbestand der Nötigung (in Österreich: § 105 StGB) befaßt und dadurch Grundlinien dieses möglichen Strafbefreiungsgrundes herausgearbeitet. Daß diese Parameter in praxi wegen deren hoher Anforderungskriterien kaum zur Anwendung gelangen können, muß allerdings hinzugefügt werden. Trotzdem soll nicht übersehen werden, daß allein die Tatsache, das Phänomen zivilen Ungehorsams von staatlichen Instanzen gewürdigt und in prinzipiis für rechtserheblich erklärt zu sehen, durchaus erfreulich und Ausgangsbasis für die Fortsetzung der einmal angestellten Überlegungen ist. Abgesehen von den hier nicht näher zu erörternden rechts- und sozialtheoretischen/philosophischen/historischen Grundlagen, so als Beispiel für viele Thoreau („Über die Pflicht zum Ungehorsam gegen den Staat“), spricht schon eines für die Zulässigkeit und Berechtigung zivilen Ungehorsams: daß staatliche Regelungen per se und als Faktum auch kurzfristigen Veränderungen unterworfen sind, und daß dem jeweiligen temporären (Verfassungs-) Gesetzgeber auch von der Ausgangsbasis seine eigenen Legitimation durch Wahl nicht zustehen kann, dem historischen Nachfolger in die Funktion als Gesetzgeber unter derselben Rechtsordnung den Boden für weiterführende Überlegungen zu entziehen. Denn es kann nicht Sinn des demokratischen Prinzips sein, hic et nunc, ein für allemal Regeln zu treffen, die in ihrer Reichweite den noch nicht vertretenen Wähler unumkehrbar präjudizieren. Zugegeben, die Grenzlinie historischer in die Zukunft reichender Legitimität des Rechts- (Gesetz-, Verfassungs-) gebers ist nicht scharf zu ziehen. Die hier den Anlaß zu Überlegungen bildenden Vorgänge sind jedoch aufgrund ihrer Reichweite in Hinblick auf den Kreis betroffener Personen, die Intensität der Veränderung von Lebensumständen auch in historischen Dimensionen und aufgrund der unmöglichen Rückführbarkeit ohne Zweifel in diejenige Sphäre zu zählen, für welche die Legitimität des „amtierenden“ Gesetzgebers merklich verdünnt ist.

Soll also nicht einmal qualifizierte Mehrheit in der Lage sein, Entscheidungen vom angesprochenen „Kaliber“ zu tragen? Mit Rücksicht auf in die genannte Dimension reichenden, im Interesse der Bevölkerung zu lösenden Fragen, kann dem Gesetzgeber gewiß nicht die diesbezügliche Lösungsbefugnis abgesprochen werden. An dieser Stelle soll auch nicht die Rede sein davon, daß der demokratische Willensbildungsprozeß durchaus gerechter und sachgerechter gestaltet werden könnte. Hier ist einzig zu sprechen von den billigen Möglichkeiten des Teils der Bevölkerung, der aus starker innerer Überzeugung und rücksichtlich der bereits mehrfach beschriebenen Implikationen, getroffene staatliche Entscheidungen abzulehnen genötigt ist. ■

Wird im nächsten JURIDIKUM fortgesetzt.

Aktion Grenzenlos

Vor Parndorf herrscht Krieg

Michael Genner

Dienstag, 4. September 1990. Der Ministerrat beschließt den Einsatz des Bundesheeres gegen Flüchtlinge, die illegal die Grenze überschreiten. Der erste Einsatz von Truppen gegen unbewaffnete Zivilisten in der Zweiten Republik. Die Generalprobe für den Ernstfall. Für die Zusammenarbeit von Heer und Polizei. Wie 1934. Eine neue Stufe der Eskalation. Ein weiterer Schritt zum autoritären Staat.

Mittwoch, 5. September, 6.45 Uhr früh: Die ersten Truppen treffen in Schützen am Gebirge ein. An der "Front", wie Kriegsherr Lichal sagt Donnerstag, 6. September: Die „Aktion Grenzenlos“ (entstanden am Beginn dieses Jahres im Kampf gegen die berüchtigte Novelle zum Paß-, Fremdenpolizei-, Grenzkontroll- und Asylgesetz) beschließt, die Soldaten zur Verweigerung illegaler Befehle aufzurufen und an der Grenze "Patrouillen der Freiheit" durchzuführen.

Sonntag, 9. September, Grenzübergang Nickelsdorf: Kundgebung und Pressekonferenz der Aktion Grenzenlos.

Zwei Busse aus Wien. 80 Leute aus Flüchtlingshilfegruppen, Grüne, Kommunisten, Christen...

Ich verlese den Aufruf der Aktion Grenzenlos an Soldaten. "Verweigert den Befehl!" Madleine Petrovic, Spitzenkandidatin der Grünen Alternativen, solidarisiert sich mit unserem Appell. Grüne Abgeordnete aus Schweden und Belgien ebenfalls.

Dann brechen wir zur ersten Freiheitspatrouille an der österreichisch-ungarischen Grenze auf. Der erste Bus mit etwa 50 Leuten fährt ins Gelände; dann gehen wir zu Fuß weiter. Den zweiten Bus mit den grünen Abgeordneten haben wir versehentlich abgehängt.

Auf einem Feldweg treffen wir auf die erste Heerespatrouille. Vier Wehrmänner und ein Offizier im Jeep. Wir reichen ihnen die Flugblätter, gehen eine zeitlang vor und neben dem Jeep her. "Mir san a net glücklich über

des", meint ein Soldat. Viel mehr trauen sie sich nicht zu sagen. Der Kommandant befiehlt: "Fahrer, zurück!" Im Retourgang entkommt der Jeep aus dem "Gefahrenbereich". Die erste Armeepatrouille hat vor waffenlosen Demonstranten kapituliert. Heereshubschrauber kreisen über uns. Irgendjemand schießt angeblich (ich habe es nicht gesehen) mit einer Leuchtkugel in die Luft. Ein Hubschrauber landet. Soldaten springen heraus, laufen über den Acker. Wir ihnen mit Flugblättern entgegen. "Nicht annehmen!" ruft der Offizier. Aber einige, denen wir auf unserem Marsch zur Grenze begegnen, nehmen sie doch. Drüben in Ungarn. Ein paar junge, sehr freundliche Soldaten empfangen uns. Wir verständigen uns irgendwie, mit Händen und Füßen, ein paar Brocken Ungarisch, Englisch und Deutsch. Nächstes Wochenende, schlägt einer vor, feiern wir an der Grenze ein gemeinsames Fest.

Wir treten den Rückmarsch zu unserem Bus an. In diesem Augenblick erscheint der Dr. Gold.

Jetzt beginnt das Kabarettprogramm.

Dr. Gold, Bezirkshauptmannstellvertreter von Neusiedl am See, verlangt von uns ein Megaphon. Es scheint uns irgendwie, daß er nicht zu uns gehört. Also geben wir es ihm nicht, sondern setzen unseren Rückmarsch fort. „Ich muß eine Verordnung erlassen“, ruft er aufgeregt. „Sie wissen, was eine Verordnung ist, diese Verordnung tritt sofort in Kraft...“ Er steht alleine auf der Wiese, die die Freiheitspatrouille soeben verlassen hat, und liest etwas vor. Eine Notverordnung nach dem berüchtigten Verfassungsüberleitungsgesetz aus dem Jahr 1929. Wir hätten 15 Minuten Zeit das Gebiet zu verlassen.

Das wollen wir ohnedies gerade tun. Allerdings war der Bus etwa 5 Kilometer weit weg. Die Viertelstunde war da etwas knapp. Dr. Gold fährt in einem Gendarmewagen hinter uns her und verkündet: „Die 15 Minuten sind um. Ich gebe ihnen eine Nachfrist von 5 Minuten...“ Und so weiter. Als wir endlich beim Bus sind: „Wer in 10 Sekunden nicht eingestiegen ist, wird festgenommen!“

Dr. Gold läßt den Fahrer aus dem Bus holen und beschimpft ihn wüst: "Du bist ein Stück Dreck, und Dreck hast Du uns hergebracht!" Der Fahrer, ein Jugoslawe, ist völlig verschreckt. Dr. Gold droht ihm mit Entzug des Führerscheins und der Lizenz, wenn er uns

weiter herumführt. Er befiehlt ihm, „diese Herrschaften so weit wie möglich von hier fortzubringen ... Bis zur Staatsgrenze (!) von Wien.“

In seinem Expansionsdrang dehnt Dr. Gold den Wirkungsbereich seiner Notverordnung immer weiter aus: Wir werden aus dem ganzen Burgenland ausgewiesen, dessen Grenzen sich laut Gold bis nach Wien erstrecken.

Wir werden eskortiert: Gendarmieautos mit Blaulicht vor und hinter dem Bus. Zuerst möchte Gold sogar im Bus selber Gendarmen mitfahren lassen. Unser Jurist, Dr. Liedermann, weist ihn mit Nachdruck darauf hin, daß dies nicht geduldet wird.

Auf halbem Weg, bei Parndorf, werden wir gestoppt. Der Einsatzleiter der Gendarmerie erklärt, er müsse nun unsere Ausweise kontrollieren. Er hat von Dr. Gold per Funk diese Weisung erhalten. Warum, weiß auch er nicht genau. Angeblich wegen der Leuchtpatrone.

Wir lehnen diese Zumutung ab. Es gibt in Österreich keine Ausweispflicht. Und: ist es so schlecht um unsere Landesverteidigung bestellt, daß man mit einer Leuchtpatrone einen Heereshubschrauber abschießen kann?

Der Bus wird von den Gendarmen blockiert. Dr. Gold, heißt es, wird bald kommen. Wir richten uns auf eine längere Wartezeit ein und beginnen, unsere Transparente aufzustellen, damit die Vorbeifahrenden sie sehen.

Ein Gendarm blickt in den offenen Kofferraum. Er entdeckt etwas Furchtbares darin: Transparentstangen! Gefährliche Waffen! Er stürzt sich auf den Kofferraum - so geschickt, daß ihm die Stangen entgegenfallen. Eine trifft ihn an der Zehe. Er schreit: "Ich bin verletzt! der da hat mich verletzt!"

Seine Kollegen stürzen sich auf einen Businsassen, der eben die Transparente ausladen wollte, drehen ihm den Arm auf den Rücken. Wir werfen uns dazwischen, einen Augenblick droht eine Massenschlägerei. Die Festnahme mißlingt, unser Freund zieht sich in den Bus zurück. Die Gendarmen sind vernünftig: Sie finden sich damit ab. Die Lage beruhigt sich. Aber nur für den Augenblick, denn nun beginnt der zweite Auftritt des Dr. Gold.

Bei Parndorf herrscht Krieg. Zwei Heereshubschrauber landen. Dem einem entsteigt Dr. Gold. Der Bus ist jetzt von acht Gendarmieautos und den zwei Hubschraubern umzingelt. Als hätte man die gefährlichsten Terroristen Österreichs, oder zumindest des Burgenlandes, gefaßt.

Tonbandprotokoll, Dr. Gold: "Hier spricht der Behördenvertreter. Einer von den Anwesenden ist verdächtig, die Gefahr des Absturzes eines Luftfahrzeuges im Flug herbeigeführt zu haben. Es ergeht die Aufforderung, der oder die Täter mögen sich melden. Widrigenfalls alle gleichermaßen verdächtig sind und festgenommen werden müßten."

Wir weigern uns immer noch. Dr. Gold hat gegen niemanden einen konkreten Tatverdacht. Gruppenstrafen sind ungesetzlich. Wir zeigen

unsere Ausweise nicht her. Verschanzen uns im Bus.

Gold: „Alle perlustrieren und sodann in den Bus verfrachten. Wenn Widerstand geleistet wird, Handschellen anlegen und in den Bauhof Nickelsdorf.“

Ein Gendarm ergänzend: „In die Garage kommt's.“

Ein anderer: „Kommen S' da raus, sonst müssen wir mit Gewalt reinkommen.“

In diesem Augenblick erscheint - deus ex machina - unser zweiter Bus. Den wir nach Nickelsdorf verloren hatten. Mit den grünen Parlamentariern.

Peter Pilz, Madleine Petrovic und andere Mandatäre steigen aus.

Dr. Gold: „Es besteht der Auftrag, daß der Abgeordnete Peter Pilz nicht in den Bus darf. Diese Handlungsweise hat mit seiner politischen Tätigkeit keinen Bezug.“

Pilz: „Wie führen sie sich den auf? Sie begegnen hier einem Abgeordneten!“

Gold: „Na glauben Sie, Sie können sich hinter ihrer Immunität verkriechen?“

Pilz: „Sie verdächtigen mich einer strafbaren Handlung. Ich verlange vom Verantwortlichen der Sicherheitsbehörden hier, aufzunehmen, daß mich der stellvertretende Bezirkshauptmann verdächtigt, an einer strafbaren Handlung beteiligt zu sein. Ich verlange sofort ein Protokoll darüber aufzunehmen.“

Gold unterbricht: „Ich verdächtige Sie insofern, daß das aus ihrer Hand gegliedert ist. Ich möchte das in der Öffentlichkeit widerrufen. Aber daß es ihrer Hand entglitten ist, das werfe ich Ihnen jetzt vor.“

Pilz: „Ah so, Sie san schon beim Widerrufen. Also schau'n's amal, das ist der Tatbestand der Verleumdung.“

Gold: „Und jetzt muß ich schauen, daß da was weitergeht. Ich möchte Sie ersuchen, daß Sie nicht weiter die Amtshandlung hier behindern.“

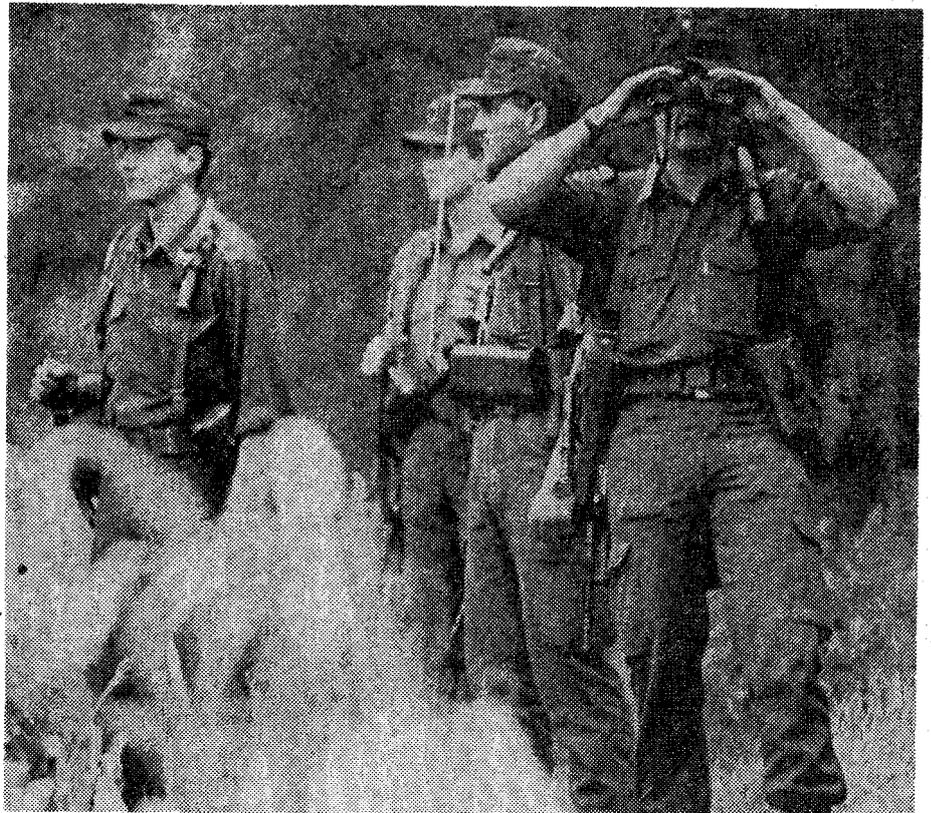
Pilz: „Das ist einmal der Tatbestand der Verleumdung. Wir werden diese Verleumdungsgeschichte weiterverfolgen.“

Gold, der Verzweiflung nahe, zieht sich ins Auto zurück, kurbelt das Fenster hoch und gibt keine Antwort mehr.

Nach einer Weile meldet er sich wieder über den Lautsprecher.

Gold: „Um Eskalationen zu vermeiden, und nach Rücksprache mit dem Innenministerium und der Staatsanwaltschaft, ordne ich an, daß der Bus unverzüglich nach Wien weiterfährt. Die Anwesenheit ist ausreichend, um die Verkehrsteilnehmer abzulenken. Der Abgeordnete Pilz wird aufgefordert, in entsprechender Weise wohlwollend auf die Anwesenden einzuwirken. Widrigenfalls die Vermutung naheliegt, daß er durch seine Anwesenheit psychische Hilfe leistet. Ich möchte mich gern korrigieren und nochmals betonen, es liegt die Vermutung nahe und nicht der Verdacht.“⁽¹⁾

Pilz (zum Publikum): „Der Mann ist überfordert und braucht selbst psychische Beihilfe



oder ein Valium.“

Der Bus fährt weiter, niemand wird perlustriert. Niemand in den Bauhof gebracht. Golds Versuch, die Verfassung zu brechen, ist kläglich gescheitert.

Allerdings eskortiert uns die Gendarmerie auf einer vorgeschriebenen Route bis zur Stadtgrenze Wiens. Von dort begleitet uns Wiener Polizei zum Südbahnhof.

Eine Anzeige gegen Dr. Gold wegen Freiheitsberaubung und versuchter Nötigung wird vorbereitet, ebenso eine Verfassungsbeschwerde gegen seine Notverordnung, die er in gesetzwidriger Weise auf ein ganzes Bundesland erstreckte.

Sonntag, 16. September. Zweite Freiheitspatrouille der Aktion Grenzenlos, diesmal in Schattendorf.

Hier wurde im Jänner 1927 ein alter Mann und ein Kind von Heimwehrlern erschossen. Ein Meilenstein auf dem Weg zum Faschismus. Zu den direkten Folgen gehörte das Gesetz aus dem Jahre 1929, auf das der Dr. Gold sich berief.

In Schattendorf stehen starke Kräfte des Bundesheeres, um die Ostfront gegen Flüchtlinge zu schützen.

Wir demonstrieren vor der Truppenunterkunft: Wenige Soldaten nehmen unseren Aufruf. Ein Offizier drängt sie zurück. Gendarmen ziehen zwischen den Soldaten und uns auf. Sie beschützen die Wehrmänner vor der Ansteckung mit unseren Ideen.

Auf einem Hügel an der ungarischen Grenze stehen zwei Soldaten. Ich gehe hinauf, um mit ihnen zu diskutieren. Ein Meldeläufer rennt an mir vorbei, ruft ihnen etwas zu, rennt auf der anderen Seite wieder hinunter. Als ich oben

bin, laufen auch die beiden weg. Ich wundere mich: „Unsere ruhmreiche Armee läuft vor einem waffenlosen Zivilisten davon?“ Einer von ihnen dreht sich um, entschuldigt sich „Tuad ma laad, aber Befehl ist Befehl!“ Und läuft weiter ..

Jedenfalls wissen die Soldaten an der „Ostfront“, daß es unseren Aufruf gibt. Das Bundesheer selber verbreitet diese Information. Angeblich gibt es einen Befehl, die Soldaten sollten jeden, der sie zur Befehlsverweigerung aufruft perlustrieren. Aber das geht gar nicht, weil man die Soldaten von uns abschirmt. Jedenfalls wird in den Truppenquartieren über unseren Aufruf diskutiert. Wie die „Salzburger Nachrichten“ melden, registriert man in Offizierskreisen, „psychologische Probleme“ der Soldaten, keinem „Feind“, sondern „bemitleidenswerten Menschen in oft erbarmungswürdigem Zustand“ gegenüberzustehen.

Am 30. September begannen Manöver. Damit auch Reservisten lernen, wie man Flüchtlinge jagt.

Der Bundesheereinsatz wird auf die tschechische Grenze ausgedehnt. Die Eskalation geht weiter ..

Aber auch die Bewegung gegen den Heeresinsatz wächst. Aktionen mit internationaler Beteiligung sind geplant.

Wir werden den neuen Eisernen Vorhang nicht hinnehmen, den Löschnak und Lichal an der Ostgrenze bauen. Asylrecht ist Menschenrecht. Wir werden es erzwingen. ■

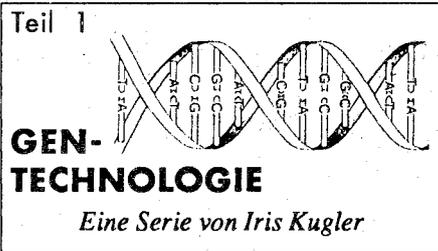
(1) Die Aussagen des Dr. Gold entstammen großteils einer Tonbandaufnahme. Zum Teil wird sie ergänzt durch mündliche Zeugenprotokolle.

Bio-Technologien:

Viele Begriffe - worum geht es eigentlich?

*Und sie laufen! Naß und nässer
Wird's im Saal und auf den Stufen;
Welch entsetzliches Gewässer!
Herr und Meister! hör mich rufen!-
Ach, da kommt der Meister!
Herr, die Not ist groß!
Die ich rief die Geister
Werd ich nun nicht los.*

(Johann Wolfgang von Goethe)



BIO-Technologie

In Anbetracht der möglichen Auswirkungen dieser relativ jungen und nach jeder Richtung hin offenen Technologie, ist es unabdingbar eine öffentliche Diskussion über die Chancen und Gefahren in Gang zu bringen. Auch für uns JuristInnen stellen sich eine Fülle von Fragen, deren Lösungsansätze nur schwer aus einem weltanschaulich politischen Kontext herauszulösen sein werden. Doch zunächst ein wenig Licht ins Dunkel, worum geht es? Der Oberbegriff aller seit kurzem im Sprachgebrauch herumgeisternden Wörter wie GEN-Technologie oder Klonierung lautet BIO-Technologie. Unter diesem Begriff läßt sich folgendes zusammenfassen: Zunächst harmlose und schon seit Urzeiten bekannte Vorgänge, wie die Herstellung von Joghurt und Käse mit Hilfe von Bakterien oder die Umwandlung von Traubenzucker in Alkohol mit Hilfe von Weinhefe; aber auch die Enzymtechnologie, Zellfusion, Gentechnik und Klonierung gehören dazu. Gemeinsamer Bedeutungsinhalt aller Begriffe ist die Nutzung von Lebewesen zu Produktionszwecken.

Zu den Begriffen im einzelnen: 1.) **Enzymtechnologie:** Enzyme sind Produkte einer Zelle (einzelner Gene) und dienen als „Werkzeuge“ bei der Stoffumwandlung. Diese verhalten sich wie Katalysatoren, d.h. ein Umwandlungsprozeß wird durch sie erst ermöglicht, sie selbst werden jedoch weder verbraucht noch verändert. Man nennt sie deshalb auch Biokatalysatoren. Enzyme sind schnelle und genaue Stoff-

umwandler. Die Enzymtechnologie ist ein Anwendungsgebiet der Gentechnologie. Dabei werden die benötigten Enzyme aus Lebewesen, meist Bakterien, herausgelöst und an künstlichen, toten Trägern (Kunststoff) befestigt, die dann zur Stoffumwandlung verwendet werden. Der Vorteil gegenüber Lebewesen liegt darin, daß keine Stoffwechselnebenprodukte entstehen, und daher keine anschließende Reinigung nötig ist. Diese Technologie wird heute schon bei Coca-Cola erfolgreich angewandt zu Umwandlung von Maisstärke in Sirup. Dieser Süßstoff wird in „Light“-Getränken zugesetzt.

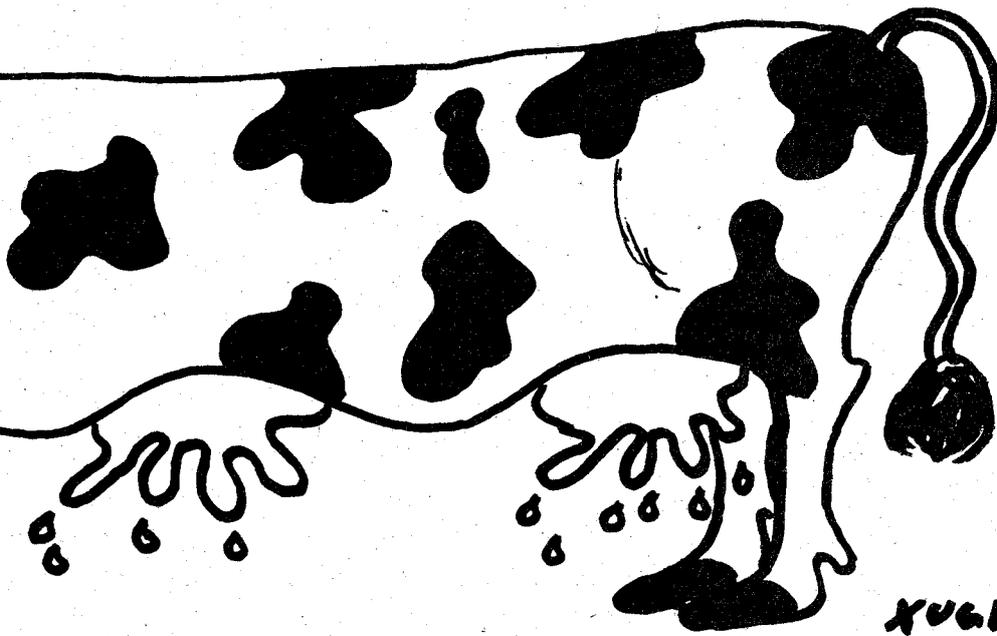
2.) **Zellfusion:** Bei dieser Technik werden zwei Zellen verschiedener Art oder Rasse als Ganzes vereinigt, es werden keine einzelnen Gene manipuliert. Im Jahr 1977 gelang dem Genetiker Georg Melchers aus der BRD die Fusion einer Tomaten- mit einer Kartoffelzelle, wodurch die „Tomatoffel“ entstand. Die Idee war, von einer Pflanze sowohl Tomaten als auch Kartoffeln ernten zu können. Diese Pflanze war jedoch unfruchtbar, d.h. sie trug weder Tomaten noch Kartoffeln. Ein weiteres bereits gelungenes Experiment brachte eine „Schiege“ hervor, eine Kreuzung aus Schaf und Ziege. Es treten jedoch Unverträglichkeiten bei nicht sehr verwandten Arten auf.

3.) **Klonierung oder Kopieren:** Hier erfolgt keine Veränderung des Erbgutes, daher wird diese Technik auch nicht der Gentechnik zugeordnet. Zum besseren Verständnis der nachfolgenden Punkte eine kurze Erklärung: Jede Körper- oder Pflanzenzelle, ausgenommen (unbefruchtete) Keimzellen, enthält einen vollständigen Chromosomensatz mit Erbanlagen, diese Zellen sind jedoch auf die jeweilige Funktion spezialisiert. Die Keimzellen sind noch unspezialisiert, sie besitzen jedoch im unbefruchteten Zustand nur einen halben Chromosomensatz. a) Klonierung bei Mensch und Tier: Eine befruchtete Eizelle zerfällt kurz nach Einsetzen der Zellteilung in zwei oder mehr Teile, beziehungsweise wird in Teile zerlegt. Jeder einzelne Teil entwickelt sich zu einem „vollständigen“ Lebewesen, die genetisch ident sind. Eine natürliche Klonierung ist die Entstehung von eineiigen Zwillingen (Fachjargon: diese Lebewesen „bilden einen Klon“). Bei Ziegen ist es bereits gelungen, Viellinge zu erzeugen, indem ein Zellhaufen wieder in die einzelnen Zellen zerlegt wurde. Eine bereits bei Fröschen und Mäusen glückliche Form der



Klonierung: aus einer Eizelle wird der Zellkern entfernt und an dessen Stelle der Zellkern einer wenig spezialisierten Körperzelle eingesetzt. Die Eizelle spult den eingesetzten Zellkern auf den embryonalen Startpunkt zurück und beginnt sich zu teilen. b) Klonierung bei Pflanzen: Die Vermehrung durch Ableger ist eine allgemein bekannte, natürliche Klonierungstechnik. Die Aufzucht aus Blattzellen: einzelne Blattzellen werden isoliert, die Zellwände aufgelöst und mit Hilfe eines Mediums wird die genetische Information auf das „embryonale“ Stadium zurückgespult und die Zellteilung ausgelöst. Aufzucht aus männlichen Blütenpollen: Mit Hilfe einer Chemikalie wird die Selbstverdoppelung der Erbanlagen hervorgerufen. c) Monoklonale Antikörper: sind Abwehrstoffe der weißen Blutkörperchen. Sie verbinden sich jeweils nur mit einem Stoff und werden deshalb in der industriellen Verwertung zur Reinigung eingesetzt. Zur Gewinnung dieser Stoffe werden Versuchstieren Viren injiziert, worauf diese die gewünschten Antikörper produzieren, die dann aus dem Blutserum gewonnen werden können. Eine neuere Methode zur Gewinnung: eine Lymphzelle wird mit einer Mauskrebszelle vereinigt. Dieses Produkt besitzt dann einerseits die Vermehrungsfähigkeit der Krebszelle und andererseits die Fähigkeit der Antikörperproduktion der Lymphzelle.

4.) **Gentechnik:** Darunter versteht man das Entschlüsseln der Erbinformation, aber auch deren Manipulation: Herausschneiden einzelner Gene und Übertragen auf andere Lebewesen und Arten. Diese Genmanipulation erfolgt normalerweise mit sogenannten Restriktionsenzymen. Diese Enzyme wurden vom Bioge-



netiker Werner Arber am Basler Biozentrum Mitte der 60er Jahre entdeckt. Mit deren Hilfe kann die DNA (=Erbgutträger) „zerschnitten“ werden, wobei diese Teilung immer an einer bestimmten Stelle erfolgt, und die so erhaltenen Bruchstücke können mit Hilfe von anderen Enzymen wieder „verschweißt“ werden, und es entsteht eine neue DNA. Bei Bakterien und Viren kann unter Umständen ein natürlicher Genaustausch stattfinden, ein Überschreiten der Gattungsschranke erfolgt hier jedoch nur im Ausnahmefall, bei Genmanipulation durch den Menschen ist es der Regelfall. Die Anwendungsbereiche all dieser Technologien sind breit gefächert. Sie reichen von der Anwendbarkeit im Land- und Forstwirtschaftlichen Bereich, militärischer Nutzung (chemische Waffen) bis zu beispielsweise pränataler Diagnostik. Vordergründig, so muß betont werden, hat Gentechnologie nichts mit den Reproduktionstechnologien zu tun. Doch bieten sich unabsehbare, horrible Anwendungsbereiche. Zunächst soll an dieser Stelle der Vorgang künstlicher Befruchtung dargestellt und erklärt werden, um darauf aufbauend die Möglichkeiten der Gentechnologie zu zeigen und in den folgenden Artikeln dieser Serie, die juristischen, politischen und gesellschaftlichen Aspekte des Ganzen. Grob lassen sich zunächst, abgesehen von der natürlichen Befruchtung zwei Arten der künstlichen Befruchtung unterscheiden. Die „in Vivo“- und die „in Vitro“- Fertilisation. Während bei der in vivo Befruchtung die Eizelle im Körper der Frau befruchtet wird, geschieht dies bei der in vitro Befruchtung außerhalb des weiblichen Körpers im Reagenzglas. So leicht wie sich diese Art der Fortpflanzung anhört, ist sie dennoch

nicht, ist doch gerade bei der In Vitro-Fertilisation eine für die Frau ungeheuer aufreibende Prozedur vonnöten. Ob eine psychologische Durchleuchtung der Zwanghaftigkeit eines Kinderwunsches (durch dieselben verwirklichen sich immer noch die meisten Frauen und erhöhen auf alle Fälle ihren Status in dieser Gesellschaft) nicht sinnvoller wäre, bleibe dahingestellt. Den Forschern kanns recht sein, sind ihnen dadurch die Hände in keiner Weise gebunden. Der „natürliche Wunsch“ einer Frau nach einem eigenem Kind rechtfertigt, so scheint es, alles. Schließlich wollen sie ja nur „Helfen“. Zunächst wird mit Hilfe von hormonellen Stimulationsmitteln (Hormonbomben) der Zyklus genau gesteuert. Der Eisprung wird programmiert und durch die Hormone können sich bis zu 15 Follikel (Eizellen) heranbilden. Ein Nebeneffekt dieser Stimulationsschemata ist, daß die Ärzte sorgenfreie Wochenenden haben, da sie so die Frauen z.B. zwischen Montag und Donnerstag ovulieren lassen können. Mit Überdosen wird die absolute Beherrschbarkeit des weiblichen Körpers möglich. Die Langzeitfolgen sind völlig unbekannt, positiv werden sie kaum sein. Um den 13. bzw. 14. Zyklustag wird mit Ultraschall geprüft, ob die Follikel groß genug sind, um sie zu „ernten“. Meist entstehen im Zuge der Hormonbombardements mehrere Follikel, die aus medizinischen Gründen der Frau, nach der Befruchtung im Reagenzglas nicht alle wieder eingesetzt werden können. Die „überzähligen“, befruchteten Eizellen können in Stickstoff bei minus 196 Grad eingefroren werden. 10.000 bis 15.000 solcher „menschlicher Zellen“ sind weltweit angeblich vorhanden. Hier liegt der Berührungspunkt zur Gen-Manipulation und

den anderen Biotechnologien. Denn was passiert mit den überzähligen Eizellen. Sie können einerseits für einen weiteren Schwangerschaftsversuch im Rahmen einer in Vitro-Befruchtung verwendet werden. Denn entgegen allem Wunschenken der Ärzte liegt die Schwangerschaftsrate bei 4-6%. Zu dieser Prozentzahl ist zu bemerken, daß 14 Tage nach dem Transfer in Blut und Harn geprüft wird, ob eine Einnistung/Nidation des Fötus in die Gebärmutter stattgefunden hat, wenn ja, dann kann man mit einer Schwangerschaft rechnen - sicher ist dies nicht. In oben genannter Prozentzahl ist allerdings ausschließlich die Einnistung berücksichtigt.

Weiters können die Eizellen anderen Frauen zum Austragen überlassen („gespendet“) werden. Hiefür ist es erforderlich, die zunächst eingefrorenen Eizellen später wieder aufzutauen, wobei die Eizellen leichte Schäden erleiden. 36 Babys gibt es in Frankreich, die im frühen Entwicklungsstadium kryokonserviert wurden, zwei davon mit schweren Chromosomenanomalien. Andererseits können sie auch für Forschungszwecke verwendet werden - das heißt zur Forschung und zum Experimentieren zwecks Veränderung an den Erbanlagen der befruchteten Eizelle. Zum Klonen oder zur Gen-Manipulation. Um nun eventuellen Forschertrieb auf die Fortpflanzungshilfe zu beschränken wurde vom Justizministerium auf Initiative von Johanna Dohnal ein Gesetzesantrag betreffend ein Bundesgesetz über die medizinische Fortpflanzungshilfe erarbeitet und zur Begutachtung ausgesandt. Schicksal sowie genaueren Inhalt dieses Entwurfes werden die weiteren Artikel dieser Serie dienen. Kurz und abschließend sei erwähnt, daß es in diesem Bereich um gigantische finanzielle und industrielle Interessen geht, um die wirtschaftliche Verwertung dieser Forschung. Umso mehr darf man/frau gespannt sein, ob der nächste Nationalrat ein Gesetz beschließt, das folgendes verbietet: gentechnologische Eingriffe, Weitergabe genetischer Daten eines Menschen auf Verlangen eines Dritten, pränatale Genomanalyse (mit Vorbehalt), keine Verwendung übrig gebliebener Samenzellen, befruchteter und unbefruchteter Eizellen, Konservierung nur bis zu einem Jahr, Ersatz-, Miet- oder Leihmutterchaft. Zusätzliche Brisanz erhält die Auseinandersetzung bei der Frage, ob sich im Zuge der Privatisierung universitärer Einrichtungen Konzerngiganten bei Existenzsolch lästiger Gesetze ihre Finanzspritzen nicht überlegen werden. ■

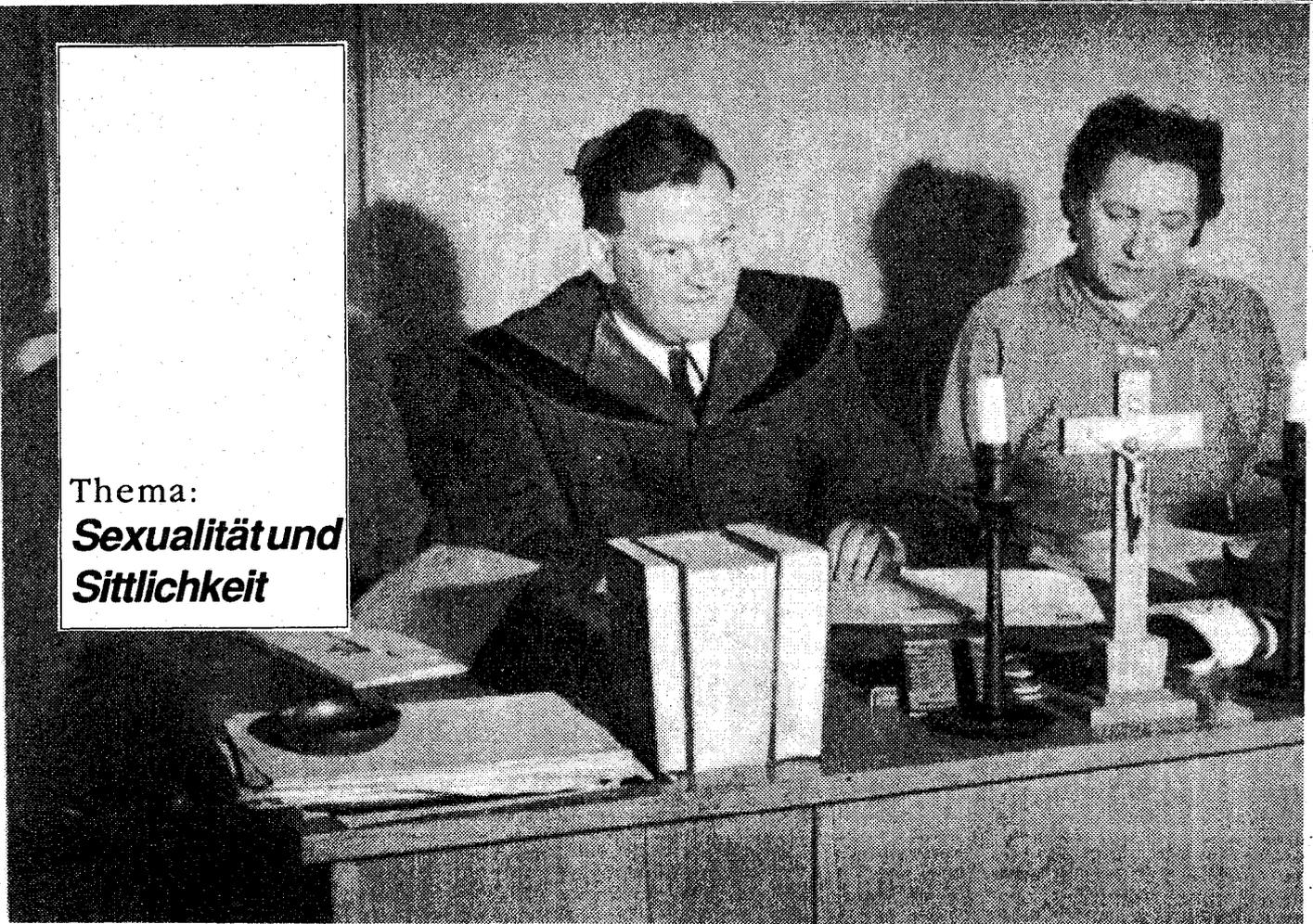
Staatssekretariat für allgemeine Frauenfragen. Sonderdokument. Von der Fortpflanzungszur Gen-Manipulation.

Gena Corea: Muttermaschine.

Frauen gegen GEN- und Fortpflanzungstechnologien, Johanna Riegler: geGEN Gespenster.

GEN- Technologie, Symposium vom 22. September 1989 H&L- Verlag.

Thema:
**Sexualität und
Sittlichkeit**



REGULIERUNG SEXUELLEN VERHALTENS:

Ein kleines Plädoyer für den Rückzug des Staates

Stefan Linil.

Wohl wenige Fragen werden - sei es nun im juristischen oder im allgemeingesellschaftlichen Raum so vehement bzw. so verschämt nicht erörtert wie die Frage, was die Grenzen staatlicher Regulierung sexuellen Verhaltens bzw. der staatlichen Sanktionspalette im Falle unbotmäßiger sexueller Betätigung sein sollten.

Nachdem es im Staate Österreich nicht üblich ist, anderen das Recht zuzugestehen, ihrem Lebensplan nachzugehen, wenn dieser eigenen Vorstellungen nicht entspricht, und dies beim Thema Sexualität - sofern nicht heterosexuell -

aufgrund der großen Überfrachtung und Tabuisierung ohnedies der Regelfall ist, haben es Reformversuche schwer (Zudem würden wohl einige Volksempfindler und Verfechter der reinen Heterosexualität, über diverse Sexualtechniken wie etwa Fisten aufgeklärt, wohl auch diese verbieten lassen wollen, und sei es nur wegen eines zu hohen gesundheitlichen Risikos). Zur gesellschaftlichen Ignoranz kommt noch der spezifisch österreichische Privatheitsfimmel, Motto "Ich werd' schon nicht erwischt werden" bzw. "Zu was soll ich mich exponieren". Am stärksten sind bekanntermaßen die Schwulen- und Lesbengruppen in ihrem Kampf gegen die Beseitigung legalen Unrechtes und allgegenwärtiger Diskriminierung.

Doch selbst dort wird bereits Pädophilie zum Reiz- und Tabuthema, funktioniert zum einen die Tabuisierungsmaschinerie, werden zum anderen realpolitischer Erfolg oder umfassender Kompetenzanspruch zur Sperre für seriöse

und solidarische Befassung mit einem Thema. Fortschrittliche Sexualpolitik, wenn mir der Versuch einer Skizzierung gestattet ist, kann meiner Einschätzung nach nur Folgendes sein: Jedem Menschen die Verfügungsgewalt über seinen Körper auch in Bezug auf die Wahl der PartnerInnen, der angewandten Praktiken und technischen Hilfsmittel zu geben, sowie Beginn bzw. Beendigung einer (sexuellen) Beziehung sowie deren formale Ausgestaltung der Übereinkunft zwischen den Beteiligten zu überlassen, sofern physische und psychische Integrität nicht angegriffen werden. Ferner wären Freude an und Wissen um die schönen, vernünftigen und angenehmen Dinge, die mit dem eigenen Körper gemacht werden können sowie die Möglichkeit der freien Wahl der eigenen Lebensform zu fördern. Schützenswertes Rechtsgut kann daher nur die Wahrung dieser Selbstbestimmung sowie die Ahndung von Verstößen gegen diesen Freiheitsraum (wie im Strafrechtsbereich Vergewaltigung, Aus-

nutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses, Erreichung sexueller Akte durch Drohung und dergleichen, im Arbeits- und Sozialbereich Schutz vor Diskriminierung) sein.

Klarerweise gibt es hierbei genügend Bereiche, welche zunächst als Grauzonen erscheinen, und nach nüchterner Betrachtung (oder vorschnellem Urteil durch Voreingenommenheit) Weiß- oder Schwarzwerte annehmen können. Genau-
sogut aber könnten sie weiterhin als Grauwerte weiterexistieren, die erst durch genaue Prüfung von Fall zu Fall in den S- oder W-Bereich zu rücken sind.

Neben dem Freiheitspostulat (für Leser, welche diesem nicht folgen wollen: vor diesem) sind bei der Setzung von Strafrecht folgende Punkte zu beachten:

1. Wird die in Aussicht gestellte Strafe als abschreckend empfunden?
2. Auch wenn die Strafe als abschreckend empfunden wird: Hält sie vom zu bestrafenden Verhalten ab?
3. Herrscht Übereinstimmung darüber, dieses Verhalten unter Strafe zu stellen?
4. Ist die Schädlichkeit des zu ahndenden Verhaltens hinreichend wissenschaftlich abgesichert?
5. Ist durch den Vollzug der Strafe fürderhin eine Unterlassung des pönalisierten Verhaltens zu erwarten?

Bei der Deliktsbehandlung wie bei der Rechtsinstallierung wäre zuvorderst folgende Frage zu stellen: sieht sich das Opfer als Opfer?

In Österreich ist leider auch unter Linken und "Linken" das diesbezügliche Reflexionsniveau unterentwickelt (wobei ich sicherlich keine Ausnahme bilde, sondern diesen Beitrag eher aus, wie ich meine, persönlicher Liberalität, denn aus dem Besitz besseren theoretischen Wissens heraus schreibe. Doch fällt mir auf, daß etwa pädophile Theoriebildung bestenfalls in Spurenelementen rezipiert wird, ditto die sadomasochistische - gleichwohl die "Libertine" dankenswerterweise Abhilfe zu schaffen sucht - und auch im Bereich der Pornographie das meiste aus Deutschland übernommen wird, mit anderen Worten: Dworkin, Schwarzer, Emma. Jetzt, wo ich es in Worte zu fassen suche, würde ich sagen: ich schreibe diesen Beitrag wegen des Unbehagens, das ich nicht nur angesichts von Staat, Rechtspositivismus und Katholizismus, sondern auch des fortschrittlichen Spektrums als Schwuler und Linksliberaler empfinde).

Doch nach der langen Klammer zurück zum Hauptstrang: Ich gebe mich auf heikles Terrain. Aus dem Obigen ergäbe sich für das Österreichische Strafgesetzbuch (dessen negative Anthropologie ja bereits durch die Bezeichnung "Unzucht" anstelle etwa "sexuelle Handlung" bezeugt wird) radikalstmöglich

folgende Konsequenz: Streichung der schwulen- und lesbendiskriminierenden (wegen § 220 eigentlich auch sodomistendiskriminierenden) Paragraphen sowie der Schutzaltersgrenze und Streichung oder Modifizierung des Inzestparagraphen (Zwei Punkte, die mir ziemliches Bauchweh bereiten, nachdem ich hier selber starke Vorbehalte habe; allerdings bitte ich zu bedenken, daß ich für Freiheit und Freiwilligkeit beim Eingehen sexueller Beziehungen und gegen jeglichen Zwang und Ausnutzung eintrete. Zum Schutzalter wäre zu sagen, daß Mißbrauch von Kindern und Jugendlichen ausreichend dokumentiert und durch spektakuläre Fälle und wissenschaftlich gesicherte Dunkelziffern hinreichend belegt ist, mir aber gewalt- und repressionsfreie Beziehungen in diesem Bereich - im Gegensatz zu vielen anderen - dennoch nicht denkunmöglich scheinen. Bislang habe ich - von Einzelpersonen abgesehen - diese Meinung nur im seinerzeitigen Program der ALW (Alternative Liste Wien) zum Thema Sexualität wiedergefunden. Zum Inzest wäre noch anzumerken, daß ich mir der vielfältigen familiären Herrschafts-, Disziplinierungs- und Gewaltformen bewußt bin; dennoch schiene es mir vernünftig, dem schwedischen Beispiel zu folgen und inzestuöse Beziehungen zwischen Volljährigen straffrei zu stellen. Anstelle dieser Paragraphen gehören die Bestimmungen gegen Vergewaltigung, Drohung, Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses bzw. von Unzurechnungsfähigkeit wasserdicht gemacht, so-

daß in einer funktionierenden Justiz der Unterschied zwischen Freiwilligkeit und Zwang stattfinden könnte (Wobei es die funktionierende und auch noch gerechte Justiz eh so und so noch nicht so rasch geben wird und auch nicht Mißbrauche, vorsichtig formuliert, traumatisiert werden können).

Im Pornographiegesezt gehören die Bestimmungen gegen lesbische und schwule Darstellungen beseitigt (was ja das Oberlandesgericht Innsbruck für seinen Bereich durch die Abweisung einer Klage Humers schon gemacht hat) und, wenn ich versuche, die vorherige Argumentationslinie durchzuhalten (wobei ich wiederum etwas Bauchweh habe), auch die Bestimmungen gegen die Darstellung anderer sexueller Verhaltensweisen. Überall (auch bei heterosexuellen Pornos) wäre wiederum das Prinzip der Freiwilligkeit anzuwenden: erst wenn gesichert und ersichtlich wäre, daß die Darsteller ohne Zwang arbeiten, könnte das Produkt auf den Markt. Im besonderen möchte ich noch auf die Regelung erniedrigender Darstellungen eingehen: Pasolini wäre (und war) hierbei ebenso betroffen wie viele künstlerische Fotografien von Schreibmüller (Abenteuer Lust) oder Medien, welche für sexuelle Minderheiten, oftmals innerhalb der Minderheit als Eigenbauprodukte produziert werden um der Selbstfindung, Theoriebildung oder einfach auch nur der Unterhaltung zu dienen, seien es nun Sadomasochisten, Kopro- oder Urophile, Fister, Bondageorientierte, oder Spanker (sie-



he, besser höre, einen aktuellen Madonna-Hit). Damit ist auf keinen Fall bestritten, daß in vielen Pornos systemstabilisierend Klischees über die Beziehung Mann-Frau oder gesellschaftliche Machtverhältnisse tradiert werden. Nur: Verbot allein ist nicht die richtige Lösung, nachdem sie ja nicht die Umstände, welche zum Bedarf nach solcher Art von Pornographie führen, beseitigt, sondern lediglich ein - je nach Rezeptor unterschiedlich starkes - affirmatives Utensil beseitigen will, das dann eben via Schmuggel und Versanddienste ins Land käme. Gerade die Gruppen, welche sich aufgrund ihrer Minderheitenposition stärker verschiedener Trägermedien bedienen müssen, wären im Falle eines generellen PorNO-Gesetzes meiner Einschätzung nach stärker benachteiligt (wie sie es ja jetzt auch schon sind).

Weiters zu beseitigen wären alle Prostitution einschränkende Regelungen (siehe auch Beitrag von Helmut Graupner, Seite 19), wie sie bekanntermaßen zuvörderst im Ländle existieren, führen sie ja akkurat ins Halbweltmilieu, Abhängigkeiten, Ausweichen vor Gesundheitsuntersuchungen, etc. Der Bedarf ist - leider - sicherlich gegeben: Menschen, die alt oder behindert sind, den gesellschaftlichen Schönheitsvorstellungen nicht entsprechen, scheu sind, oder durch Tabuisierung von Sexualität den schnellen anonymen Kontakt suchen. Ausstiegshilfen, wie Umschulung, Berufsausbildung, Bereitstellung von Möglichkeiten sind sicherlich erforderliche flankierende Maßnahmen.

Zusammengefaßt: der heterosexistische Staat als auch die "Tyrannei des vorherrschenden Meinens und Empfindens" gehören in ihre Schranken verwiesen. Legal ist, was auch immer die parlamentarische Abstimmungsmaschinerie produziert. Fortschrittliche Sexualpolitik muß immer das Legale am Legitimen, dem sexuellen Selbstbestimmungsrecht des Individuums, messen.

Eine Allianz der diskriminierten Gruppen, Untergruppen und verborgenen Minderheiten ist nicht in Sicht, bleibt doch zumeist der Blick am eigenen Tellerrand hängen und werden doch (zum überwiegenden Teil zu Recht) Nachteile aus bemerkbarem Engagement befürchtet. Eventualiter werden gesetzliche Regelungen stillschweigend beseitigt werden; meine Hoffnung darauf ist ebenso gering wie die, daß sie durch gesellschaftliche Entwicklung zu totem Recht werden könnten. Dennoch: Was nicht ist, kann ja noch werden.

P.S.: Obwohl mir nach Durchsicht dieses Artikels die Gewichtung einzelner Punkte nicht gefällt, habe ich ihn nicht überarbeitet. Einige Dinge haben eben einen erhöhten Erklärungsaufwand. ■

TROTZ EMPFEHLUNG DES EUROPARATES:

Das "Werbeverbot" wird rigoros angewandt

Georg Seiter

Im Jänner 1988 hatte sich die Jugendgruppe der "Homosexuellen Initiative Wien" (HOSI-WIEN) mit einem Brief und mit Informationsmaterial an die Schulsprecher/Innen in Wien, Niederösterreich und dem Burgenland gewandt, mit dem Ziel, homosexuellen Jugendlichen bei ihrem Coming-Out und ihren Problemen zu helfen.

Durch nicht mehr rückverfolgbare Umstände - wer, wann, wo und ob das Briefgeheimnis verletzt haben könnte, bleibt wohl ewig im Dunkeln - landete diese Sendung über verschiedene Schuldirektoren bei der Staatsanwaltschaft. Der HOSI-Wien flatterte eine Klage wegen "Werbung für Unzucht mit Personen des gleichen Geschlechts oder mit Tieren" (§ 220 StGB) ins Haus.

Zwar wurde das Strafverfahren gegen den Obmann der HOSI-Wien sowie den damaligen Referenten der Jugendgruppen im August 1988 eingestellt, doch stellte die Staatsanwaltschaft mehr als ein Jahr später, im September 1989 Antrag auf Einziehung verschiedener Druckwerke der HOSI, darunter auch das oben angeführte Informationsmaterial, wegen Verstosses gegen § 220 StGB.

An und für sich mutet die ganze Sache lächerlich an, insbesondere wenn man die inkriminierten Textstellen betrachtet:

Sätze wie "wußtes Du, daß ... Beethoven nicht nur die Musik, sondern auch seinen Neffen Karl liebte?", "... Richard Löwenherz Phillip II von Frankreich liebte?", "... 60% aller Männer zumindest einmal in ihrem Leben ein homosexuelles Erlebnis mit Orgasmus hatten?", "... die bedeutendsten österreichischen Feldherren (Prinz Eugen, Tegetthof, Radetzky) schwul waren?", Worte wie "Jugend(ver)führer" erfüll(t)en nach Meinung der Staatsanwaltschaft den Tatbestand der "Werbung" für gleichgeschlechtliche Unzucht. ■

Wer Meinung war, nichts würde so heiß gegessen, wie gekocht werden, der wurde am 18. September 1990 schlagartig eines besseren belehrt. Da nämlich wurde dem Antrag der Staatsanwaltschaft in einem, dem Inquisitionsprozeß ähnlich geführten Verfahren, stattgegeben; der vom Rechtsanwalt der HOSI, Dr. Otto Dietrich (im übrigen derselbe Anwalt, der auch die Beschwerde an die Menschenrechtskommission erarbeitet hat) eingebrachte Schriftsatz, in dem er sich einerseits auf eine Verjährung andererseits die Tatbestandsmäßigkeit des Vorwurfes der "Werbung" generell bestritten hatte, war von der Richterin Dr. Doris Trieb, "nicht einmal ignoriert worden", Dr. Dietrich selbst, der in seinem Plädoyer vehement gegen diese "Ghettoisierung" der Homosexuellen protestierte, konnte nicht einmal ausreden, geschweige denn, daß ihm von seiten der Staatsanwaltschaft oder der Richterin überhaupt richtig zugehört wurde.

Die Bestimmungen des § 220 StGB wurden somit nach 19-jährigem Bestehen zum ersten (!) Mal angewandt, in Österreich, einem Land, das Europareife anstrebt, aber in dieser Hinsicht wohl das reaktionärste Land Europas ist. Denn mit seinen drei Anti-Homosexuellen-Gesetzen steht Österreich heute in West- und Osteuropa alleine da und ignoriert seit Jahren die Empfehlung des Europarates und der EG, diese Gesetze zu streichen.

Im Parlament liegen sowohl eine diesbezügliche Petition von österreichischen Jugendorganisationen aller politischen und konfessionellen Richtungen als auch entsprechende Anträge der SPÖ und der Grünen.

Die österreichischen Jugendorganisationen haben aufs schärfste gegen die Verfügung des Landesgerichts für Strafsachen, verschiedene Drucksachen der HOSI-Wien vernichten zu lassen, protestiert, sie haben an die ÖVP appelliert, ihren Widerstand gegen die Beseitigung der anti-homosexuellen Gesetze endlich aufzugeben und an den Justizminister und den Bundespräsidenten die Aufforderung gerichtet, die - eines modernen Rechtsstaates unwürdige - "Bücherverbrennung" zu stoppen und das Verfahren gegen die HOSI-Wien auf schnellstem Wege einzustellen. ■

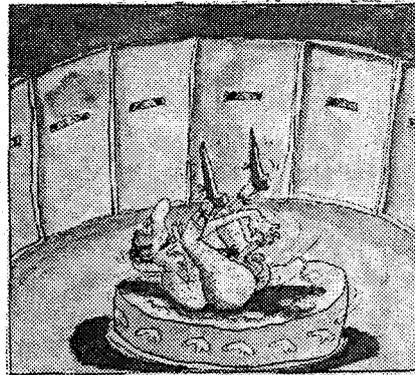
Selten klare Fronten im Kampf der Geschlechter

Iris Kugler

Das Machtgefühl als Lustquelle drängt in seiner Befriedigungssucht dazu, andere zu unterdrücken und zu schädigen. Die Menschen haben die Tendenz, sich durch Gesetz den Weg zur Lust zu verbauen. (Erotik-Ausstellung, Wien 1990).

Das Ventil für die verbaute Lust der Herrschenden ist die weibliche Prostitution. Der Gesetzgeber steht vor einer äußerst schwierigen Aufgabe, ist er doch nach Gail Pheterson selbst betroffen: "In der BRD arbeiten schätzungsweise 400.000 Prostituierte. Man geht davon aus, daß täglich 1,2 Millionen Männer Prostituierte aufsuchen. Diese Zahl kann man natürlich nicht mit 365 Tagen hochrechnen - Feiertage und Urlaub sind zu berücksichtigen, manch eine Frau arbeitet nur wenige Tage im Jahr, und Doppelzählungen der Männer sollen auch vermieden werden - aber sie mit 10 Tagen zu multiplizieren scheint als Minimalansatz realistisch. Demnach gab es in der Bundesrepublik 12 Millionen Freier. Knapp 60 Millionen Einwohner hat die BRD, und die Hälfte davon sind schätzungsweise Männer, also ungefähr 30 Millionen, wovon sich ca. 16 Millionen Männer derzeit im geschlechtsaktiven Alter befinden - Kinder und alte Menschen ausgeschlossen. Stellen wir diese beiden Zahlen 12 Millionen Freier und 16 Millionen Männer im geschlechtsaktiven Alter einander gegenüber, so müssen wir sagen, daß es sich bei drei von vier Männern um Freier handelt (Homosexuelle bleiben bei diesem Zahlenbeispiel unberücksichtigt). Wir haben es also mit einer weitaus größeren Zahl von Männern als Prostituierten zu tun, mit Männern, die Gesetze erlassen und ausführen, die Politik und Wirtschaft und die gesellschaftlichen Werte bestimmen, Macht und Einfluß haben, aber aufgrund ihrer Doppelmoral nicht zu ihrer Sexualität stehen können und nicht zugeben wollen, daß sie zu Prostituierten

gehen." Dementsprechend sieht auch die Gesetzgebung aus: Für Wien galt bislang das Landesgesetz vom 7. Dezember 1983 über die Regelung der Prostitution. Seit dem Februar 1990 gibt es dazu eine Novelle, der unter anderem ein Initiativantrag der ÖVP voranging. Wie immer ging es nicht nur um die Schaffung einer "Bannmeile" von 150 Metern zum Schutze von Kindern, Jugendlichen und BürgerInnen, sondern auch um die Stigmatisierung der Gestrauchelten. Der § 2 Abs. 3 des alten Gesetzes lautet: "Gewerbsmäßigkeit liegt vor, wenn die Anbahnung, Duldung oder Handlung wiederholt zu dem Zweck erfolgt, sich eine, wenn auch nicht regelmäßige Einnahme zu verschaffen." Die ÖVP argumentierte folgendermaßen: Der Begriff "Gewerbsmäßigkeit" soll nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches ausgelegt werden. "Gewerbsmäßigkeit" ist im § 70 StGB wie folgt umschrieben: "Gewerbsmäßig begeht eine Handlung, wer sie in der Absicht vornimmt, sich durch ihr wiederkehrende Begehung eine fortlaufende Einnah-



me zu verschaffen." Diese Definition wird im Verwaltungsstrafverfahren durchgehend angewendet, so insbesondere bei der Handhabung des Geschlechtskrankheitengesetzes. Durch die abweichende bisherige Definition der Gewerbsmäßigkeit im Wiener Landesprostitutionsgesetz mußten zwei verschiedene Begriffsbestimmungen für einen Sachverhalt angewendet werden. Das Wort "wiederholt" macht den Nachweis der Prostitution schlechthin unmöglich. Was wiederum der Exekutive ermöglicht, der Prostituierten schon bei ersten Mal ihrer

Habhaftwerdung Gewerbsmäßigkeit vorzuwerfen. Die technische Vereinfachung für die Exekutive bedeutet noch leichtere Kriminalisierung der Frauen. Selten sind die Fronten zwischen Mann und Frau so klar.

Für die soziologischen und psychologischen Betrachtungen sei auf PFEFFERPUSCH (Seite 22) verwiesen. Dennoch läßt ein Gesetz, welches ausschließlich aus Verboten, Beschränkungen und Pflichten besteht, Rückschlüsse auf die Psyche und objektive Interessenslage des Patriarchats zu, das selbiges beschließt. Die Lage ist international ähnlich:

So berichtet Margo St. James, Geschäftsführerin von COYOTE (einer US-amerikanischen Prostituiertengruppe), daß vor einigen Jahren die Gesundheitsbehörden in den Vereinigten Staaten die Zunahme eines Penicillin-resistenten Gonorrhoe-Stammes namens PPNG aus dem fernen Osten meldeten. COYOTE trat für eine Untersuchung der Männer ein, die von Sexreisen aus Fernost heimkehrten, um eine Übertragung dieses resistenten Trippers auf heimische Prostituierte zu verhindern. Diese Untersuchung wurde als ein "Angriff auf die Intimsphäre der Männer" abgelehnt. Im Anschluß daran wandten sich die öffentlichen Gesundheitsvertreter mit der Bitte an COYOTE, die amerikanischen Prostituierten sollten zur Untersuchung gehen, wenn sie sich mit PPNG angesteckt hätten. Einzig das Finanzministerium betrachtet hierzulande, wie anderswo, die Prostitution als Arbeit. Rechtlich gilt die Prostituierte als Gewerbebetrieb und folgerichtig ihr Körper als Betriebsvermögen. Die steuerliche Einstufung wird in der Art geregelt, wie sie Finanzminister Lacina "nicht als zielführend" erscheint: Die Frauen werden dem Alter gemäß eingestuft - je älter desto niedriger die Abgabe. Von dieser Seite betrachtet zählen die Huren zu den am meisten unterdrückten Arbeiterinnen.

Ein Gedanke von Gail Pheterson zum Abschluß: "Die feministische und sozialistische Antwort auf die Lage der Huren bestand bisher hauptsächlich in dem Ruf nach Abschaffung der Prostitution. Das Ziel solcher Strategien ist es paradoxerweise, die Arbeiter zu befreien, indem man die Arbeit abschafft." ■

Die Prostitution im österreichischen Recht

Helmut Graupner

Die Prostitution ist in der österreichischen Rechtsordnung an verschiedenen Stellen geregelt. Speziell die einzelnen Bundesländer überraschen mit durchaus unterschiedlichen "Lösungen", aber auch Gemeinden zeigen Einfallsreichtum. Hier ein umfassender Überblick:

Bis zum 1. Juli 1989 war männliche, homosexuelle Prostitution hierzulande unter Strafe gestellt, nunmehr bleibt sie ebenso straffrei wie die heterosexuelle (seit 1885) und die lesbische (seit 1971). Dennoch hält das Strafrecht etliche Tatbestände im Zusammenhang mit Prostitution bereit:

Strafrecht

- **Kuppelei (§ 213 StGB):** Das eigene Kind, Wahlkind oder Mündel darf, sofern es unter 19 ist, überhaupt nicht zur Unzucht verleitet werden. Andere Jugendliche bis 19 Jahren dann nicht, wenn zu diesem Zweck ein Erziehungs-, Ausbildungs- oder Aufsichtsverhältnis ausgenutzt wird. Strafraumen: 3 Jahre.
- **Entgeltliche Förderung fremder Unzucht (§ 214 StGB):** Verboten ist es, eine andere Person der Unzucht zuzuführen, um sich dadurch einen Vermögensvorteil zu verschaffen. Ungeklärt ist, ob eine Person, die zur Unzucht bereit ist, der Unzucht zugeführt werden kann. Daher ist es nicht klar, ob die Vermittlung von Prostituierten, die vermittelt werden wollen, strafbar ist oder nicht. Strafraumen: 6 Monate oder Geldstrafe bis zum Höchstmaß.
- **Förderung gewerbmäßiger Unzucht (§ 215 StGB):** Wer eine Person der Prostitution zuführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen. Unter Zuführen wird eine Umstellung der Lebensweise des/der Prostituierten verstanden. Bloßes Überreden reicht nicht.



- **Zuhälterei (§ 216 StGB):** Mit bis zu 2 Jahren Freiheitsstrafe wird bestraft, wer eine/n Prostituierte/n ausnützt, ausbeutet, einschüchtert, ihr/ihm die Bedingungen der Ausübung vorschreibt oder sie/ihn von der Aufgabe der Prostitution durch Einschüchterung abhält.
- **Menschenhandel (§ 217 StGB):** Darunter wird die Zuführung einer Person zur Prostitution in einem Land verstanden, in dem diese Person keinen gewöhnlichen Aufenthalt und dessen Staatsbürgerschaft sie auch nicht besitzt. Strafraumen: 1-10 Jahre. Davon erfaßt ist

zum Beispiel das Anwerben von ÖsterreicherInnen zur Prostitution in der BRD, sofern diese weder die deutsche Staatsbürgerschaft noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der BRD haben.

- **Ankündigung zur Herbeiführung unzuchtigen Verkehrs (§ 219 StGB):** Öffentliche Ankündigungen, die bestimmt sind, unzuchtigen Verkehr herbeizuführen, und die geeignet sind, berechtigtes Ärgernis zu erregen, sind verboten. Strafraumen: 6 Monate.
- **Pornographie:** Das Vorführen homosexueller Pornographie in gewinnstüchtiger Absicht ist verboten. Das heißt, daß ein Stricher seinen Kunden keine Pornos zeigen darf (PornoG). Strafraumen: 1 Jahr.

Verwaltungsrecht

Auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts gibt es - vom Steuerrecht abgesehen - zwei Gesetze, die bundesweit gelten: das Geschlechtskrankheitengesetz und das AIDS-Gesetz, die regelmäßige Untersuchungen beim Gesundheitsamt vorschreiben (siehe Tabelle).

Ansonsten liegt die verwaltungsrechtliche Kompetenz in Sachen Prostitution bei den Ländern. Sieben von ihnen haben sie wahrgenommen und entsprechende Vorschriften erlassen.

In der Steiermark und in Kärnten fehlen landesweite Regelungen. In diesen Bundesländern kann somit jede Gemeinde durch ortspolizeiliche Verordnungen die Prostitution so regeln, wie sie es für sinnvoll erachtet. Das kann bis zum Totalverbot gehen.

In den anderen Bundesländern können die Gemeinden nur Regelungen erlassen, die nicht gegen die landesrechtlichen Prostitutionsvorschriften verstoßen (Art. 118 Abs. 6 Bundesverfassungsgesetz). Die Rechtslage in diesen Ländern ist in unserer Tabelle dargestellt. Interessant ist, daß in Tirol die homosexuelle Prostitution nicht von den Vorschriften erfaßt wird, da das Landes-Polizeigesetz nur die "Hingabe des eigenen Körpers an Personen des anderen Geschlechts" erfaßt. Allerdings gelten auch hier die bundesweiten Vorschriften des

Strafgesetzbuches, des Geschlechtskrankheiten- und des AIDS-Gesetzes. Das heißt, daß sich ein Stricher einmal wöchentlich untersuchen lassen muß - darüber hinausgehende Regelungen existieren in Tirol jedoch nicht. In Oberösterreich und Salzburg ist es verboten, Prostitution durch Ankündigungen in Druckwerken (Inserate) anzubahnen, wobei in Oberösterreich eine Ausnahme für Zeitungen besteht, die der Anbahnung dienen, die also ausschließlich oder vorwiegend solche Inserate enthalten. Aber auch diese dürfen nur in Betriebsstätten verbreitet werden, die für Jugendliche verboten sind (Nachtlokale etc.). Allgemein ist zu sagen, daß Prostitution als Sammeldelikt angesehen wird. Das heißt: Jemand, der sich etwa 50 mal verbotenerweise (als Geheimprostituierte/r, an verbotenen Orten etc.) prostituiert hat, kann nicht 50 mal bis zu 100.000,- öS Strafe (Höchststrafe etwa in Wien) bekommen, sondern erhält für alle Übertretungen eine Strafe. Der Unterschied liegt im Strafraum. Im ersten Fall wäre dieser bis zu 5 Millionen, im zweiten Fall bis zu 100.000,- öS. Von Bedeutung sind im Zusammenhang mit der Prostitution auch die

Jugendschutzgesetz

So ist es in Wien und im Burgenland Jugendlichen unter 18 Jahren verboten, sich in Räumlichkeiten aufzuhalten, die der Prostitution dienen (§ 15 sowohl Wr. als auch Bgld. Jugendschutzgesetz 1985 bzw. 1986). In Vorarlberg ist es verboten, an der "gewerbsmäßigen Unzucht" von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren teilzunehmen (bis 6.000,- öS Geld- oder bis 3 Monate Freiheitsstrafe). Damit ist in Vorarlberg auch der Freier/die Freierin eines/einer Jugendlichen Prostituierten strafbar. In allen anderen Bundesländern hingegen passiert diesen Personen rechtlich nichts, solange das Mädchen oder der Junge nicht unter 14 ist (§ 206f StGB). Dies gilt natürlich nicht für Männer, die die Dienste eines unter 18jährigen Strichers in Anspruch nehmen, denn da gilt ja bundesweit § 209 StGB! (In Vorarlberg kann den Freiern jedoch neben der gerichtlichen Strafe eine Strafe nach dem Jugendschutzgesetz drohen).

Übrigens enthält das Vorarlberger Jugendschutzgesetz insofern eine verfassungswidrige Bestimmung, als es bei Verdacht der Prostitution von Kindern oder Jugendlichen die Möglichkeit einer Hausdurchsuchung durch die Bezirkshauptmannschaft vorsieht, nach dem (Verfassungs-)Gesetz zum Schutze des Hausrechts aus 1862 jedoch nur ein Richter eine solche Untersuchung anordnen darf.

Auch die Vorschriften über die

Anstandsverletzung

die in fast allen Bundesländern existieren, können gegen die Prostitution angewendet werden. Unter Verletzung des öffentlichen Anstands versteht man zum Beispiel in Vorarlberg "jedes Verhalten in der Öffentlichkeit ..., das einen groben Verstoß gegen die guten Sitten darstellt, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat" (§ 1 Sittenpolizeigesetz 1976, oder in Tirol die Verletzung der "allgemein anerkannten Grundsätze der Schicklichkeit" (§ 11 Landes-Polizeigesetz 1976). Gummiparagraphen der reinsten Sorte also, die verfassungswidrig sind, weil die Europäische Menschenrechtskonvention bestimmte Straftatbestände vorschreibt - und das bieten diese Bestimmungen wahrlich nicht!

Landstreicherei

bestraft nur mehr Tirol. Gemeint ist damit das erwerbs- und beschäftigungslose Herumtreiben, ohne nachweisen zu können, daß man die Mittel zu seinem Unterhalt besitzt oder redlich zu erwerben sucht (§ 9 Landes-Polizeigesetz 1976). Strafe: Arrest bis zu 2 Wochen.

Auch wenn in Tirol - wie vorhin erwähnt - die homosexuelle Prostitution nicht geregelt ist, so kann mit dieser Bestimmung wohl ein Großteil des Straßenstrichs erfaßt werden. Allerdings hat der Verfassungsgerichtshof 1986 eine gleichlautende Bestimmung des Salzburger Landes-Polizeistrafgesetzes aufgehoben, weil in dieser die Beweislast umgekehrt war, was auch nach der Menschenrechtskonvention unzulässig ist.

Unter die Gewerbeordnung fallen Prostituierte nicht, weil sie eine Tätigkeit ausüben, die gegen die guten Sitten verstößt. Sie gehören damit auch nicht der Handelskammer an und haben keine öffentlich-rechtliche Interessensvertretung.

Sie müssen jedoch sehr wohl Einkommensteuer zahlen (Verwaltungsgerichtshof 16.2.1983). Sozialversicherungsschutz genießen sie nur dann, wenn sie sich freiwillig versichern.

Zivilrecht

Prostituierte können ihren "Schandlohn" nicht einklagen, weil der Vertrag mit dem Kunden/der Kundin sittenwidrig und somit nichtig ist (§ 879 ABGB, vgl auch den Beitrag auf Seite 24). Der Freier/die Freierin könnte sogar das Entgelt wegen "ungerechtfertigter Bereicherung" zurückverlangen.

	BURGEN
Mindestalter	19
Anbahnung an öffentlichen Orten	erlaubt
Wohnungsprostitution	verb. ⁽¹⁰⁾
Bordelle	erlaubt
Registrierung	ja ⁽¹⁶⁾
Strafen	
Geldstrafen bis	200.00
Haftstrafen bis	8 Woch
Untersuchung auf Geschlechtskrankheiten	
HIV-Untersuchung	

Anmerkungen: In der Steiermark und in Kärnten Gemeinden.
In Tirol gelten die angeführten Regelungen nicht

Prostitution als Grundrecht

Die entgeltliche Prostitution steht unter dem Schutz des Art. 8 Menschenrechtskonvention ("Recht auf Schutz der Privatsphäre", VfSlg. 8272). Der Unterschied zur gewerbsmäßigen Prostitution liegt darin, daß sie nicht wiederkehrend, fortlaufend, sondern nur im Einzelfall passiert. Die gewerbsmäßige Prostitution unterliegt keinem verfassungsrechtlichen Schutz und kann somit durch einfaches Gesetz verboten werden. Nicht verboten werden kann jedoch, daß sich jemand gegen Entgelt hingibt, solange er/sie es nicht regelmäßig oder unregelmäßig mit Gesamtvorsatz tut.

Glossar

- Prostitution: Duldung sexueller Handlungen am eigenen Körper oder die Vornahme sexueller Handlungen, soweit Gewerbsmäßigkeit vorliegt.
- Anbahnung: Durch ein Verhalten in der Öffentlichkeit erkennen lassen, daß man Prostitution ausüben will.
- Gewerbsmäßigkeit: Anbahnung, Duldung oder Handlung zu dem Zweck, sich eine wenn auch nicht regelmäßige Einnahme zu verschaffen. ■

Prostitution in Österreich

NIEDERÖ.	OBERÖ.	SALZB.	TIROL	VLBG.	WIEN
19	..(1)	..(2)	..(3)	19(4)	19
erlaubt ⁽⁶⁾	verboten ⁽⁷⁾	verb. ⁽⁸⁾	verb.	verb.	erlaubt ⁽⁹⁾
verb. ⁽¹¹⁾ erlaubt nein ⁽¹⁷⁾	erlaubt ⁽¹²⁾ erlaubt ja ⁽¹⁸⁾	erlaubt ⁽¹³⁾ erlaubt ja ⁽¹⁹⁾	verb. erlaubt ja ⁽²⁰⁾	verb. erlaubt ⁽¹⁵⁾ ja ⁽²¹⁾	verb. ⁽¹⁴⁾ erlaubt ja ⁽²²⁾
100.000	200.000	30.000 6 Wo.	30.000 6 Wo.	30.000 3 Mon.	100.000 8 Wo.

einmal wöchentlich ⁽²³⁾ bundesweit
mindestens alle 3 Monate ⁽²⁴⁾ bundesweit

es keine landesweite Regelung. Diese findet sich in den ortspolizeilichen Verboten der einzelnen

für die homosexuelle Prostitution. Diese ist ungeregelt.

- (1) Wer Räumlichkeiten zur Prostitution nützen will (Anbahnung an öffentlichen Orten ist grundsätzlich verboten, muß dies der Gemeinde anzeigen, und diese kann die Ausübung (auch aus Gründen des Jugendschutzes) untersagen. Eine fixe Altersgrenze besteht jedoch nicht (§ 2 OÖ Polizeistrafgesetz 1979 i.d.F. 1985)
- (2) Rechtslage wie in OÖ (siehe Fußnote 1) (§ 3 SzbG. Landespolizeistrafgesetz 1975 i.d.F. 1981)
- (3) Prostitution ist nur in bewilligten Bordellen gestattet, eine solche Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn öffentliche Interessen (zB des Jugendschutzes) nicht dagegen sprechen. Auch in Tirol besteht jedoch keine fixe Altersgrenze (§ 14 Tiroler Landespolizeigesetz 1976)
- (4) Prostitution ist nur Frauen und nur in bewilligten Bordellen erlaubt (§ 4f Vbg. Sittenpolizeigesetz 1976)
- (5) Verboten ist die Anbahnung (s. „Glossar“) in aufdringlicher Weise sowie in Gebäuden, die religiösen Zwecken gewidmet sind, in Amtsgebäuden, Schulen, Kinder und Jugendheimen, Jugendzentren, Sportstätten, Kinder- und Jugendspielplätzen, Krankenhäusern, Alten-, Pflege- und Erholungsheimen, Kasernen, Bahnhöfen und Stationen öffentlicher Verkehrsmittel und in unmittelbarer Nähe all dieser Ort. Die Gemeinde kann zusätzliche Verbote erlassen (§ 4 Bgld. Prostitutionsgesetz 1986)
- (6) Wie Burgenland, s. Fußnote 5 / § 3 NÖ

- Prostitutionsgesetz 1984)
- (7) Die Gemeinde kann Ausnahmegewilligungen erteilen, wenn öffentliche Interessen nicht dagegen sprechen (§ 2 (4) OÖ Polizeistrafgesetz)
- (8) Wie OÖ, s. Fußnote 7 (§ 3 SzbG. Landespolizeistrafgesetz)
- (9) Wie Burgenland - mit der Ausnahme, daß die Anbahnung in Amtsgebäuden und Sportstätten nicht verboten ist. Durch eine Verordnung der Bundespolizeidirektion Wien aus 1984 ist die Anbahnung im 1. Gemeindebezirk nur von 23.00 bis 4.00, in allen anderen Bezirken von 20.00 (1.4. bis 31.8. ... 21.00) bis 4.00 erlaubt. Außerdem wurden verschiedene Verbotszonen (zB die Mariahilferstraße) festgelegt.
- (10) Ausgenommen sind „Hausbesuche“ und Wohnungen in Gebäuden, die zur Gänze der Ausübung der Prostitution dienen. Die Prostitution ist jedenfalls in Wohnungen verboten, die auch von Kindern und Jugendlichen bewohnt werden (§ 4 Bgld. Prostitutionsgesetz 1986)
- (11) Wie Burgenland, s. Fußnote 10 (§ 3 NÖ Prostitutionsgesetz 1984)
- (12) Die Ausübung der Prostitution in Wohnungen ist der Gemeinde zu melden und kann von dieser untersagt werden, wenn öffentliche Interessen verletzt werden (§ 2 OÖ Polizeistrafgesetz)

(13) Wie OÖ, s. Fußnote 12 (§ 3 SzbG. Landespolizeistrafgesetz)

(14) Erfasst sind auch andere Räume eines Gebäudes (Geschäftslokale, Keller, Magazine), wenn sie keinen unmittelbaren und gesonderten Zugang von der öffentlichen Verkehrsfläche aufweisen.

Ausgenommen sind Wohnungen in Gebäuden, deren Wohnungen ausschließlich von Personen benützt oder bewohnt werden, die die Prostitution ausüben.

Erlaubt sind auch Hausbesuche und zwar (im Gegensatz zum Burgenland und zu NÖ) selbst dann, wenn in dieser Wohnung Kinder oder Jugendliche wohnen. D.h., daß sich ein Familienvater durchaus eine Prostituierte oder einen Stricher in die Familienwohnung bestellen kann (§ 5 Wr. Prostitutionsgesetz 1984)

(15) Erlaubt sind nur Bordelle für weibliche Prostituierte und nur dann, wenn eine Bewilligung der Gemeinde vorliegt.

Bisher hat noch keine einzige Vorarlberger Gemeinde eine Bordellbewilligung erteilt - damit ist jegliche Prostitution in diesem Bundesland illegal.

(16) Prostituierte müssen sich bei der Gemeinde registrieren lassen (§ 5 Bgld. ProStG)

(17) Verfügungsberechtigte über Gebäude oder Gebäudeteile, in denen Prostitution wiederkehrt angebahnt oder ausgeübt werden soll, müssen dies unter Angabe ihres Namens und ihrer Wohnadresse vorher der Gemeinde bekanntgeben.

Keine generelle Meldepflicht für Prostituierte! (§ 4 NÖ ProStG)

(18) Jeder, der ein Gebäude oder einen Gebäudeteil zur Prostitution nützt oder zur Verfügung stellt, muß dies der Gemeinde melden (§ 2 oberösterreichisches PolStG)

(19) Wie OÖ, s. Fußnote 18 (§ 3 SzbG. LandespolStG)

(20) Der Inhaber eines Bordells muß die Prostituierten dem Bürgermeister sowie der Bezirkshauptmannschaft (in Innsbruck der Bundespolizeidirektion) melden (§ 17 Tiroler SittenpolizeiG)

(21) Der Inhaber eines Bordells muß die Prostituierten der Bezirkshauptmannschaft melden (§ 11 Sittenpolizeigesetz)

(22) Prostituierte müssen sich vor Beginn ihrer Tätigkeit bei der Bundespolizeidirektion Wien melden (§ 6 Wr. ProStG)

(23) Zuständig sind die Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirkshauptmannschaft bzw Magistrat).

Bei Zuwiderhandeln droht eine Geldstrafe von S 1.000,— oder eine Freiheitsstrafe von zwei Wochen (Geschlechtskrankheitengesetz)

(24) Bei Zuwiderhandeln Strafe bis zu S 100.000,— oder sechs Wochen Freiheitsentzug (AIDS-Gesetz)

Hurenkunden: normale Männer oder/und Gewaltverbrecher?

Pfefferpusch

Sie wird als das älteste Gewerbe der Welt bezeichnet - die Prostitution. Von Mythen umrankt, romantisch verklärt und von Vorurteilen belastet, ist sie seit alters her Gegenstand schwüler Phantasien, dient eifernder moralischer Entrüstung und erregt heuchlerisches Ärgernis bei bigotten Sittenwächtern.

Die gegenwärtige Form der Prostitution hat ihre Wurzeln im Mittelalter. Vom 11. bis zum 15. Jahrhundert war sie kaum verboten, im Gegenteil. Städte, Fürsten, Klerikale sogar Päpste waren Bordellbesitzer. Sie predigten die unbefleckte Empfängnis und bauten Bordelle. Sie zogen in heilige Kriege und führten Scharen von Huren mit sich.

Ähnlich wie in den beiden darauffolgenden Jahrhunderten (15. und 16.), zur Zeit der großen Syphilisepidemie wird auch heute wieder, im AIDS-Zeitalter, argumentiert: die tödliche Seuche als Strafe (Gottes) für ein unkeusches und zügelloses Leben.

"Prostitution (lat. prostituere - zur öffentlichen Unzucht preisgeben) ist laut E. Bornemann "die finanziell motivierte Preisgabe des eigenen Körpers für sexuelle Zwecke. Es ließe sich argumentieren, daß die überwiegende Mehrheit aller Ehen in allen Kulturen der menschlichen Geschichte unter diesen Begriff fallen".⁽¹⁾ So mancher mag sich über diese Aussage echauffieren, denn was hat denn der geheiligte Stand der Ehe mit dem schmutzigen Geschäft der Unterwelt gemeinsam? Unsere Kultur in Ehren!

Für viele sind Zuhälter und Rauschgiftdealer als Verursacher eine willkommene Erklärung für das Phänomen der Prostitution. Beide dienen aber nur als leicht zu dämonisierende Sündenböcke und somit zur Ablenkung von den wahren Ursachen des Sex-Geschäftes, die tief in unserem patriarchalischen Gesellschaftssystem wurzeln, nämlich den herrschenden

Geschlechterrollen und sexuellen Mustern. Das Ausmaß dieser Verwurzelung läßt sich allein schon an der Tatsache ermesen, daß Hurenkunden nicht, wie allgemein angenommen, häßliche, behinderte oder kontaktarme Männer sind. Vielmehr ergibt sich bei Untersuchungen der sozialen Hintergründe von Hurenkunden hinsichtlich ihrer Ausbildung, ihres Berufes und ihres Familienstandes das gleiche Spektrum, wie bei der übrigen Bevölkerung. Deshalb muß das herkömmliche, in exotischer Ferne liegende Bild des "Hurenbocks" ersetzt werden durch das in beruhigender Nähe befindliche Bild des gewöhnlichen Mannes, der den Sexualakt käuflich erwirbt. Unsere Kultur in Ehren?

Er kann sich dabei mit einem der vielen Mythen von männlicher Sexualität beruhigen. Zum Beispiel mit der weitverbreiteten Meinung, daß Männer einen stärkeren Sexualtrieb als Frauen hätten. Das macht den Hurenkunden quasi zum Opfer seiner eigenen Männlichkeit. Aber sexuelle Belästigung, Vergewaltigung, die "Eroberung" der sexuellen Dienste von Prostituierten sind keine Frage von ausgeprägter Sexualität, sondern eine schlichte Demütigung, die Herstellung und Ausübung von Herrschaft durch den Mann mittels der Unterwerfung der Frau. Die anthropologische Untersuchung von Margaret Mead "Mann und Weib" zeigt sehr deutlich, daß geschlechtsspezifische Rollenauffassungen abhängig von einer bestimmten Kultur sind, und daß die in einer Gesellschaft vorherrschende Frauen- und Männerbilder Produkte derselben sind.

Viele sind der Meinung, daß Prostitution die private/geschäftliche Angelegenheit zweier Menschen ist, die niemanden etwas angeht, da sie auf Freiwilligkeit beruht. Doch von freiem Willen kann nur dann gesprochen werden, wenn mehrere Entscheidungsmöglichkeiten vorliegen. Bei der Betrachtung von Biographien von Prostituierten werden jedoch ihre begrenzten Handlungsspielräume deutlich.

Ohnmacht, Unterdrückung und Unsicherheit können es der Frau nahelegen, dem Mann gegenüber Sexualität als Machtmittel, Instrument oder Tauschobjekt einzusetzen. Sexualität wird damit zur Ware und auch als solche gehandelt. Vorgetäuschter Orgasmus, erregtes

Stöhnen und Unterdrückung der eigenen Gefühle und Empfindungen sind "normal" für Frauen, um den erzwungenen, erbettelten oder ökonomisch notwendigen Beischlaf so schnell wie möglich hinter sich zu bringen. Das gilt jedoch nicht nur für Prostituierte, sondern auch für Geliebte, Ehefrauen, Freundinnen... - auf jeden Fall für zu viele Frauen.

Sexualität als Mittel außersexueller Zwecke geht auf die Substanz der Sexualität selbst, denn Frauen sind mit Körper und Gefühl dabei, auch wenn sie dies zu verhindern versuchen. Konsequenzen daraus sind Selbstverachtung, Haß und Schuldgefühle.

Hure zu sein bedeutet, seinen Unterleib zu vermieten. Die Hure versteht nicht, was ihr Kunde daran findet, sie selbst bezeichnet das Ganze als eine öde Sache. Die Hure nimmt keinen Anteil am Geschlechtsverkehr. Sie spreizt die Beine, der Kunde spritzt. Orgasmus bekommt sie keinen. Kondome sind Pflicht, Küssen ist untersagt.

Die Nicht-Berührung wichtiger Körperteile, im speziellen des Mundes, und die Nicht-Teilnahme an dem, was mit ihrem Unterleib geschieht, sind für die Prostituierte Strategien der Abgrenzung. Sie dienen als Schutzmechanismen, dazu, ihre Gefühle, das "private, eigentliche" Ich abzuschalten, um es dem Zugriff, dem Geld und der Macht des Kunden zu entziehen.

Selten läßt sich die säuberliche Trennung von "öffentlichem" und "privatem" Ich auf Dauer aufrechterhalten. Es läßt sich auch nicht beliebig zwischen den beiden Zuständen hin- und herschalten. In der einschlägigen Literatur werden immer wieder die damit verbundenen Verletzungen an der Persönlichkeit und dem Selbstwertgefühl von Huren geschildert. Ein gestörtes Gefühls- und Sexualleben (Orgasmusunfähigkeit u.a.) gehört zu ihren kollektiven Erfahrungen. Um den Partner/der Partnerin nichts von dieser tragischen Veränderung erfahren zu lassen, setzen sie ihr "So-tun-als-ob"-Spiel fort. Die notwendige Gefühlskälte des "öffentlichen" Ichs breitet sich zusehend auch auf das "eigentliche" Ich aus und "brennt den Mädchen und Frauen die Gefühle aus dem Körper"⁽²⁾.

Abgesehen von all den körperlichen Grausamkeiten und Gewaltakten, denen Prostituierte

ausgesetzt sind, ist wohl der Verlust von Selbstachtung und Gefühlsleben die grauenvollste Seite im Leben einer Frau.

Die Reaktion von Frauen auf Prostitution haben viele Gemeinsamkeiten mit den Reaktionen auf Vergewaltigung. Prostitution ist Gewalt gegen Frauen, mehr noch: Vergewaltigung auf Raten!

C. Hoigard und L. Finstad, die Autorinnen des Buches "Seitenstraßen", sehen deshalb im Kauf von Sexualität ein Gewaltverbrechen, das als solches bekämpft und geahndet werden muß. Die einzige Möglichkeit zur Bekämpfung des Sex-(Gewalt-)Marktes besteht ihrer Meinung nach darin, die Seite des Angebots durch sexual- und sozialpolitische Initiativen zu begrenzen, die nachfragende Seite jedoch durch Kriminalisierung ihres Tuns. Diesen Vorschlag zur einseitigen Kriminalisierung von Hurenkunden begründen sie mit den nachweisbar langen Schäden, die Frauen durch Hurenkunden zugefügt werden. Sie zielen damit auf den durchschnittlichen Hurenkunden ab, der nur fallweise die Dienste einer Prostituierten konsumiert, und dem somit die Prostitution nur als eine von mehreren Formen der Sexualität dient, von der er nicht abhängig ist.

Da für ihn keine "echte" Notwendigkeit zum käuflichen Erwerb von Sexualität besteht, und er weiters im "Normal"-Fall "Normal"-Bürger ist, müßte er sich durch Strafandrohung verschrecken lassen, argumentieren die Autorinnen. Dieser Vorschlag zeigt deutlich, welcher Bedarf zur Eindämmung der Prostitution besteht. Er zeigt, welche Verzweiflung und Verbitterung auf Seiten der ProstitutionsgegnerInnen herrscht. Sein größter Vorteil ist, daß er in hohem Maße zur Belebung der Diskussion beiträgt. Er weist jedoch in der Anwendung erhebliche Mängel auf. Es ist anzunehmen, daß die Bestrafung beim Hurenkunden weniger zum Überdenken seines Sexualverhaltens führen würde, als vielmehr zur Suche nach den Verursachern seiner Strafe. Unschwer läßt sich erraten, wen er dabei fände! ... verführerische Lustweiber, unwillige Ehefrauen etc..

Die Kriminalisierung des Hurenkunden hätte zur logischen Folge, daß Prostitution, und mit ihr das ganze Sexualverhalten unserer Gesellschaft, um ein (legistisches) Tabu reicher wäre, und sich einen Schritt weiter vom Licht der Diskussion ins Zwielicht bewegte. Das ist wohl der schwerste Fehler dieses Vorschlages, der auf eine reine Symptombekämpfung abzielt, und damit eine wirkliche Änderung von Einstellungen verhindert. Der Ansatz von C. Hoigard und L. Finstad ist richtig: Prostitution ist ein Gewaltverbrechen, begangen an Frauen. Aber mit ihrem Lösungsvorschlag greifen sie zu kurz. Umfassender sind die Forderungen des Internationalen Komitees für die Rechte der Prosti-

tuieren (ICPR), die hier auszugsweise angeführt werden sollen:

● Das ICPR bekräftigt das Recht der Frauen auf finanzielle Beweglichkeit und finanziellen Gewinn, einschließlich des Rechts auf Kommerzialisierung sexueller Dienste oder sexueller Illusionen (wie in erotischen Medienpublikationen) und das Sparen und Ausgeben ihres Verdienstes und ihrer Vorlieben.

● Das ICPR bekräftigt das Recht der Frauen auf die ganze Palette der Bildungsmöglichkeiten und Beschäftigungsalternativen und auf den gehörigen Respekt und ein angemessenes Entgelt in jedem Beruf, einschließlich der Prostitution.

● Das ICPR ruft alle Frauen innerhalb und außerhalb der Sexindustrie dazu auf, sich zu verbünden und bekräftigt vor allem die Würde der Straßenprostituierten sowie der Frauen, die aufgrund ihrer Hautfarbe, ihrer Klasse, ethnischer Unterschiede, einer Vergangenheit, in der sie mißbraucht wurden, ihres Status hin-



sichtlich Ehe oder Mutterschaft, ihrer sexuellen Vorlieben, aufgrund von Behinderung oder Übergewicht geächtet sind.

● Das ICPR bekräftigt das Recht aller Frauen, ihr eigenes Sexualverhalten selbst zu bestimmen, einschließlich des gewerbsmäßigen Sex, ohne dafür stigmatisiert oder bestraft zu werden.

● Das ICPR fordert, daß Prostituierte den gleichen Schutz vor Vergewaltigung genießen, und die gleichen rechtlichen Ansprüche und die soziale Unterstützung nach einer Vergewaltigung, wie es das Recht jeder Frau und jedes Mannes sein sollte.

● Das ICPR bekräftigt das Recht aller Frauen auf eine freigewählte Partnerschaft und auf einen Anspruch auf Schutz innerhalb jeder persönlichen oder beruflichen Gemeinschaft.

● Das ICPR betrachtet die Verweigerung des Sorgerechts für Prostituierte und Lesberinnen als Angriff auf die soziale und psychologische Integrität der Frauen.⁽⁹⁾

Das ICPR plädiert weiters für spezielle Klauseln, die eine Stigmatisierung von Prostituierten verhindern. Es fordert die Einhaltung der

Menschenrechte für alle Frauen und Prostituierte, sowie ein Komitee, das den Schutz der Rechte der Prostituierten sicherstellt und an das sich Prostituierte mit ihren Problemen wenden können. Es verlangt die Gründung von Frauenhäusern und Hilfsstellen für arbeitende Prostituierte; Bildungsprogramme für jene, die neu anfangen wollen; die rechtliche Gleichstellung mit anderen Gewerbetreibenden; sowie den Genuß der gleichen sozialstaatlichen Vergünstigungen, wie sie jedem/jeder BürgerIn gewährt werden.

Besonders wichtig ist dem ICPR auch die Analyse des Zusammenhangs der Lebensbedingungen von Prostituierten und "normalen" Frauen.

In der Folge spricht es sich auch für Ausbildungsprogramme aus, die die Einstellung der "Normalen" zur Prostitution, Frauenbilder und Rollenklischees verändern sollen. Diese Änderungen im gesellschaftlichen ("normalen") Bewußtsein und das Wecken von Verständnis gegenüber dem Phänomen der Prostitution ist von Bedeutung - nicht die Kriminalisierung oder moralische Verdammung der Hure oder des Hurenkunden.

Die klischeehaften Bilder von Dealern, Zuhältern und "bumsfreudigen" Huren verschleiern ein Problem, dessen Wurzeln nicht in einer Subkultur zu suchen, geschweige denn zu finden sind, sondern bei uns "Normalen". Die Wurzeln liegen in einem System, das von uns kritiklos aufrechterhalten wird, dessen Regeln wir ohne zu überdenken, was es mit ihnen auf sich hat, weiterführen. Aber eines ist natürlich klar: Es ist viel bequemer, andere, am besten solche, die schon abseits der Gesellschaft stehen zu verurteilen, denn so haben wir "Normalen" nichts mehr damit zu tun.

Weiters sei hier noch angeführt, daß die Diskriminierung von Huren als Maßstab für die Diskriminierung von Frauen gesehen werden kann. Das "Phänomen" der Prostitution spiegelt ein krasstes aber wirklichkeitstreuendes Bild der Stellung der Frau innerhalb dieser Gesellschaft. Der Kampf gegen die Diskriminierung von Prostitution, ist somit auch ein Kampf gegen die Diskriminierung von Frauen im allgemeinen. ■

1) Bornemann, *Lexikon der Liebe*, München 1968, S. 264

2) C. Hoigard/C. Finstad, *Seitenstraßen*, Hamburg 1987, S. 158

3) S. De Lacoste/P. Alexandre, *Sexarbeit*, München 1989

Verwendete Literatur:

a) siehe oben

b) ANSCHLÄGE Wien, Sept. 88;

und: *Horizont Zeitschrift des Verbandes der Prostituierten Österreichs*, Jg. 87-89

“Von der Triebhaftigkeit des Mannes”

Michaela Kovacic/Anna Sporrer

Prostitution ist ein Symptom des patriarchalen Systems. Statt Prostituierte gesellschaftlich rechtlich zu diskriminieren, sind Maßnahmen erforderlich, um den Ursprung der Prostitution zu treffen: die Nachfrage. Solange die gesellschaftlichen Verhältnisse so sind, wie sie sind, ist der Schutz von Prostituierten vor Diskriminierung vorrangig gegenüber moralisch-ideologischen Bedenken.

Prostituierte werden verachtet, stigmatisiert, an den Rand der Gesellschaft gedrängt. Sie werden als Frauen diskriminiert und als Prostituierte, das heißt aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit. In diesem Bereich ist die Zweigeschlechtlichkeit der Moral am offensichtlichsten: der zahlende Freier ist Kunde, die diensleistende Prostituierte ist amoralisch. Sie arbeitet nicht als Prostituierte, sie ist Prostituierte, sie verkauft sich und ihre Würde und hat somit kein Recht auf sexuelle Selbstbestimmung.

Männer beanspruchen zwar die Verfügungsmacht über den weiblichen Körper und setzen diese auch mit Gewalt durch, sobald aber Frauen dieses Geschlechtsverhältnis beruflich “auf den Punkt bringen”, verletzen diese das Anstandsgefühl.

Prostitution ist ein Wirtschaftszweig mit einem beträchtlichen Anteil am Bruttosozialprodukt. Um diese hat sich ein Männersystem etabliert, in dem alle verdienen - nur die Prostituierte nicht. Gesetze und Verordnungen in allen Rechtsbereichen legitimieren die gesellschaftliche Diskriminierung von Prostituierten. Neben dem Strafgesetzbuch, den einschlägigen Landesgesetzen (Sittenpolizei- bzw. Prostitutionsgesetze mit unterschiedlichsten Beschränkungen), Geschlechtskrankheitengesetz zur gesundheitlichen Überwachung von Prostituierten, sozialversicherungs- und steuerrechtli-

che Regelungen, ist insbesondere die Regelung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches über die Sittenwidrigkeit von Verträgen zu erwähnen. Dazu eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes aus dem Jahre 1989 “Zur Wirksamkeit von Verträgen über die geschlechtliche Hingabe gegen Entgelt:

Der Beklagte hatte mit den Klägerinnen vereinbart, für die von ihnen erbrachten Leistungen je ÖS 70.000,— zu bezahlen, für die er jeweils vor Erbringung der Leistung Schecks ausstellte. Die Schecks konnten am nächsten Tag nicht eingelöst werden, da der Freier sie sperren ließ. Der Oberste Gerichtshof hat sich in diesem Erkenntnis - soweit er selbst dies überblicken konnte - zu ersten Mal mit der Sittenwidrigkeit von Prostituiertenverträgen befaßt. Wie immer, wenn in Österreich keine einschlägigen Judikate zu finden sind, erfolgt der Blick in die BRD. Dort wird die Ansicht vertreten, daß die von einer Prostituierten geschlossenen Verträge sittenwidrig sind.

In Österreich ist Krejci der Meinung, daß “die Gewährung des Geschlechtsverkehrs gegen Entgelt einer schuldrechtlichen Verpflichtung nicht fähig sei”. Er begründet dies damit, daß die sexuelle Integrität “des einzelnen” nicht zum Gegenstand von Kommerzialisierung werden soll.

Die übrigen Rechtsmeiner verstehen unter den guten Sitten “den Inbegriff jener Rechtsnormen, die im Gesetz nicht ausdrücklich ausgesprochen sind, sich aber aus der richtigen Beurteilung der rechtlichen Interessen ergeben und die nicht gröblich verletzt werden dürfen.”

Auf diesen Grundlagen erging sich der Oberste Gerichtshof wie folgt: „Im Zusammenhang mit der Prostitution werden häufig Leichtsinns, die Unerfahrenheit, die Triebhaftigkeit und die Trunkenheit von Personen ausgenutzt. Daß ein solches Verhalten dem Geist der Rechtsordnung widerspricht, zeigen mehrere gesetzliche Bestimmungen ...”. Der Oberste Gerichtshof reiht in diesem Fall Prostitutionsverträge in die selbe Kategorie von nichtigen Verträgen wie Wette, Spiel und Los, wobei auch hier „die Gefahr der Ausnutzung schutzwürdiger Personen besonders groß” sei.

Weiters ortet er in diesen Verträgen eine Bedrohung für familienrechtliche Institutionen, ins-

besondere der Ehe, weil „die Prostitution oft zu Ehebruch führt”.

In den Köpfen der Obersten Richter besteht die Tätigkeit der Prostituierten also nur darin, sich “hinzu geben”.

Krisenintervention, körperliche Anstrengungen jeglicher Art, handwerkliche Fähigkeit, wie zum Beispiel “Knöpfe annähen” oder ähnliches werden einfach nicht anerkannt beziehungsweise vernachlässigt. Nachdem im Zusammenhang mit der Prostitution die (scheinbar nicht kontrollierbare) Triebhaftigkeit, der Leichtsinns und die Unerfahrenheit der Männer ausgenutzt wird und die Gefährdeten daher geschützt werden müssen, schlagen die Autorinnen vor, für jeden Mann eine Sachwalterin für den Bereich der Sexualität zu bestellen. Daß ein Zusammenhang zwischen der Institution der Ehe und dem gesellschaftlichen Phänomen der Prostitution besteht, wurde von den Obersten zwar prinzipiell erkannt, nicht gesehen wurde bezeichnenderweise, daß es sich bei beiden um von der Männergesellschaft geschaffenen und einander bedingenden Instrumente zur Unterdrückung von Frauen handelt. Im übrigen wird in den maßgeblichen Kreisen lieber über Prostituierte gesprochen und gerichtet als über die Prostitution als solche.

Da die gesellschaftlichen Bedingungen die die Prostitution hervorgebracht haben, sich „sobald nicht ändern werden und die Prostitution ein Mittel zur (sexuellen) Unterdrückung aller Frauen ist, bleibt als Schritt feministischer Politik im Interesse aller Frauen für das Recht auf Selbstbestimmung der Prostituierten einzutreten. Dazu gehört vor allem, die Tätigkeit der Prostituierten als Beruf mit den damit verbundenen Absicherungen, wie Einklagbarkeit des Honorars, Recht auf arbeitsrechtlichen Schutz, auf Sozialversicherung et cetera, anzuerkennen. Ein Anknüpfungspunkt in diese Richtung könnte die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sein, wonach Einkünfte einer Prostituierten der Einkommenssteuer unterliegen.

Demnach ist der Staat bestverdienender Zuhälter und sollte sich von seinen Berufskollegen darüber aufklären lassen, daß einen redlichen Zuhälter die Pflicht trifft, seinen Prostituierten entsprechenden Schutz zu gewähren. ■

MONEY, MONEY, MONEY...

Was Sie schon immer über Pornos wissen wollten

Peter-Andreas Linhart

Die weltweite Offensive der Moralapostel konnte die Liberalisierung der Pornographie nicht aufhalten. Einige „Porno-Barone“ machten sich früh den technischen Fortschritt der Medien und die Internationalisierung von Herstellung und Vertrieb zu Nutze. Sie dominieren die ständig wachsende Branche mit weltweiten, jährlichen Einkünften von 5-10 Billionen Dollar. - PORNGOLD (1).

Die Geschichte der Pornographie läuft genau parallel zur Geschichte der Medien. In Malerei und Zeichnungen wurden eindeutige sexuelle Aktivitäten dargestellt - von Höhlenmalerei über die erotische Kunst des Orients, die Kupferstecher des 18. Jahrhunderts bis zu Dali, Munch, Picasso. Die alten Kulturen der ganzen Welt befaßten sich in einfachen Keramiken und Tonfiguren damit (z. B. die Griechen des 4. Jh. v. u. Z.). Mit Pompeji von 79 v. u. Z. blieb die öffentliche Verehrung menschlicher Sexualität erhalten. Mit Ausbreitung des Christentums ging im Westen die erotische Kunst und Kultur unter. Anders z. B. im Hinduismus, wo sie religiösen Zwecken dient und im alten China, wo sie zur Unterhaltung, medizinischen Ausbildung und Sexualerziehung diente. In Japan florierte die Pornographie, bis die Missionare und westlichen Geschäftsleute kamen. Seither ist das Zeigen von Schamhaaren auf Fotos und Zeichnungen verboten - egal, was wie deutlich dargestellt wird.

Die Anfänge der Pornographie werden ca. mit 1650 mit den Büchern „La Puttana Errante“, „L' Ecole des filles“ und „Satya“ festgelegt. Bald in alle westliche Sprachen übersetzt, blieben sie wegen der ausführlichen Beschreibung aller sexueller Praktiken, dem Fehlen von Emotionen, Moral und künstlerischen Werten, der monotonen Wiederholung und ständiger



Übertreibung von Potenz und Sexinteresse zum Vorbild für Porno-Fotos und -Filme bis ins 20. Jhd.. Durch die hohen Kosten (später Ergänzung mit Illustrationen) und das Analphabetentum blieb diese Lektüre ein geheimer Zeitvertreib der Wohlhabenden. Mittlerweile kommen sehr anschauliche Beschreibungen von Sexszenen in der Weltliteratur vor. Geschriebene Pornographie hat sich in den verbotenen Bereichen Sklaverei, Sado-Masochismus und Kinderpornographie erhalten, angereichert mit harten Pornozeichnungen. Diese Themen gibt es auch in eigenen harten Stripcartoonheften. Mit der Verbesserung der Fototechnik wurden bald Fotos von weiblichen Akten und Geschlechtsverkehr massenhaft hergestellt. Die Verbreitung an eine breite Käuferschicht war Anlaß für gesellschaftliche Empörung und Verbote. 1874 wurden bei einer Razzia im Londoner Wohnsitz des rechtzeitig geflohenen Henry Hayler mehr als 5000 Negative entdeckt, von denen über 130.000 Abzüge hergestellt wurden. Hayler stellte hauptberuflich Pornofotos her, leitete ein Familienunternehmen mit einer Kette von Verteilern (Buchhändlern) und reisenden Verkäufern, benutzte die modernste reprografische Technologie und vertrieb seine Fotos in ganz Europa und Nord-

amerika. Damit hatte er bereits alle Merkmale der Pornobarone des 20. Jhdts..

Die Industrialisierung der 70er und 80er

In einem neuen Farbdrucksystem kam 1967 der Schwede Berth Milton mit dem ersten „harten“ Pornomagazin „Private“ (2) heraus, das noch immer oberster Standard ist, in einer unerreichten Auflage von 100.000 Stück. Gefolgt von den Brüdern Theander aus Dänemark (Color Climax). Bis 1987 sind allein in Europa 250 Mio. Stück dieser „one-handed“-Magazine verkauft worden. Im Jahr kommen ca. 1000 Magazine heraus mit einer durchschnittlichen Auflage von 50.000 Exemplaren - dafür gibt man weltweit 700 Mio. DM aus. Übliche Erstaufgaben liegen bei 5000 Stück, Etablierte bringen's auf 40.000 (und mehr durch Nachdrucke). Produktionskosten (abhängig von Anzahl der Stories, Auflage, Qualität etc.) betragen (1987) durchschnittlich 2,80 DM, Endpreis 12,50 DM; davon erhält 5.- DM der Hersteller, 5.- DM der Einzelhändler und 2,5 DM der Großhändler (aber Exklusivverträge, zB „Private“ in D, Ö, CH nur durch ZBF, 50.000

Ausgaben, 6 mal im Jahr = 750.000 DM Ertrag). Der Gewinn für österreichische Trafiken und Romanshops liegt bei 120.- bis 170.- ÖS pro Heft.

Die ersten Herrenfilme wurden 1896 gedreht. Das Geschäft blieb aber im Untergrund bis 1972 „Deep Throat“ für die internationale Kinoszene freigegeben wurde. Er hat über 100 Mio. US-Dollar eingespielt und wurde 500.000 mal als Video verkauft. Heute werden mindestens zwei Pornofilme in der Woche hergestellt, das sind 17% der gesamten US-Filmproduktion. 200 „Pussycat“- und andere Filmtheater spielen mit 2 Mio. Besuchern wöchentlich 750 Mio. US-Dollar im Jahr ein. Pornografische 8mm-Filme, sogenannte „loops“ (10-Minutenstreifen orientiert an der Physiologie des Mannes und der Technik der Heimprojektoren) bereiteten die Videorevolution vor. Mehr als 10.000 dieser „loops“ wurden gedreht. Allein die Brüder Theander kopierten von 1969-1979, als diese Technik überholt war, 8 Mio. Stück.

Mehrere „loops“ auf einer Videokassette zusammengestückt brachten der Filmindustrie schwere Einbußen. Videos erreichen ein viel größeres Publikum: durch Verkauf und Verleih in Sexshops und Videotheken, dem Verkauf im Softcover sogar in Tankstellen, Ausstrahlung in Privat-TV Anstalten etc.. Die Pornobarone reagierten rasch und produzieren allein in Los Angeles täglich 1 „Sexvid“ (meist mit 5-6 heterosexuellen Szenen und einer lesbischen) zu ca. 60 Minuten in einem Drehtag - ab ca. 15.000 US-Dollar. BRD-Produktionen kosten bis 500.000 DM. Bei 20.000 US-Dollar Produktionskosten und 20.000 US-Dollar für Vervielfältigung und Vertrieb rentieren sich 2000 Kassetten. Lizenzgebühren von 8 - 10.000 US-Dollar für 7 Jahre, Vermietung und Umwandlung in eine Softversion bringen zusätzlichen Gewinn. Den Einzelhändler kosten Neuerscheinungen in den USA 20 Dollar in Europa bis 50 US-Dollar, wobei er 30% für Diskontware und 50% zum Vollpreis aufschlägt. In Österreich betragen die Spannen 500.- bis 1.500.- ÖS.

Videokabinen haben einen gepolsterten Sitz mit Bedienfeld in der linken Armlehne und über der Türe einen Fernsehapparat. Ein rotes Licht außen zeigt an, daß die Kabine besetzt ist, und der Kunde auf eines von mehr als 200 Programmen für 1 DM/10 ÖS pro Minute startet. 1987 erwirtschafteten die 3000 Videozellen in der BRD 100 Mio. DM, die in den USA 3 Bio. US-Dollar Gewinn.

120.000 Videoläden in den USA haben aus Verkauf und Verleih (20 mal, damit sich die Anschaffung der Kassette rentiert) 1,5 Billionen US-Dollar (1987) Einnahmen erzielt. Daneben werden auch Raubkopien gehandelt. Wenn man annimmt, daß jeder VCR-Besitzer

ein Sexvid im Jahr kauft, sind das in den USA über 20 Mio. Stück, und weitere 230 Mio. in den Ländern, in denen Pornographie erlaubt ist. So ergeben sich, für 1990 geschätzt, mehr als 3 Bio. US-Dollar Gesamteinnahmen aus Sexvideos. Film- und Videorezensionen in „Herrenmagazinen“ und neuerdings Videomagazine, die einen Überblick über die Neuerscheinungen, Interviews, Preisverleihungen etc. bringen, fördern den Markt.

Daneben gibt es noch die meist in einer Einstellung gedrehten, privaten „Hausfrauenvideos“ zum Tausch und Kauf, die - wie die Inserate in den vier österreichischen Kontaktmagazinen - mehr mit Exhibitionismus als mit Geschäft zu tun haben.

Ertragszahlen aus diesem Handelsbereich werden in den Wirtschaftsstatistiken nicht extra ausgewiesen, aber einige sind bekannt. Aus den vorher genannten ergeben sich für die US-„X-rated“-Industrie Gesamteinnahmen von 4 bis 7 Bio. US-Dollar jährlich (Behördenschätzung: 7 Bio. US-Dollar). In Dänemark liegen



die Umsätze der Pornoindustrie nach der Landwirtschaft, aber vor der Möbelindustrie. Der westdeutsche Umsatz von 350 Pornokinos, 1000 Sexshops, 5000 Pornobars und 500.000 Leihvideos wird auf mindestens 500 Mio. DM geschätzt.

Die Pornobarone

Ein Dutzend Schlüsselfiguren, die meist noch Konflikte mit den Gesetzen hatten, beherrschen mehr als die Hälfte des Pornogeschäftes. Aber Neulinge mit viel Kapital können immer noch einsteigen.

Eine der wenigen Frauen im Pornogeschäft ist Beate Uhse, die 1946 mit einem Wandergewerbeschein für Aufklärungsliteratur in Flensburg begann. 1962 gründete sie den weltweit ersten Sexshop, das „Sexinstitut für Ehehygiene“. 1981 spalteten sich Versand und Publikation aus der AG ab. Mit Sohn Ulli betreibt sie 30 Sexläden, 14 Kinos, einen Filmverleih und hat die Rechte

an mindestens 120 Sexfilmen. 1987 machte sie 90 Mio. DM Umsatz.

Erst mit der Legalisierung 1974 gründete Georg Schmitt mit seinen Söhnen die „ZBF Vertriebs GmbH“ in Schienstein, Hessen. Der zweitgrößte Großhandelsvertrieb für Pornos und Sexhilfen in Europa nimmt jede Woche ca. 50 neue Artikel und 17 Videos ins Programm. Der Umsatz (1987) betrug mehr als 100 Mio. DM, wovon 80% in der BRD abgesetzt wurden.

Die Kunden

Nach der Legalisierung gibt es ein paar Jahre mit hoher Nachfrage, die sich dann einpendelt. Auf einen regelmäßigen Pornokäufer kommen zwölf, die sich so etwas einmal und nie wieder ansehen. Daß trotzdem immer mehr abgesetzt wird, liegt daran, daß neue Märkte erschlossen wurden - zuerst in Südeuropa, dann Südamerika, zur Zeit die Oststaaten. Hauptkonsumenten sind junge, gesunde Männer, Paare und Frauen (30%), die für die Verwirklichung ihrer sexuellen Fantasien gerne zahlen. Die sind ziemlich langweilig nach dem Schema: einsame Hausfrau, zufällige Begegnung und Big Boss - immer die selben Handlungsabläufe, häufig in der Welt der Exotik und des Luxus.

Die Darsteller

Die meisten Darstellerinnen sind im Alter von 18 bis 22, bleiben nur ein Jahr und machen für Geld oft, was sie privat nie machen würden. Niemand wird gezwungen. Wenige bringen es mit der Zeit zu Starruhm. Sie fühlen sich nicht entwürdigt, sind eher stolz, manche bezeichnen sich als Emanzen, alle fühlen sich sozial mißachtet. Männer mit besonderer Dimension und Schnelligkeit bleiben 10 - 15 Jahre. Die Bezahlung und das Verhältnis zu Drogen ist genauso unterschiedlich wie in der normalen Filmbranche. Nur 100 DarstellerInnen in den USA können davon leben. ■

(1) Grundlage für diesen Artikel war: *PORN GOLD - Die Geschäfte mit der Pornographie*, aus dem Englischen von David Hebdüch und Nick Anning, Jugend & Volk VerlagsGmbH Wien - München 1989. Zahlenmaterial aus dem Jahre 1987.

(2) „Private“ begann zuerst mit einzelnen Mädchen, dann verdecktem Geschlechtsverkehr und ist seit der Liberalisierung Anfang der 70er in nahezu unveränderter Form. „Private“ erscheint 6mal im Jahr, hat einen neutralen Einband und 124 Seiten mit 8 Stories (ein masturbierendes Single, heterosexuelle Paare, Lesben und Gruppen, die oral/genitale Kontakte, Analsex, Sandwich, Fistfucking, Golden Showers ausüben, mit abschließenden „cum shot“ ins Gesicht), Leserbriefen, Sexberatung, Sexkunst und Amateurfotos in 4 Sprachen. Wer als moderner Pornograf nicht diese Aktivitäten bringt, riskiert seine Existenz.

PorNO oder was?

Peter-Andreas Linhart

Die Technologieentwicklung und Internationalisierung von Produktion und Verbreitung machen die Durchführung restriktiver Gesetze immer schwieriger.

In den USA läßt der Zoll keine Produkte ins Land, die bereits erhältlich sind. Die Gesetze in den Bundesstaaten sind so unterschiedlich, daß das Herrenmagazin „Hustler“ in verschiedenen Ausgaben erscheinen muß.

Eine Untersuchung über die gesamte Pornoindustrrie wurde im Meese-Report abgeschlossen, worauf das Justizministerium 1987 die National Obscenity Enforcement Unit einrichtete. Dazu ihr Sprecher: „Die Pornographie existiert, weil die Gesetze auf den verschiedenen Ebenen nicht durchgeführt werden und ist verantwortlich für den Mißbrauch Tausender von US-Frauen und Kindern. Das Volk muß ähnlich wie bei Drogen erzogen werden, damit es die Verzweigungen der Industrie sieht...“ (Die Unterwanderung durch „das organisierte Verbrechen“ beruht auf der Weigerung der etablierten Vertriebe Pornoprodukte zu liefern, und der Möglichkeit durch die hohen Profite illegales Geld reinzuwaschen. Der Einfluß ist nicht höher als in anderen US-Lebensbereichen.) Die Produzenten halten sich an das Memorandum der Staatsanwaltschaft Los Angeles aus 1980 (keine Sodomie, kein Sex mit Minderjährigen⁽¹⁾, live „Snuff-Movies“) um der Polizeizensur zu entgehen. Was in den großen Städten erlaubt ist, ist im mittleren Amerika verboten.

Verbotene Pornographie

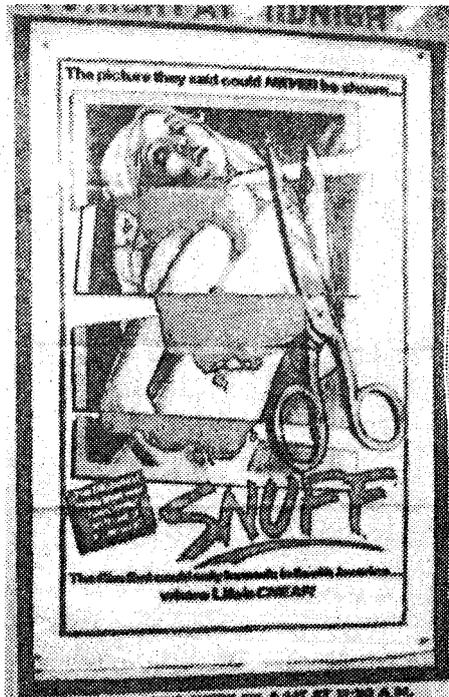
In Großbritannien, der Heimat der Pin-Ups, ist als einzigem EG-Land die Belieferung, die Herstellung, der Verkauf und der Vertrieb von eindeutigem sexuellen Material verboten. Es gab noch keine öffentlichen Hearings zu Pornographie, nur zu speziellen Themen wie zB. Sexszenen in freigegebenen Filmen oder obszöne Romane. Dadurch hat sich ein blühender Schwarzmarkt von Raubdrucken und -kopien

entwickelt. In Thailand ist Pornographie verboten. Aber überall sind „Shows“ mit Geschlechtsverkehr auch mit Minderjährigen, vaginale Fähigkeiten etc., mit Wohlwollen der Polizei zu sehen. In China ist Pornographie verboten; für Schmuggel drohen Geldstrafen bis 18.000 US-Dollar, 1987 wurde ein Todesurteil für das Vorführen von Pornovideos ausgesprochen. Wegen mangelndem Interesse wurden Magazine mit Sodomie in den 80ern nicht mehr produziert.

Kinderpornographie macht nur 1% des Marktes aus, bringt aber viel mehr Profit wegen des hohen Risikos. Amateure bringen die Fotos und der Verleger braucht nur noch zu drucken. In Verstecken gibt es noch genug Material zum mehr als 10-fachen Preis. Seit 1982 arbeitet ein FBI-Büro mit Europa und Thailand zusammen, um die Hersteller zu schnappen.

Gewalt pornos verzeichnen steigende Nachfrage und ermöglichen Neueinsteigern rasch Gewinn. Die Pornobarone halten sich aus den verbotenen Bereichen heraus, läßt sich doch gerade mit der Softpornographie völlig ungefährlich 90% des Umsatzes scheffeln.

Filme mit gestellten Gewalt- und Sexszenen wie „Die Geschichte der O“ und „Die 120 Tage von Sodom“ wurden Ende der 70er scheußliche Wirklichkeit. Für die Filme „Snuff“ und „Blood



Feast“ wurden in harte Pornos echte Verstümmelungs- und Felterszenen (gegen Guerillakämpfer und Oppositionelle in Argentinien und Chile) eingefügt. Die Adult Film & Video Association in America distanzierte sich von solchen Filmen und verhinderte ihre Aufführung - was sie erst recht ins Gerede brachte. Für den Nachweis, daß ein Darsteller vor der Kamera getötet wurde, hat sie 25.000 US-Dollar Belohnung ausgesetzt, die noch nicht abgeholt wurden. Mittlerweile gibt es nicht nur gestellte Horrorhardcorepornovideos.

SM kommt besonders in Kulturen vor, in denen Kinder mit Gewaltausübung erzogen werden. Dazu der Hamburger Psychiater E. Schorsch: „Triebbefriedigung, die aus dem Zufügen und Erleiden von Schmerz resultiert, interessiert die „Normalen“ so sehr, weil dadurch deren eigenes, latent vorhandenes Lustpotential an eigener und fremder Qual angesprochen wird.“ In der österreichischen Bordell- und Hostessenszene bieten mehr als 1/3 sadistische Dienste an, SM-Gruppen geben Zeitschriften heraus und bereiten ihr „coming-out“ vor und die Nachfrage nach Gummi & Leder, Peitschen & Ketten steigt. In der BRD sind 40% der Leihpornovideos gewalttätig.

Ob Pornographie gewalterzeugend wirkt, ist mehrfach untersucht und von den Medienforschern H.-D. Kübler und G. Würzburg ausgewertet worden⁽²⁾: 1.: Betrachtung von Gewaltdarstellung baut eigene Aggressionen ab (Ventilfunktion); 2.: Gewaltdarstellungen wirken enthemmend und reizen zur Nachahmung; 3.: als abscheulich dargestellte Gewalt dämpft eigene Aggression, weil sie von der Gesellschaft mißbilligt wird; 4.: Gewohnheitskonsum von Gewaltszenen führt zu Gleichgültigkeit gegenüber den Opfern und läßt Gewaltanwendung als Mittel der Konfliktlösung erscheinen. Genauso widersprüchlich wie die Thesen dieser Studie sind die Ergebnisse aus der Sexualkriminalstatistik bei Konsum jeder Art von Pornographie. ■

(1) Mit gefälschten Dokumenten „spielte“ Traci Lords in mehr als einem Dutzend Filmen mit Tagesgagen von 15.000 US-Dollar. Sie brachte europäischen Pornobaronen große Einkünfte, aber in den USA - auf Grund der sexuellen Mündigkeit mit 18 Jahren - viele ins Gefängnis.
(2) profil 4, 1985 Seite 52 ff

Ein Gesetz für den Humer und die Porno-Importeure

Peter-Andreas Linhart

Bundesgesetz vom 31. März 1950 BGBl 97 über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und den Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung

Ziel des § 1 ist die Unterbindung des Handels mit unzüchtigen Schriften, Abbildungen, Laufbildern oder anderen Gegenständen. Der normative Begriff der „Unzüchtigkeit“ wird von den weisen alten Männern des Obersten Gerichtshofs (OGH) nicht einheitlich ausgelegt. Unzüchtigkeit⁽¹⁾ „... muß nach den zeitverbundenen soziologisch und gesellschaftlich aufgeschlossenen Ansichten maßgerechter Durchschnittsmenschen gefunden werden.“ „Nicht jede Darstellung sexueller Vorgänge ist schon an sich ... unzüchtig. Überschreitet sie nach ihrem objektiven Gehalt bzw. ihrer Art das Grenzmaß des nach den herrschenden Wertvorstellungen für jedermann im sexuellen Bereich Erträgliche, entbehrt sie eines echten Gedankeninhalts, einer erkennbaren Aussage, erschöpft sie sich vielmehr in einer durchwegs obszönen Wiedergabe sexueller Vorgänge, wobei die Sexualität anreißerisch-verzerrt auf sich selbst reduziert ist, so ist sie unzüchtig, weil sie grob und aufdringlich gegen das allgemeine Scham- und Sittlichkeitsgefühl verstößt.“ Seit 1977 (Entscheidung eines verstärkten Senats des OGH EvBl 1977/186) unterscheidet die Rechtsprechung zwischen:

1. „harter Pornografie“, die absolut abgelehnt und generell, ohne Rücksicht auf den angesprochenen Personenkreis unzüchtig im Sinn des § 1 PornG ist, und
 2. „relativer Pornographie“, das sind pornografische Darstellungen, die nur dann nicht unzüchtig sind, wenn Belästigungsschutz oder Gefährdungsschutz gegeben sind, also die abstrakte Möglichkeit der Erregung öffentlichen Ärgernisses oder der Gefährdung Jugendlicher nicht besteht.
- Zur „harten“ Pornografie zählen die Darstellungen sexueller Gewalttätigkeiten, Unzuchtssakte mit Unmündigen, Personen gleichen Geschlechts und mit Tieren. Homosexuelle und

lesbische Unzuchtshandlungen bedürfen einer (nach objektiven Kriterien zu beurteilenden) Werbekomponente, die jedoch bei Druckwerken und Laufbildern regelmäßig gegeben ist (EvBl 1981/52 verst. Senat).

§ 2 will anstößige Darstellungen von Jugendlichen unter 16 Jahren fernhalten. „Anstößig ist der Inhalt, wenn er nach den herrschenden Wertvorstellungen geeignet ist, den nach Intensität und Art normalen Geschlechtstrieb Jugendlicher unter 16 Jahren zu überreizen oder in abartige Bahnen zu lenken und hiedurch ihre sexuelle Reifung nachteilig zu beeinflussen.“ Früher war schon eine unbedeckte Brust unzüchtig, seit 13 Jahren bestimmen die für das österreichische Durchschnittspaar gar nicht so soften Darstellungen den legalen Markt. Zöllner sind bei den Massen, die kommerziell eingeführt werden, überfordert. Die Importeure geben eine Art Inhaltserklärung ab, die bis zum



Beweis des Gegenteils geglaubt wird. Die anderen Waren lassen sie in den Zollfreizonen und schon im Ausland mit wasserfestem Filzstift, Klebeband und Schere säubern. Zwei Drittel der circa 500 jährlichen Anzeigen kommen von Pornojäger Humer und Freunden. Der Rest zum Großteil von den Anwälten der ausländischen Pornobarone, denen die Rabatte an österreichische Großhändler zu hoch sind und die mit direktimportierenden Kunden mehr verdienen. Das polizeiliche Pressebüro be-

schlagt dann vorläufig. Bei Straftaten nach § 1 und 2 PornG werden Druckwerke nach § 33 MedienG eingezogen, andere Pornografika nach § 3 Abs. 1 PornG für verfallen erklärt. Damit die zur Warenprüfung verpflichteten Pornohändler „sauber“ bleiben, nehmen häufig Angestellte, gegen einen gewissen Betrag, den Verkauf verbotener Ware und eine Geldstrafe auf sich. Privat dürfen sogar Jugendliche harte Pornografie einführen, in den Schaufenstern dürfen sie nicht einmal weiche sehen.

Die Ausübung von „hardcore“-Praktiken (außer Homosexualität mit einem Darsteller unter 18 Jahren) ist erlaubt, aber die Darstellung ist gefährlich und verboten. Auch das Werben ist verboten. Dabei wollen die Händler gar nicht zu dieser oder jener Praktik verführen, sondern nur Geld verdienen.

Die Unterscheidung in hard und soft stammt von der US-Pornoindustrie, die sich damit ihre risikolosen Pfründe absteckte. Als Entscheidung eines verstärkten Senats fiel sie in die Zeit, als Broda für die Freigabe der Pornografie eintrat und die Richter für überfordert hielt.

Prof. Ernest Borneman zum Pornografiegesetz und zur Pornografie⁽²⁾

Züchtig ist offensichtlich nur der heterosexuelle Koitus in der christlichen Ehe. Die Mehrzahl der sexuellen Praktiken kommen mit höherer Frequenz außerhalb des Ehelebens vor. Somit diskriminiert der Begriff „Unzucht“ das Geschlechtsleben der Mehrheit der Österreicher. Es gibt keinen Geschlechtstrieb. Sexuelle Wünsche und Praktiken entstehen gesellschaftsspezifisch. (Beweis: Kaspar-Hauser-Typen haben nur das in den Chromosomen verankerte Bedürfnis nach Wärme und Hautkontakt). Reife ist ein individueller Faktor. Sexuelle Reife, die Fähigkeit den Partner zu stabilisieren und ihm Kraft für die Bewältigung nichtsexueller Probleme des Lebens zu geben, erreichen die Mehrzahl der Erwachsenen nicht. Reife als erster Geschlechtsverkehr liegt in den Industrienationen durchschnittlich bei 14 Jahren. Nicht zu starke, sondern zu schwache sexuelle Bedürfnisse (Impotenz, Frigidität und Anor-

gasmie) sind das gravierendste Problem Jugendlicher wie Erwachsener. Alles was diese Störungen in positive, lebensbejahende, leibfreundliche Wünsche verwandelt, ist sexualmedizinisch als auch volkswirtschaftlich zu begrüßen. Pornografie hilft ein Minimum an Befriedigung zu geben und dient damit der therapeutischen Wiederherstellung der Orgasmusfähigkeit.

Die sexuellen Neigungen stammen aus der Beziehung zu Eltern, bzw. Pflegern in frühester Kindheit und lassen sich mit Psychoanalyse oder bestimmten Hypnosetechniken genau ermitteln. Daher lassen sich durch Pornografie weder Jugendliche noch Erwachsene zu anderen Neigungen verführen oder in der Intensität beeinflussen. Pornografie stimuliert nur die Regungen, die bereits in uns schlummern. Außerdem sind Jugendliche nicht die Pornokonsumenten.

Gewaltdarstellungen, auch in Pornos, sind asexuelle Akte und können auch diejenigen zu Imitation anregen, die vorher keine Neigung zur Gewalt aufwiesen. Aufgrund der drastischen Änderung sexueller Ansichten und Gebräuche in den letzten 40 Jahren plädieren fast alle Sexualwissenschaftler für völlige Freigabe aller Erotika, sind aber für ein striktes Verbot aller gewaltverherrlichender Veröffentlichungen.

Das Pornoangebot anzugreifen ohne die Ursachen wahrzunehmen, ist Heuchelei. Pornografie läßt sich nur aus der Welt schaffen, indem man kein Bedürfnis danach entstehen läßt.

Die österreichische Sexualmoral funktioniert nach dem Prinzip: "Was ich nicht haben kann, soll auch niemand anders haben." Kinder brauchen im sexuellen Prägungsalter die biologisch notwendigen Sexualexperimente. Wenn man ihnen diese durch leibfeindliche Sexualmoral und Verbote versagt und statt dessen abstrakte Erklärungen in Wort und Bild liefert, dann wird die natürliche Sexualität des Menschen umgepolt in einen widernatürlichen Wunsch nach Darstellungen des Körperkontakts in Wort und Bild.

Kulturen in denen die akkumulierten Sexualexperimente von einer Generation zur nächsten weitergegeben werden, produzieren keine Pornografie. Wir haben keine Kontinuität der Sexualkultur und Pornografie ist nur bedingt geeignet. Im dänischen Aufklärungsunterricht werden auch die Bilder von Pornomagazinen durchbesprochen. ■

1) Leukauf-Steininger, Kommentar zu strafrechtlichen Nebengesetzen 2, 1984

2) E. Bornemann, profil 36/1986 S. 44ff., sowie derselbe, Rot-weiß-rote Herzen, Das Liebes-, Ehe- und Geschlechtsleben der Alpenrepublik, Hannibal-Verlag Wien, 1985

Kommunikation

Context Information

sucht

Handverkäufer/in

*für den Verkauf des JURIDIKUM am Juridicum und bei einschlägigen Veranstaltungen. Bei einer Provision von 50% sind innerhalb weniger Tage 2.000 bis 3.000 Schilling zu verdienen.**

**) InteressentInnen rufen 98 23 966 (Michael Wimmer).*

Anzeigenverkäufer/in Anzeigenleiter/in

Wegen anhaltender Überforderung unseres Anzeigenverkäufers suchen wir weitere provisionshungrige Verkaufsgenie. 15% sind ein faires Angebot.

*Wegen Emigration unseres verantwortlichen Mitarbeiters suchen wir - vorzugsweise in Kombination mit obigem - einen jener seltenen Menschen, die im Bereich Anzeigen/Finanzen Ambitionen entwickeln können und denen Begriffe wie „Buchführung“ oder „Auftragsbestätigung“ nicht völlig fremd sind. Über eine allfällige Aufwandsentschädigung wäre noch zu verhandeln. Jedenfalls bieten wir Mitbestimmung in einem ebenso ambitionierten wie dynamischen Projekt mit noch gar nicht abschätzbaren Entwicklungsmöglichkeiten.**

**) InteressentInnen rufen 98 23 966 (Robert Zöchling).*



**SOZIAL
WISSENSCHAFTLICHE
DOKUMENTATION**

~ 2,5 Mio. Zeitungs-
und Zeitschriftenartikel
aus 100 Jahren
nach Sachgebieten
gesammelt & geordnet
leicht und sofort zugänglich

SOWIDOK-Datenbank:
600.000 Literaturhinweise ab 1980
gespeichert, abfragbar über die
Informationsvermittlungsstellen
der Nationalbibliothek,
der Bibliotheken der WU-Wien und
der Universitäten Wien, Graz,
Linz, Salzburg und Innsbruck



**SOZIAL
WISSENSCHAFTLICHE
STUDIENBIBLIOTHEK**

260.000 Bücher
und über
1100 Fachzeitschriften
und Tageszeitungen
warten auf Sie!

Autorenkatalog
Schlagwortkatalog
EDV-Recherchen
Mikro-Lesegeräte
Münz-Kopierer

Aktuelle Information zu den Sachgebieten:
Wirtschaft – Politik – Gesellschaft
Sozialpolitik – Arbeitswelt – Arbeiterbewegung
Bildung – Kultur – Geschichte
Umweltprobleme – Konsumentenschutz – Recht

**Sozialwissenschaftliche
Dokumentation
der Kammer für
Arbeiter und Angestellte
für Wien
1040 Wien,
Prinz-Eugen-Straße 20-22
Tel. 501 65/2393
Mo-Fr 8-16 Uhr**

**Sozialwissenschaftliche
Studienbibliothek
der Kammer für
Arbeiter und Angestellte
für Wien
1040 Wien,
Prinz-Eugen-Straße 20-22
Tel. 501 65/2452 Auskunft
2352 Lesesaal
Mo-Fr 13-19.30 Uhr
Sa 9-12 Uhr**

18. Österreichischer Historikertag

Zum Thema: Friede und Konfliktlösung

Rene Karauschek

Der 18. Österreichische Historikertag stand unter dem Generalthema „Friede und Konfliktlösung“: auch Rechtsanthropologien kamen zu Wort.

Studentisches Forschen: JuristInnen und AnthropologInnen versuchen die Stellung der Aboriginis im gegenwärtigen Australischen Rechtssystem zu analysieren. Wissenschaftsgeschichtliches Seminar am Institut für Kirchenrecht: Mutterrecht, Frauenraub, Blutrache.

Der Historikertag

Am 28. September dieses Jahres fand in Linz der 18. österreichische Historikertag zum Generalthema „Friede und Konfliktlösung“ statt. Die international besuchte Sektion Rechtsgeschichte (Ungarn, Tschechen, Deutsche) versuchte, dem Thema durch einen weiten Bogen von Referaten, der sich z.B. vom „Privilegium minus“ über „Die österreichische Polizei im aufgeklärten Absolutismus und Vormärz“ bis hin zur „Völkerrechtliche Diskontinuität und ihre Anwendung auf die Republik Deutsch-Österreich 1918/19“ spannte, gerecht zu werden.

Auch RechtsanthropologInnen wurde die Möglichkeit geboten, ihre Forschungsschwerpunkte aufzuzeigen. Dr. Kuppe vom Institut für Kirchenrecht sprach über die „Konfliktlösungsmechanismen indigener Völker, wobei es ihm vor allem um die Schwierigkeiten ging, die entstehen, wenn Indigenous Rights durch Rechtsschutzmechanismen modern-westlicher Rechtsinstitutionen gewahrt werden. Ausgehend von dem Rechtsschutzbedürfnis indigener Völker, das um Fragen der Gruppenzugehörigkeit, der Anerkennung indigener Wertvorstellungen im Strafrecht, der Landrechte, der traditionellen Familienrechts- und Erbrechtsstruktur usw. zentriert ist, statuierte er ein Gegenmodell: modern-westliches Recht/indigene Kultur.

Nach einer näheren Analyse dieses Gegensatzpaares, das den Kompromißcharakter der indigenen Konfliktlösung, die die Konfliktlösung durch Spaltung (Fission) in kleinere Verbände

und die den Mangel eines „ausdifferenzierten“ juristischen Bereichs in indigenen Gesellschaften als Schwerpunkt hatte, stellte er dem am frühen deutschen Recht interessierten Germanisten die Gretchenfrage: „Was bleibt am frühesten deutschen Recht rechtlich?“

Auch dem Verfasser dieses Beitrages wurde Gelegenheit geboten, einen Teil seiner Überlegungen, die er im Zuge seiner Dissertation „Fehde und Blutrache als Beispiel nichtstaatlicher Konfliktlösung“ anstellte, vorzutragen. Er analysierte die „juristischen Aspekte der Blutrache in Montenegro vor 1851“, wobei es darauf ankam, die schadensbegrenzenden, konfliktminimierenden und eine gewisse „Stabilisierung von Verhaltensunsicherheiten“ bewirkenden Elemente der Blutrache (und deren Sühne), wie die strenge Verfahrensförmlichkeit und das starke Rechtsbewußtsein, hervorzuheben. Während Kuppe also vor allem den Gegensatz westlich-modernes Recht und indigene Kultur betonte, ging es dem Autor unter bewußter Ausblendung von Fragen des Rechtsbegriffes darum, zu zeigen, daß eine indigene Konfliktlösungsinstitution wie die Blutrache durchaus in der Lage ist „primäre

Funktionen des Rechts“, wie z.B. die Ordnungs- und Kontrollfunktion, zu erfüllen.

Ausgehend von einem Seminar über die Rechtslage der Aboriginis in Australien im vergangenen Jahr (wo anders als am Institut für Kirchenrecht?), hat sich nun eine Gruppe von StudentInnen der Ethnologie und der Rechtswissenschaften zusammengetan, um die in diesem Seminar angerissenen Fragen einer näheren Fragestellung zu unterziehen. Es geht hier vor allem darum, zu untersuchen, wie vom australischen Gesetzgeber auf indigene Bedürfnisse, wie zB die Landrechte (Fragen der Nutzung des Landes ohne auf Eigentumsüberlegungen abzustellen), die traditionellen Familienstrukturen, die Jagd- und Fischereirechte, die indigene Religionsausübung und der Schutz von „sacred sites“, eingegangen bzw. nicht eingegangen wird.

Die Ergebnisse dieser Untersuchung sollen einem (hoffentlich) interessierten studentischem Publikum durch eine Publikation in Zusammenarbeit mit dem Wiener Universitätsverlag zugänglich gemacht werden.

Seminar: Mutterrecht, Frauenrecht, Blutrache

(WS 90/91) Inst. f. Kirchenrecht). Hinter diesem so schillerenden Titel verbirgt sich ein Versuch, den Anfängen der Rechtsanthropologie, der ethnologischen Jurisprudenz nachzuspüren.

Die alte Verbindung von Rechtsanthropologie und Rechtsgeschichte, repräsentiert durch die Namen Post, Kohler, Bachofen soll einer kritischen Betrachtung unterzogen werden. ■

V • A • Z

Vereinigung alternativer Zeitschriften

sucht

Verkäufer/innen

für den Verkauf verschiedener alternativer Zeitschriften in Lokalen und bei Veranstaltungen bei einer Provision von 70% des Verkaufspreises.*

***) Interessierte wenden sich an Robert Zöchling oder Michael Wimmer (Context, 98 23 966).**

1980 - 1990:

Geschichte der Nationalratswahlordnung

Geschichte des Österreichischen Verhältniswahlrechtes

1918 wurde von Karl Renner die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung ausgearbeitet und von der provisorischen Nationalversammlung beschlossen. Vorgesehen waren starrere Listen, Mandatsverteilung nach d'Hondt (mit der Möglichkeit von Listenkoppelung) auf Wahlkreisebene, die Wahlpflicht als Landessache. Bei den Wahlen gelangte in Wien ein Kandidat einer jüdischen Liste durch die Koppelung mit zwei anderen Gruppierungen ins Parlament. Bedingt dadurch, daß einige Gebiete von Österreich abgetrennt wurden, kam es nicht in allen geplanten Wahlkreisen auch zur Wahl.

1920 beschloß der Gesetzgeber eine neue Nationalratswahlordnung: die Listenkoppelung wurde abgeschafft (jüdische Liste?), die Anzahl der Nationalratsmandate wurde auf 183 erhöht. 168 davon wurden nach wie vor nach d'Hondt auf Wahlkreisebene vergeben, 15 bundesweit entsprechend der Anzahl der Reststimmen der Parteien, die in den Wahlkreisen Mandate erringen konnten - mit der Einschränkung, daß ihnen im Bundesverfahren nicht

Teil 3

DAS KREUZ MIT DEM KREUZ

Eine Serie von Stefan Lintl



mehr Mandate zufallen dürften, als sie in den Wahlkreisen erreicht hatten.

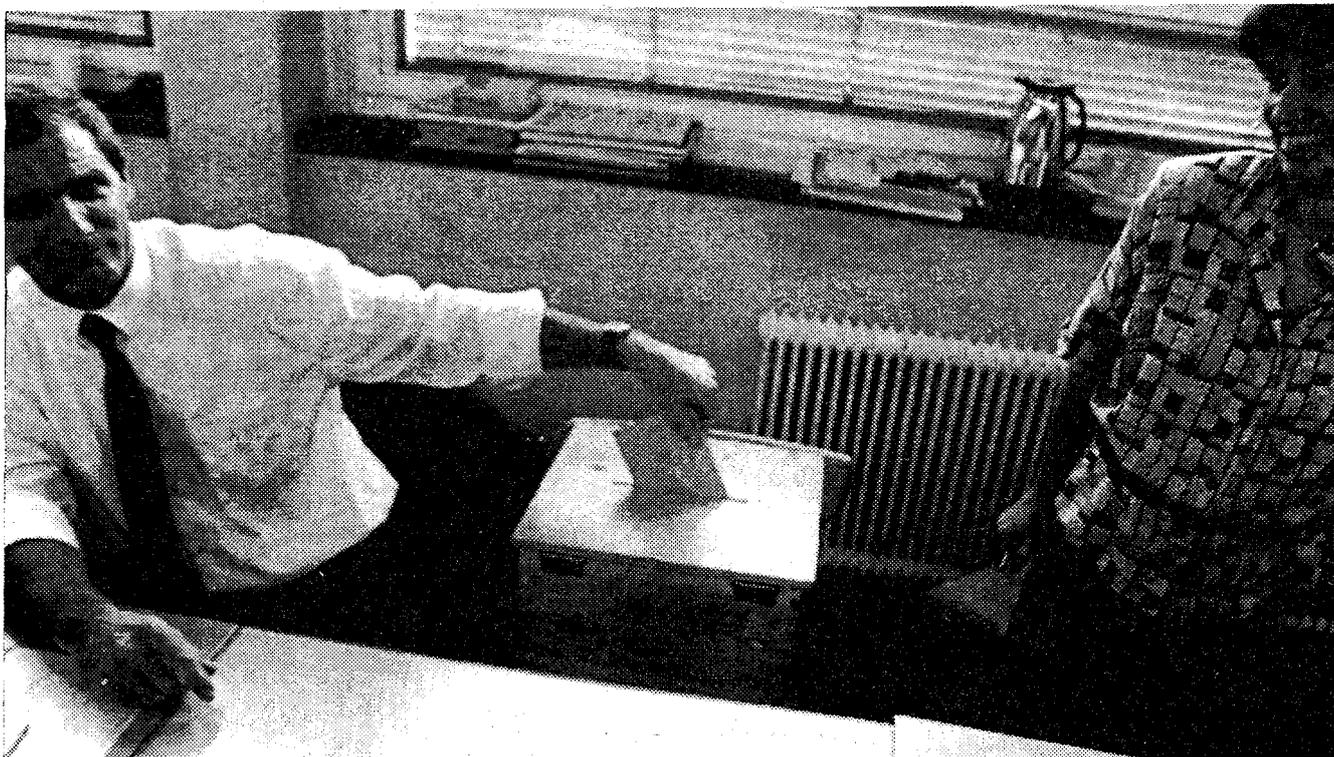
1920 wurden auch in Artikel 26 der Bundesverfassung die wahlsystemischen Grundsätze festgelegt: Zuweisung der Mandate an die Wahlkreise nach der Bürgerzahl gemäß der jeweils letzten Volkszählung (in der unmittelbaren Nachkriegszeit waren die Mandate zuungunsten der Sozialdemokratie über den Daumen gepeilt auf die Wahlkreise verteilt worden), die Einrichtung von Wahlkreisen, die Landesgrenzen nicht schneiden und räumlich geschlossen sein müssen, das Verbot anderer (ständischer/Zensus) Wahlkörper, sowie am wichtigsten: das Prinzip der Verhältniswahl.

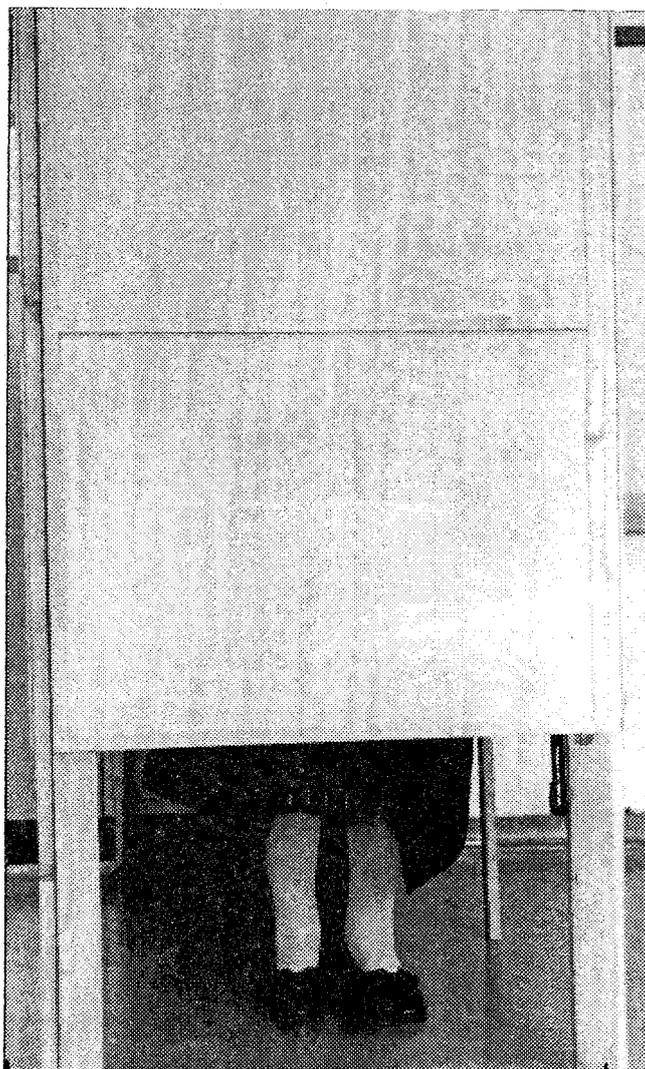
1923 kam die im wesentlichen bis 1970 gültige Nationalratswahlrechtsordnung: die Zahl der Mandate wurde mit 165 festgelegt, die Zahl

der Wahlkreise mit 25 (B,K,S,T,V je einer, NÖ und ST je vier, OÖ fünf, Wien sieben). Auf Wahlkreisebene wurden die Mandate nach Hagenbach-Bischoff vergeben, die Restmandate aufgrund der Reststimmensummen. In den Wahlkreisverbänden (WKVen) nach d'Hondt, wobei der Gewinn von Grundmandaten nach wie vor für den von Restmandaten Voraussetzung war. WKVen waren jeweils die Wiener und die niederösterreichischen Wahlkreise, weiters waren die steirischen Wahlkreise mit dem Burgenland und Kärnten zusammengefaßt und die oberösterreichischen mit Salzburg, Tirol und Vorarlberg. Dies begünstigte die Christlichsozialen bzw. die ÖVP, nachdem die Mehrzahl der Wahlkreise als auch der Wahlkreisverbände eher agrarisch-ländlich ausgerichtet waren und sie dadurch, daß sie in mehr Wahlkreisen stärkste Gruppierung wurden, am stärksten vom Hagenbach-Bischoffschen Verzerrungseffekt profitierten, und zwar so sehr, daß die ÖVP 1953 und 1959, obwohl schwächer als die SPÖ, doch noch mit jeweils einem Mandat mehr über die Zielgerade kam.

1945 erließ die provisorische Regierung das Wahlgesetz: In den Wahlkreisen, die mit einem Bundesland identisch waren, wurden die Mandate nach d'Hondt vergeben, in den anderen Bundesländern wurden die Wahlkreise zu WKVen zusammengefaßt.

1949 wurden die Bestimmungen der Nationalratswahlordnung von 1923 übernommen, das aktive Wahlalter wieder auf 20 Jahre gesenkt. Erstmals kam das Persönlichkeitselement ins Spiel: das in Juridikum No. 2/90 beschriebene System des Reihens und Streichens wurde von der ÖVP gegen die Stimmen von KPÖ und (ein für die damalige große Koalition spektakulärer





Vorgang) SPÖ beschlossen.

1953 Die SPÖ überholt bei den Wahlen die ÖVP deutlich an Stimmen, aber nicht an Mandaten, ist aber zuversichtlich, beim nächsten mal überhaupt stärkste Gruppierung zu werden. Innerhalb der ÖVP machen sich wie auch 1956 zu kurz gekommene Kandidaten die Möglichkeit des Reihens und Streichens sowie den Umstand, daß es keinen amtlichen Stimmzettel gibt, zunutze und lassen von ihren Anhängern Stimmzettel verteilen, auf denen sie umgereicht sind. Solcherart kommen 3 Kandidaten in den Nationalrat.

1958 wurde der amtliche Stimmzettel für die Nationalratswahlen eingeführt, nachdem die ÖVP, wie ich annehme, keine weiteren Umreichungen durch veränderte ÖVP-Stimmzettel mehr hinnehmen wollte. In der selben Sitzung wurde- wohl auch ein sehr seltener Vorgang- ein Entschließungsantrag der FPÖ, welcher auf mehr Gerechtigkeit in der Umsetzung von Stimmen in Mandate zielte, von den KPÖ- Abgeordneten unterstützt (die FPÖ hatte 5 Mandate, die KPÖ 3, für die Behandlung waren 8 Mandate erforderlich). Ein Koalitionsabgeordneter ließ sich zu einem Reim hinreissen: "Fünf und drei ist acht, ein Anfang ist ge-

macht", dann wurde niedergestimmt.

1959 Die KPÖ fliegt aus dem Nationalrat, die SPÖ verliert das Vertrauen in das Wahlsystem, nachdem sie abermals als stärkste Kraft ein Mandat weniger als die ÖVP kriegt.

1966 Die DFP erreichte in Wien über 7% der Stimmen, österreichweit über 3%, aufgrund der Unterteilung in kleine Wahlkreise allerdings kein Grundmandat: absolute Mehrheit der ÖVP.

1970 Überflügelte die SPÖ mit Kreisky erstmals die ÖVP an Stimmen und Mandaten. Die FPÖ war mit der Anfechtung der Wahl in einem der Wiener Wahlkreise erfolgreich, in dem die NDP kandidierte, aber die Überprüfung der Unterstützungsschriften zu viele Ungültige erbrachte, die Sedisvakanz ist verfassungsmäßig koscher und die FPÖ gewann bei der Wiederholungswahl ein Mandat zu Lasten der ÖVP. Die SPÖ scheitert an dem Versuch, die ÖVP zu

einer Änderung der Verfassung (pro 25.000 Stimmen ein Mandat) und der Nationalratswahlordnung zu bewegen. Daraufhin beschloß sie gemeinsam mit der FPÖ gegen heftiges Zeter, Mordio & Wehgeschrei der ÖVP die hinsichtlich der Anzahl der Wahlkreise verfassungsmäßig maximal mögliche "kleine Wahlrechtsreform", welche die Benachteiligung dieser beiden Parteien zugunsten der ÖVP aufhebt. Die Anzahl der Mandate wurde auf 183 aufgestockt, jedes Bundesland identisch mit einem Wahlkreis, die 4 WKVen durch zwei ersetzt: Ost (W, NÖ, B), West (V, T, St, S, OÖ, K). Im ersten Ermittlungsverfahren wurde Hagenbach-Bischoff durch Hare ersetzt. Daurch ergab sich eine in den 70ern sehr genaue Umsetzung von Stimmen in Mandate (allerdings mit der Beeinträchtigung, daß die Mandate, die ohne Grundmandatshürde der KPÖ zugefallen wären, die SPÖ bekommt. Ebenfalls eingeführt wurde mit der NRW 1971 das auch jetzt noch existierende Instrument der Vorzugsstimme.

1971 Die SPÖ gewinnt erstmals die Absolute, die ÖVP scheitert mit Verfassungsbeschwerde gegen die NRW (argumentiert wurde mit dem Gleichheitsgrundsatz und dem größeren Unterschied in den Wahlkreisgrößen).

1979 Der Stichtag für das Wahlalter wurde der Stichtag der Wahl, nicht der 1.1. des Jahres. Durch ungünstige Verteilung der Reststimmen und die beiden WKVen erhielt die ÖVP ein Mandat weniger, als ihr zugestanden wäre. Heinz Fischer gelingt es, durch Eintreten für ein Mischmodell nach deutschem Muster (90-110 Einerwahlkreise, Proportionalausgleich) in die Medien zu kommen.

1983 erhalten die nicht im Parlament vertretenen Parteien über 4% der Stimmen, die FPÖ verliert Grundmandate und fällt von 6.1% auf 5%. Dadurch, daß die Kleinen (VGÖ, ALÖ, KPÖ,...) nicht reinkommen, ergeben sich für die selbe Anzahl von Restmandaten weniger Reststimmen: Restmandate werden billiger. Da die FPÖ durch ihre Stimmverluste mehr Reststimmen hat, wird der loser zum winner: sie steigert ihre Mandatszähl von 11 auf 12. Josef Cap, der sich durch kritische Fragen an Landesfürst Kery den letzten Platz der Wiener Kandidatenliste eingehandelt hat, wird durch über 60.000 Vorzugsstimmen ins Parlament gewählt.

1984 beginnt die Wahlrechtsdebatte, anknüpfend an die beiden herausragenden Ergebnisse der Wahl '83. Und sie dauert an und dauert an und dauert an

1986 Erstmals seit 1959 zieht mit der Grünen Alternative eine vierte Kraft ins Parlament ein, bekommt aber durch ungünstige Verteilung der Reststimmen ein Mandat weniger, als ihr zustünde.

Der Fischervorschlag wird derjeige der Großen Koalition, aber (glücklicherweise, sie Juridikum 3/90) nicht umgesetzt.

1990 Das Auslandsösterreicherwahlrecht wird nach erfolgreicher Anfechtung des Wählervidenzgesetzes beim VfGH eingeführt, allerdings sind Volksbegehren und Volksbefragungen ausgeschlossen. Am 7. Oktober wird wieder einmal gewählt.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß sich aus der Entwicklung des Wahlrechtes zum Nationalrat zwei große Linien extrahieren lassen: zum einen wurde der Kreis der Wahlberechtigten beständig ausgeweitet (Senkung des aktiven und passiven Wahlalters, fliegende Wahlkommissionen, Wahlrecht auch für Personen, für welche ein Sachwalter eingesetzt wurde, Auslandsösterreicherwahlrecht) und kann noch sinnvoll ausgeweitet werden (Senkung des aktiven Wahlalters auf 16, was einer Forderung von Bundesjugendring, Flemming und Grünen entspricht, Wahlrecht für Inhaftierte). Zum anderen gibt es seit 1918 einen Zug dazu, Stimmanteil und Mandatsanteil stärker korrelieren zu lassen bisheriger Höhepunkt dieser Tendenz ist die NRW 1971. Nach dieser Wahl wird man weitersehen, wie sehr diese Entwicklungslinien weitergezeichnet werden. ■

Ende der Serie.

Der österreichische Spezialfall:

Wie konnte das alles geschehen?

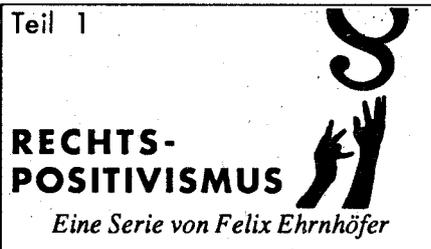
5. Die reine Rechtslehre aus soziologischer Sicht

Marxistische Rechtstheoretiker beschränken sich nicht darauf, die Reine Rechtslehre zu widerlegen, sondern versuchen sie auf ihre gesellschaftliche Grundlage zurückzuführen. Dies darf nicht im vereinfachenden Sinn einer unmittelbaren Ableitung aus ökonomischen Interessen verstanden werden. Der Weg auf dem sich bestimmte Interessen den ihnen entsprechenden ideologischen Ausdruck verschaffen, ist komplizierter und vielfach vermittelt; Historische Besonderheiten, die nationale Rechtskultur, subjektive Faktoren etc. spielen eine nicht zu unterschätzende Rolle. Zudem tritt die unmittelbare Übersetzung ökonomischer Verhältnisse in Rechts Theorien - in der Regel ⁽²⁴⁾ - zu Gunsten innerer Widerspruchslogik zurück.

Sinn des folgenden Abschnittes ist es aufzuzeigen, in welchem gesellschaftlichen Umfeld die Reine Rechtslehre entstehen und wichtiger - entscheidenden Einfluß auf die Verfassungsentwicklung nehmen konnte, welche „Verschleierungsleistungen“ der Reinen Rechtslehre diese - zeitweise dominierende - Rolle in der österreichischen Verfassungsrechtswissenschaft ermöglichte: Die 2. Hälfte des 19. und der Anfang des 20. Jahrhunderts waren in Österreich durch ein zweifaches Gleichgewicht widerstreitender Interessen geprägt:

Ein Klassengleichgewicht zwischen Großbürgertum und Krone. Im Gegensatz etwa zu Frankreich verzichtete das Großbürgertum in Österreich auf die politische Macht (bzw. scheiterte 1848 beim Versuch sie zu erorbten) zu Gunsten der ungestörten Ausübung der ökonomischen Macht. Der Positivismus bringt dabei die Interessen des nachrevolutionären Großbürgertums auf nahezu ideale Weise zum Ausdruck ⁽²⁵⁾. Solange das Großbürgertum das feudale System mit dem Ziel seiner Beseitigung bekämpfte, waren Vernunft und Naturrecht gefragt, an denen die herrschenden gesellschaftlichen Verhältnisse gemessen - und abgelehnt - werden konnten. Auf Grund des Klassenkompromissen mit dem Adel begann das Großbürgertum sich mit dem Staat zu identifizieren: Er war nun plötzlich nicht mehr unvernünftig und widernatürlich, sondern ein über den Klassen schwebendes Etwas, über dessen Unterdrückungscharakter hinweggetäuscht werden sollte.

„Ähnlich wie ein Gleichgewicht der Klassen nach 1848 existierte zumindest im Endstadium der österreichisch-ungarischen Monarchie der Habsburger ein Gleichgewicht der Nationalitäten, genauer gesagt zwischen Slawen, Ungarn und Deutschen. Gegenüber diesen auseinanderstrebenden Teilen der k. u. k. Monarchie nahm der Staat ganz von selbst den Charakter einer eigenständigen Wesenheit an.“



⁽²⁶⁾ Kelsens Auffassung eines von den gesellschaftlichen Kräften unabhängigen Staates hatte somit eine reale Grundlage in vorübergehenden gesellschaftlichen Verhältnissen. Die Reine Rechtslehre verallgemeinerte diesen begrenzten und temporären Zustand und hielt auch nach dem Zerbröckeln dieses Gleichgewichts daran fest. ⁽²⁷⁾

Die Verrechtlichung des Klassenkampfes (zunächst zwischen Krone und Großbürgertum, nach 1918 zwischen Arbeiterklasse und Großbürgertum) konnte aber nur gelingen, wenn sich das Recht über den Klassen schwebend präsentierte ⁽²⁸⁾. Die Reine Rechtslehre leistete dabei unschätzbare Dienste. In diesem Punkt besteht eine bemerkenswerte Kongruenz zur sozialdemokratischen Staats- und Rechtsauffassung. So lehnt etwa nicht nur Kelsen eine Charakterisierung des Staates über seinen sozialen Inhalt ab, auch Renner sah den Staat als „inhaltlich neutrale, erst mit einem Inhalt zu erfüllende soziale Technik der entwickelten und arbeitsteilig differenzierten Gesellschaft“ an. Sogar der frühe Otto Bauer teilte diese Auffassung: „Die Demokratie ist bloße Form; ob diese Form mit kapitalistischem, bürgerlichem oder proletarischem Inhalt gefüllt wird, hängt von den sozialen Machtfaktoren ab.“ ⁽³⁰⁾⁽³¹⁾ Vor diesem Hintergrund war es nur konsequent, den „neutralen“ Staat für Reformen zu instrumentalisieren: Während die Ökonomie nämlich immer mehr der Kapitalistenklasse diene, dient der Staat - nach Renners Auffassung - immer vorwiegend dem Proletariat ⁽³²⁾. Diese Fehleinschätzung führte zunächst zu einer Identifikation der Sozialdemokratie mit dem

Staat. Von dieser Identifikation rückte die SPÖ auch nicht ab, als der Staat dem Kapitalismus (durch Subvention, staatlicher Lenkung der Forschung und anderer wesentlicher Bereiche der Wirtschaft etc.) zum Überleben verhalf. Interessen der Unternehmer („maßvolle“ Lohnpolitik etc.) erscheinen dann eben als Sachzwang.

Ein innerparteilicher Kritiker spottete schon 1905 „Renner unterwirft das alte Österreich einer marxistischen Analyse - so glaubte er wenigstens. In Wirklichkeit unterwarf sich das alte Österreich seinem marxistischen Analytiker.“ ⁽³³⁾

Der Positivismus entspricht aber auch in einem anderen Sinn dem Erkenntnisinteresse des Großbürgertums. Die positivistische Wissenschaftstheorie ermöglicht „die weitere ungehinderte Entwicklung der gegenständlichen Produktivkräfte und also die Entwicklung der mathematischen, technischen und



naturwissenschaftlichen Erkenntnisse“, die wegen der Entwicklung der materiellen Produktion und der damit verbundenen Profitsteigerung für den Kapitalismus unabdingbar sind. Im Bereich der Gesellschaftswissenschaft können dagegen tiefergehende Erkenntnisse zur Systemgefährdung führen, ohne in irgendeiner Weise profitsteigernd zu wirken. Auch hier leistet der Positivismus gute Dienste, in dem er „Eine fortschreitende Erkenntnis in den Gesellschaftswissenschaften“ verhindert und hier „höchstens begrenzte, instrumentelle, sozialtechnische Erkenntnisse“ erlaubt; dabei werden stets die etablierten Grundstrukturen fraglos hingenommen und lediglich isolierte Oberflächenphänomene, wie „Rolle“ und „Status“, deskriptiv erfaßt. Diese Begrenzung erreicht er („der Positivismus; Anm.d.Verf.) dadurch, daß er den wissenschaftlichen Blick auf das isoliert gegebene und auf isolierte Fakten zuläßt. So entzieht er nicht nur die gesell-

schaftliche Totalität dem wissenschaftlichen Zugriff, sondern läßt auch keine Einzelerkenntnis aus weiteren Zusammenhängen zu.“⁽³⁴⁾

Der Rechtspositivismus leistet aber auch keinen Beitrag im Kampf gegen irrationale Positionen. Indem er sich auf den normativen Bereich beschränkt, überläßt er diesem das Feld. „Alle Ideologien erscheinen gleich, gleich begründet oder unbegründet, sodaß die positivistische Strenge in analytischen Fragen sich mit einem irrationalen Subjektivismus in Bewertungsfragen verbinden kann.“⁽³⁵⁾

Auch die reine Rechtslehre ist durch ökonomische Interessen vielfach befleckt, ein Produkt bestimmter gesellschaftlicher Verhältnisse. „Der Jurist bildet sich ein, mit aprioristischen Sätzen zu operieren, während es doch nur ökonomische Reflexe sind.“⁽³⁶⁾

Oder anders ausgedrückt: „Unser Ideolog mag sich drehen und wenden, wie er will, die historische Realität, die er zur Tür hinausgeworfen, kommt zum Fenster wieder herein.“⁽³⁷⁾ ■
Ende der Serie.

(24) Die Ausnahmen scheinen auf der Wiener juristischen Fakultät konzentriert zu sein.

(25) vgl H. Klenner, Rechtslehre - Verurteilung der Reinen Rechtslehre, Frankfurt/Main 1972 S. 47

(26) J.J.Hagen, Reine Rechtslehre und marxistische Rechtstheorie in: sh.FN7; S94

(27) vgl ebenda

(28) a.a.O. (FN26) S. 95

(29) zitiert nach M.Matzka, Sozialdemokratie und Verfassung, Wien 1985, S. 13

(30) O.Bauer, Bolschewismus und Sozialdemokratie in: Werkausgabe BD2 Wien 1976 S. 346

(31) Unter dem Eindruck des Scheiterns des Konzepts der Eroberung der Macht mit dem Stimmzettel revidierte Otto Bauer diese Auffassung: „Soll der Übergang von der kapitalistischen zur sozialistischen Produktionsweise erzwungen werden, so muß der Widerstand der Kapitalisten und Großgrundbesitzer gegen ihre Enteignung gebrochen werden. Der ganze ökonomisch ideologische Herrschaftsmechanismus, durch den die Kapitalistenklasse die Kleinbürger, die Bauern, die Intellektuellen, ja selbst einzelne Schichten der Angestellten und der Arbeiter unter ihrem Einfluß hält, muß zerschlagen werden.“ O.Bauer, Zwischen zwei Weltkriegen? in: Werkausgabe Bd 4 Wien 1976, S. 201

(32) vgl H. Kelsen Sozialismus und Staat, S. 105

(33) zitiert Matzka, a.a.O. S. 16

(34) H. Wagner, Normenbegründungen, Einführung in die spätbürgerliche Geltungsdiskussion, Köln 1982 S. 27

(35) a.a.O. (FN7) S. 200

(36) F.Engels an Conrad Schmidt in Marx/Engels: über „Das Kapital“; Briefe, Berlin DDR 1985 S. 404

(37) a.a.O. (FN10) S.89

Marlies Meyer Hg.):

„In eigenem Namen - auf eigene Rechnung“

Anna Sporrer

„...setzen wir unseren Namenszug unter unsere Arbeit - auch unter die Rechnung, die auszustellen ist“, schreibt die Herausgeberin Marilies Meyer, Juristin im Grünen Club, im Vorwort dieses Buches, in dem sich Frauen zum Verhältnis der Geschlechter in Geschichte und Gegenwart zu Wort melden.

Cornelia Klinger befaßt sich in ihrem Beitrag mit den Parallelen innerhalb der ersten und der zweiten Frauenbewegung und anerkennt in der Streitfrage um Gleichheit oder Differenz beide Emanzipationskonzepte als Strategie zur Durchführung von Emanzipationsbestrebungen als gleichermaßen gültig.

Anders Sonja Puntscher - Riekmann, die in ihrem Beitrag die Politik der Frauen, die als zentralen Anknüpfungspunkt das Anderssein von Frauen heranziehen, mißinterpretiert indem sie der Differenztheorie unterstellt, sie sei "nichts anderes als die simple Reduktion der jahrtausendlang von Männern postulierten Differenz". Am Ende ihres ihres Beitrages legt sie den Frauen als Strategie, die alles verändern wird, nahe, sich männlicher Öffentlichkeit, männlichen Arbeitsbedingungen und männlichen Entscheidungsstrukturen auseinanderzusetzen... Im weiteren folgt eine informative Erläuterung und Begründung des Antidiskriminierungsgesetzes, das die Grü-

nen 1989 ins Parlament eingebracht haben, verschiedene Sachbeiträge zu Themen Arbeit - Hausarbeit - Frauen und Gewerkschaft, sowie eine Analyse der Situation der Frauen im Bundesdienst.

In ihrem Beitrag „Im Namen des Vaters“ enttarnt Erika Furgler das „herrschende“ österreichische Namensrecht mit seinem Zwang zur Namensänderung (für einen Teil) als eines jener Instrumente, die am Identitätsverlust der Frauen in dieser Gesellschaft ihren Anteil leisten und geleistet haben.

Ein Beitrag über weibliche Sexualität von Karin Rick, sowie ein Auszug aus dem utopischen Roman „Winterplanet“ von Ursula K. LeGuin beschließen diesen überwiegend lesenswerten Beitrag zur feministischen Literatur Österreichs.

Marilies Meyer, HG

„Im eigenen Namen - auf eigene Rechnung“
Grüne Bildungswerkstatt, Wien 1990

In eigenem Namen...



JURIDIKUM aktion

ERST DENKEN DANN WÄHLEN

öh-wahl '91

Vor den letzten ÖH-Wahlen (Frühjahr 1989) versuchte das JURIDIKUM, in einem Round-Table-Gespräch die inhaltlichen Positionen der fortschrittlichen Fraktionen am Wiener Juridicum in Erfahrung zu bringen. Das Ergebnis war damals für alle Beteiligten unbefriedigend. Es zeigte sich, daß zwar vielerlei positive Ansätze vorhanden waren, diese aber kaum miteinander in Verbindung gebracht, zusammenhängende Gedankengänge kaum formuliert werden konnten. Zu viel wurde in den Raum geworfen, ohne grundlegend diskutiert zu werden. Aufgrund dieser Erfahrung versuchen wir dieses mal, rechtzeitig eine inhaltliche Diskussion in Gang zu bringen. Bis zur nächsten ÖH-Wahl (Frühjahr 1991) veröffentlichen wir Diskussionsbeiträge redaktioneller und fraktioneller Herkunft zu Fragen fortschrittlicher Politik an juristischen Fakultäten. Wir wünschen uns dazu auch die rege Teilnahme unserer Leserinnen und Leser, denn - so der Titel des letzten Round-Table-Gesprächs: Ohne Basis geht nichts!



JuristInnen als Intellektuelle?

Sind wir nichts als Funktionäre?

Robert Zöchling

Es gibt Menschen, die Akademiker und Intellektuelle sind. Es gibt auch Menschen, die Akademiker und keine Intellektuellen sind. Und dann gibt es noch JuristInnen.

Was JuristInnen vor Angehörigen der meisten anderen Metiers auszeichnet, ist ihr im Verhältnis zu ihrer Qualifikation hoher sozialer Status und ihre im Verhältnis zu ihrem gesellschaftlichen Einfluß immense Ignoranz. Manche leiden darunter - die meisten fragen sich nicht einmal, was sie da tun. Uns interessieren die Leidenden.

Zur Einstimmung: eine Leidensgeschichte

Eine Juristin (der Name tut nichts zur Sache, wir werden sie ohnehin gleich wieder verlassen) hat den ersten Studienabschnitt hinter sich gebracht. Schon in der Einführungsvorlesung erfuhr sie eine kalte Dusche, als man ihr erklärte, daß man sich hier nicht für irgendwelche menschliche Fragen oder Menschheitsfragen

interessiere, sondern ausschließlich für je geltende Rechtsnormen. Warum diese gelten sollten, und ob überhaupt, sei keine eigentlich juristische, sondern eine rechtsphilosophische Frage - und die Rechtsphilosophen seien ja keine richtigen Juristen. Damit waren für unsere Kollegin wesentliche Fragen sozusagen von vornherein außerhalb des Möglichen gestellt, einige ihrer wichtigsten Interessen an den Rechtswissenschaften in den Bereich der Hobbys verwiesen. Dieses Prinzip durchzog nun alle Lehrveranstaltungen: Im römischen Recht war die Behandlung antiker Schadenersatzansprüche gefragt und nicht die Kenntnis der Gesellschaftsordnung, die dieses Recht hervorbrachte und die Grundlage für dessen durchschlagenden Erfolg bildete, oder die Frage, ob oder von wem überhaupt gewünscht war, daß sie sich durchsetzt. Eingeebnet wurde hier wie im „deutschen Recht“ die Beschäftigung ausschließlich mit der inneren Logik des Rechts und damit der je herrschenden Interessen, die Loslösung des Denkens von den dahinterstehenden Fragen, die das Recht ja regelt: die Beziehungen von Menschen zu Menschen und von Menschen zu Dingen. Da unsere Kollegin noch am Anfang stand und sich gerade für diese Beziehungen immer noch interessierte (außerdem war sie sensibel genug, um zu ahnen, was der eigentliche Sinn der

Einführungsveranstaltungen war), entwickelte sie ein distanzierendes, pragmatisches Verhältnis zum Studium: durchkommen und sich nicht zu sehr in die Welt des Rechts einlassen, um noch einen Fuß in der Welt des Menschlichen behalten zu können. Dieses Konzept erwies sich aber als leichtsinnig und die konditionierende Wirkung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen als stärker. Das zuerst nur äußerlich eingeübte juristische Denken begann sich in ihre Persönlichkeit einzuschleichen und ihre Wahrnehmung zu verändern. Als sie schließlich bemerkte, daß sie bei der Lektüre von Doderers Roman „Die Dämonen“ nur noch sachverhältnismäßigen Tatsachen Aufmerksamkeit schenkte, bei sich bietenden Gelegenheiten sogar juristische Überlegungen anstellte, sich für die Schicksale, die sich hier kreuzten, kaum mehr interessierte und Schilderungen von Personen und Orten passagenweise überlas - ja, da war es eigentlich schon zu spät, um ihre Beziehungslosigkeit in ihrem eigenen Leben noch rechtzeitig zu bemerken. Da hatten sich mittlerweile Freundschaften weitgehend auf Studienbekanntschaften reduziert und Denken (früher war es interessiert und anteilnehmend) war zu unverbindlichem Gerede, mangels eigener Auseinandersetzung (das Studium nahm viel Zeit in Anspruch) über Versatzstücke, verkommen. Es ist nicht so, daß unsere Leidensgenossin (denn so können wir sie jetzt nennen) dies nicht als Verfall ihrer Persönlichkeit wahrnahm. Aber da sie nun schon einmal den ersten Studienabschnitt geschafft hatte, wollte sie dieses Studium auch zu Ende bringen - eine konkrete berufliche Perspektive verband sie damit indes nicht. Wir wissen nicht, ob sie im Suff endete, oder doch noch zu einem brauchbaren Verhältnis zu ihrem Dasein als Juristin fand.

Vom Widerspruch im Intellektuellen*

Der Widerspruch, dem wir alle ausgesetzt sind, ergibt sich daraus, daß die gesellschaftliche Funktion, die uns zugewiesen wird, nicht dem entspricht, was wir unserer eigentlichen Möglichkeit nach erkennen könnten und was wir dieser Erkenntnis folgend eigentlich tun müßten. Die Art und Weise, in der jemand mit diesem Widerspruch umgeht, entscheidet dann darüber, ob wir ihn als Intellektuellen betrachten oder als bloßen Funktionär bestimmter Interessen. Daß wir JuristInnen in besonderer Weise zum Funktionärsdasein disponiert sind, klingt ja schon im Titel zart an. Aber beginnen wir beim Anfang: Das heißt in unserem Fall damit, was Jean-Paul Sartre über die Intellektuellen formulierte. Was wir - mit Sartre - einen Intellektuellen nennen, rekrutiert sich aus dem Kreis der sogenannten „Kopfarbeiter“ oder „aus der gesellschaftlich-beruflichen Gesamtheit, die man die Theoretiker des praktischen Wissens nennen kann“*. Ein „Theoretiker des

praktischen Wissens“ ist demnach jeder, der „in seiner Arbeit von einem Wissen, dessen Regeln immer seine Tätigkeit bestimmen, ausgeht, mit der Perspektive, zusätzliches Wissen zu erlangen“*. Es kommt dabei zunächst nicht darauf an, ob der Theoretiker selbst auch die praktische Verwertung des von ihm erarbeiteten Wissens vornimmt (wie es bei den JuristInnen üblicherweise der Fall ist). „Praktisches Wissen“ ist eigentliche eine Tautologie, da es kein Wissen gibt, das nicht praktisch ist - anders gesagt: jedes Wissen unterliegt einer praktischen Verwertung, und zwar in Herrschaftssystemen zunächst einmal der Verwertung für die herrschenden Interessen. Der Psychologe erarbeitet Methoden zur „Verbesserung des Betriebsklimas“, um die Produktivität für den Unternehmer zu steigern. Der Soziologe erforscht gesellschaftliche Konflikte, um sie verschleiern zu können. Der Arzt studiert den menschlichen Körper, um ihn für die Wirtschaft funktionsfähig zu erhalten. Dies alles ist Herrschaftswissen. Der Arzt, der Soziologe und der Psychologe werden dafür ausgebildet und bezahlt, daß sie diese Art von Erkenntnissen hervorbringen.

Um sie hervorbringen zu können, müssen sie aber allgemeine Tatsachen studieren. Dadurch gewinnt ihre Arbeit eine Allgemeingültigkeit, die ihr auch die Interessen, die sie in Dienst stellen, zugestehen müssen: „Ein Arzt studiert das Blut, insofern Blut eine allgemeine Tatsache ist, denn die Existenz von Blutgruppen ist überall die gleiche: somit wiederlegt seine Theorie spontan den Rassismus.“* Man läßt den Theoretiker diese allgemeinen Tatsachen aber nicht deshalb studieren, daß er den herrschenden Interessen die Legitimität entzieht oder zur Befreiung derer beiträgt, die an dieser Herrschaft keinen Anteil haben, sondern damit er diese Herrschaft unterstützt, ihr Herrschaftssystem als „allgemeiner Techniker“ funktionsfähig und immer besser funktionsfähig erhält. „Das ist also die eigenartige Figur des Intellektuellen, ein wahres Produkt der gegenwärtigen Gesellschaft, in dauerndem Widerspruch zwischen der Ideologie einerseits, die aus seiner Kindheit stammt und in der natürlich alle besonderen bürgerlichen Begriffe angelegt sind: Rassismus, eine bestimmte Art von Humanismus, der sich allgemein gibt, tatsächlich aber Schranken aufrichtet - und andererseits der Allgemeingültigkeit des Berufs des Intellektuellen. Wenn dieser Mensch sich damit abfindet, wenn er seinen Zustand vor sich selbst verschleiern, wenn er durch Selbstbetrug und Wanken es fertigbringt, diesen Widerspruch ohne Unsicherheit zu durchleben, dann nenne ich ihn keinen Intellektuellen: Ich betrachte ihn dann lediglich als Funktionär, als praktischen Theoretiker der bürgerlichen Klasse“*. „Doch sobald er den Widerspruch sieht und sein Beruf ihn veranlaßt, im Namen des Allgemeinen das Besondere in ihm selbst und damit überall zu bekämpfen, dann ist er ein Intellektueller. Anders gesagt: Der Intellek-

tueller ist ein Mensch, der durch seinen eigenen Widerspruch, sofern er ihn offenbar macht - in die ungünstigste Position versetzt wird.“* Aber so weit sind wir noch nicht.

Und die JuristInnen?

Vorerst sind nämlich die JuristInnen in eine noch ungünstigere Position versetzt: Jene Allgemeingültigkeit, die die herrschende Gesellschaft dem Wissen des Arztes, des Soziologen, des Psychologen zugestehen muß, verbaut sie den JuristInnen gewissermaßen ab ovo. Indem sie sie schon vom Beginn ihrer Ausbildung vom eigentlichen Gegenstand ihrer theoretischen Praxis, von den Menschen, den Dingen und ihren Beziehungen, loslöst (oder „abhebt“, wie auch immer). Stattdessen werden sie darauf eingeschworen, ausschließlich den Willen der Herrschenden zu erforschen. Der in der juristischen Ausbildung praktizierte Positivismus ist die wohl effizienteste Form, theoretische Praxis auf den engsten ideologischen Rahmen zu beschränken. Der Trick, dessen sie sich dabei bedient, ist, ganze Disziplinen für nicht zur Rechtswissenschaft gehörig zu erklären. Zur Kritik des Rechtspositivismus sei hier nur auf die Serie von Felix Ehrnhöfer verwiesen, die ja schon mit der Frage „Positivismus oder Erkenntnis?“ begann. Diese gewaltige Beschneidung vermag es tatsächlich, einen Drang nach allgemeinen Einsichten bei vielen KollegInnen gar nicht erst aufkommen zu lassen: bei jenen vornehmlich, die bereits durch ihre Herkunft und Erziehung so sehr das Produkt der bürgerlichen Gesellschaft sind, daß ihnen anderes gar nicht mehr in den Sinn kommt. Oder auch bei jenen, die sich durch das Studium der Rechtswissenschaften nichts anderes erwarten, als einen Einstieg in eine bürgerliche Führungsschicht. Diese beiden Gruppen scheiden also aus - wie schon gesagt: uns interessieren die Leidenden.

Versuchen wir einmal, jene Disziplinen, die uns von den Interessen, für die wir eingespannt werden sollen, aus unserer theoretischen Praxis herausdividiert wurden, wieder hereinzuholen: Der Rechtsanthropologe studiert Gesellschaften, denen Recht als Herrschaftsordnung überhaupt fremd ist, und widerlegt dadurch beispielsweise die Theorie vom „Gesellschaftsvertrag“ Der Rechtssoziologe untersucht das weitere Schicksal von Haftentlassenen und studiert die Kriminalstatistik - und widerlegt damit gewisse herrschende Strafrechtstheorien. Der Rechtsphilosoph formuliert schließlich überhaupt den Kern dessen, was wir mit dem „Allgemeinen“ meinen: „Gehört das Recht notwendig zum Menschen? Ist das Recht eine Grundkategorie des Menschen überhaupt? Steht der Mensch als Mensch immer schon in der Dimension des Rechts? Oder aber: Stellt das Recht ein nur „uneigentliches“, zweitrangiges Phänomen dar, ..., das den Menschen nicht in seiner ihm wesentlichen Humanität e-

reicht?*** - und zweifelt damit jede besondere Rechtsordnung an.

Erst jetzt kommt auch der Jurist in die Situation, sich entscheiden zu müssen zwischen dem Allgemeinen, das Menschen und ihre Beziehungen ausmacht und der besonderen Rechtsordnung, der zu dienen er verurteilt ist.

Realitätssinn und Möglichkeitssinn

Es ist unmöglich, sich zwischen der Position des bloßen Funktionärs und der des Intellektuellen nicht zu entscheiden. Es gibt allerdings nicht nur die Radikalität des Intellektuellen, sondern auch Schranken dieser Radikalität.

Seine Radikalität kommt aus seiner Rationalität: Im Kampf zwischen dem besonderen Irrationalen und dem Allgemeinen, das das Produkt der praktischen und dialektischen Vernunft ist, kann es keinen Kompromiß geben.* Diese Radikalität veranlaßt den Intellektuellen, „jedesmal, wenn es im Bereich der politischen Parteien oder Formationen eine Wahl zu treffen gilt, ... (sich) für das Radikalste zu entscheiden, um jenem Allgemeinen Genüge zu leisten.“** Diese Radikalität birgt aber auch die Gefahr des Linksradikalismus in sich: Unmittelbar und augenblicklich die Verwirklichung des Allgemeinen zu fordern. Die entscheidende Schranke, die den Intellektuellen vom Linksradikalismus abhält, ist der Umstand, daß er durch Wahrheit zur Praxis gelangen will und muß. Wahrheit ist - nach Sartre - das, „was das Handeln als Feld realer Möglichkeiten eröffnet“. * In diesem Sinn wird ein Jurist, der die Aufgabe des Intellektuellen übernommen hat, nicht den sofortigen Sturz der bürgerlichen Rechtsordnung fordern. Er wird sich aber überall, wo sich seine eigene Vernunft den besonderen Interessen widersetzt (deren intimer Kenner er ja ist), auf die Seite derer stellen, die unter diesen besonderen Interessen leiden und durch ihre Verweigerung gegenüber dem bestehenden Zustand das allgemeine unterstützen. Er wird seine theoretische Praxis darauf verwenden, das Möglichkeitsfeld ihres Handelns zu erschließen, welches auf die Verwirklichung des gesellschaftlichen Allgemeinen gerichtet ist.

Derartige Betätigungsfelder bieten wir ja in dieser Zeitschrift (nicht nur in der Rubrik IN BEWEGUNG) zumalen an. ■

** Wir halten uns bei der Charakterisierung der Intellektuellen durchwegs an Jean-Paul Sartre, Intellektuelle und Revolution, Neues FORVM Juni/Juli 1971, S 33ff. Im weiteren beziehen sich alle mit (*) gekennzeichneten Zitate auf diesen Aufsatz.

** Gerhard Luf, Skriptum: Einführung in die Rechtswissenschaften und ihre Methoden, Teil III, Grundfragen der Rechtsphilosophie, 5. Aufl., Wien WS 1985/86.

Erstsemestrigentutorium:

Echt leinwand ey!

Christian Niederbacher

*Tu-Tu-Tu-tutututututohhri-um,
turi, tu, tu, tu, tutututu To, ri,
UM, ri, UM, to-ri-um, torium,
Tutuuhh, umumm, tut-tut-or-
tut-oritut-UMM, umtutor, UM-
tuTOR, umtutor? riumto? tu-
toun? umtuto, umto, umto
UMtoTO, toRIUM, TutorIUM, -
TUTORIUM (Lieblingslied)*

Schon erlebt? Schon im U 10 gewesen? Erwartungsvoll, gelangweilt, in Fernschermentalität? - na schau ma uns des an. Plötzlich: Na sevas, due ziehen ein Spektakel auf, gute Show, gut einstudiert - alle Achtung! Dann: Klaingruppen? Was, ich soll was gestalten? Mein Freiraum? Drei Möglichkeiten warten auf dich, die/die Erstsemestrige/n, die/den wir, die TutorInnen kennenlernen wollen/sollen/dürfen/ (?)müssen(?): mitmachen, abwarten, heimgehen.

Unser Tip: mach mit. Es zahlt sich aus - nein, nicht finanziell, auch kein Zeugnis, kein belobigungsschreiben - aber Kontakt, Freundschaften, Diskussionen, auch Infos - was du und was wir wollen wird gemacht, wie gesagt: gestalten wir unseren freiraum, sinnvoll, lustvoll. -jetzt aber schöne ganze Sätze:

Je zwei/drei TutorInnen (Ältersemestrige) wollen versuchen, mit StudienanfängerInnen gemeinsame Aktivitäten zu setzen. So im Schnitt sich einmal wöchentlich treffen, sich kennenlernen, diskutieren, streiten, ... was wirklich geschieht beschließen die Erstsemestrigen und die TutorInnen gemeinsam.

Um Mißverständnissen vorzubeugen: TutorInnen sind keine Schalterbeamten, die in fachschaftsmentalität Infos verteilen, die Stunden gestalten und Noten vergeben, sind keine Psychologen und Analytiker, die mit Erstsemestrigern eExperimente machen - TutorInnen sind Ältersemestrige, die vor ein, zwei, drei Jahren auch Erstsemestrige waren (klingt logisch, oder?), oder präziser (?) formuliert: TutorInnen sind Erstsemestrige wie Du, die halt schon ein, zwei, drei Jahre auf der Uni sind (nicht logisch, aber fast philosophisch!). jetzt aber für alle Historiker, die (Kurz-)Ge-

schichte des Tutoriums, wie sie wirklich war(ist) gewesen sein soll/wie die Legende sagt:

1976/77 erstes Tutorium in Wien, 1978/79 österreichweit - die Österreichische Hochschülerschaft finanziert das ganze. Das Tutoriumprojekt ist selbstverwaltet, hat Eigenleben und allmählich betrachtet beträchtliche Ausmaße, wird manchmal unangenehm, unheimlich - läßt sich nicht kontrollieren, einordnen registrieren: Doch, die Geister (?), die man/frau rief, wird man/frau nicht mehr los: So tröpfelt nach wie vor Geld in die Tutoriumskasse, ermöglicht Ausbildungsseminare, Kauf von Kreativmaterial (zu Deutsch: Packpapier, Stifte ...), Durchführung von Happanings und vieles mehr.

Tutorium, die Heimat für Idealisten und Idealistinnen, für Weltverbessererinnen und Weltverbesserter?

Eines ist klar: Eine/n Tutor/in erwartet keine politische Karriere, keine finanzielle Entschädigung, keine Auftritte vor Massen (Ausnahme U10), wa er/sie sich produzieren kann, aber: ein Ausbildungsseminar, Selbst- und Gruppenerfahrung, Spaß, Freunde, gute Freunde, total urleiwand gute Freunde ..., und - um die altruistische Komponente nicht unberücksichtigt zu lassen: Unterstützung für Erstsemestrige, alternative Gestaltung des Uni-Lebens und der Uni-Umwelt, das gewissensberuhigende, eine/n gut-schlafen-lassende Gefühl, was für andere getan zu haben, nur im kleinen zwar, dafür aber intensiver, ehrlicher, vielleicht doch idealistischer?

Jetzt aber zum Schluß das wirklich Spannende, Aufregende, Interessante: Du, der du dich bis jetzt in vorbildlicher, lobenswerter durch diese Lawine von Wörtern, Beistrichen, Absätzen gekämpft hast, du sollst auch belohnt werden mit DER Info:

Bist du Erstsemestrige/r und noch in keinem Tutorium, so hast du hier einmalige Chance noch aufzuspringen.; so wird's gemacht: Info-Tafel gegenüber der Fachschaft lesen und einfach zu einem der angegebenen Trffpunkte kommen.

Bist du Ältersemestrige/r und noch nie Tutor gewesen, so hast du due Chance beim nächsten Projekt (Beginn April/Mai Plakat lesen!) mitzumachen.

Also, auf liebe Leserinnen und Leser, Erst-, Zwei-, Älter- und Uraltsemestrige hingehen, anschauen, mitmachen!!! ■

Die totale Universitätsreform:

„Unis in den Kapitalismus nachintegrieren“

Michael Wimmer

Das sich zu einem veritablen Sturm auswachsende Rauschen in Teilen des heimischen Blätterwaldes hat die lang herbeigesehnte Beschäftigung mit der hochschulpolitischen Lage zum Thema. Auch die AG-dominierte ÖH-Exekutive tritt zu Semesterbeginn mit Macht auf den Plan und präsentiert ihr UNI-Begehren.

Stellvertretend für alle anderen beschäftigen wir uns mit den profil- und Standard-Sonderausgaben, erlauben uns Fragen bezüglich ihrer Methodik und Aussagekraft. Die weitergehende Fragestellung, warum die mit der Veröffentlichung der 27 Thesen von Sigurd Höllinger (1) begonnene Diskussion um eine fundamentale Veränderung des österreichischen Hochschulwesens vom Uni-Begehren abgekoppelt wurde, wird uns einmal mehr die Fragwürdigkeit des AG-Demokratieverständnisses und ihrer hoch-

schulpolitischen Prinzipienlosigkeit vor Augen führen.

Die im Auftrag von ÖH und profil erstellte Gallup-Studie erfaßte im Zeitraum vom 25. Mai bis 22. Juni d.J. 2916 StudentInnen zwischen 5. und 12. Semester. Der Fragebogen war mit geringfügigen österreichspezifischen Änderungen einem bundesdeutschen Original nachempfunden, das 1989 im Spiegel veröffentlicht wurde. 15 Fragen, die auf die Qualität von Vortragenden, Lehrveranstaltungen- Platz Raum-Lehrmittelangebot usw abzielten, im Gegensatz zu nur 10 Fragen, die das Fessel Institut im Auftrag des Standard 3055 Studierenden vom 18. April bis 20. Mai stellte. Obwohl die Standard-Fragen in den 15 profil Fragen ihre fast gleichlautenden Pendanten in den Ergebnissen, wobei wir uns naheliegenderweise mit dem Vergleich der juristischen Fakultäten beschäftigen werden. Zur Methodik: Die Fakultät, die bei der jeweils gestellten Frage die größte (ÖH-profil Umfrage) bzw die niedrigste (Standard) Punktezahl bekam, bekam Rang 1, die zweithöchste (-niedrigste) Rang 2 usw.

So dilettantisch dieser Vergleich auch ist, läßt er doch Zweifel über die Stichhaltigkeit der präsentierten Ergebnisse zu. Da aber die KollegInnen von Standard und profil gegen die

jeweilige methodische Willkür nicht einzuwenden hatten, stellten auch wir unsere Bedenken hintan. Ganz abgesehen von der methodischen Beliebigkeit verzichteten die Umfragen auf objektive Daten und beschränkten sich auf die Auswertung subjektiver Wahrnehmung. Inhaltliche Anforderungen der Studierenden, wie problemorientiertes Studieren mit gesellschaftlicher Relevanz zB Frauenforschung, Interdisziplinarität, Fragen der demokratischen Mitbestimmung wurden bewußt ausgespart. Ein Anliegen dieser Aktionen war, Argumente zur Fundierung des Handlungsbedarfs zu erstellen. Und wie der Handlungsbedarf dann befriedigt werden soll, offenbaren die o.a. 27 Thesen des Herrn Höllinger: Ein paar Highlights daraus:

„2.) Der Staat zieht sich aus der Verwaltung und der vielfältigen Regelung im einzelnen zurück. Der Gesetzgeber konzentriert sich auf einfache, die Leistungsfähigkeit und die Unabhängigkeit der Hochschulen sichernde Regeln. Das BMfWuF übernimmt die Aufgaben einer „Holding“...

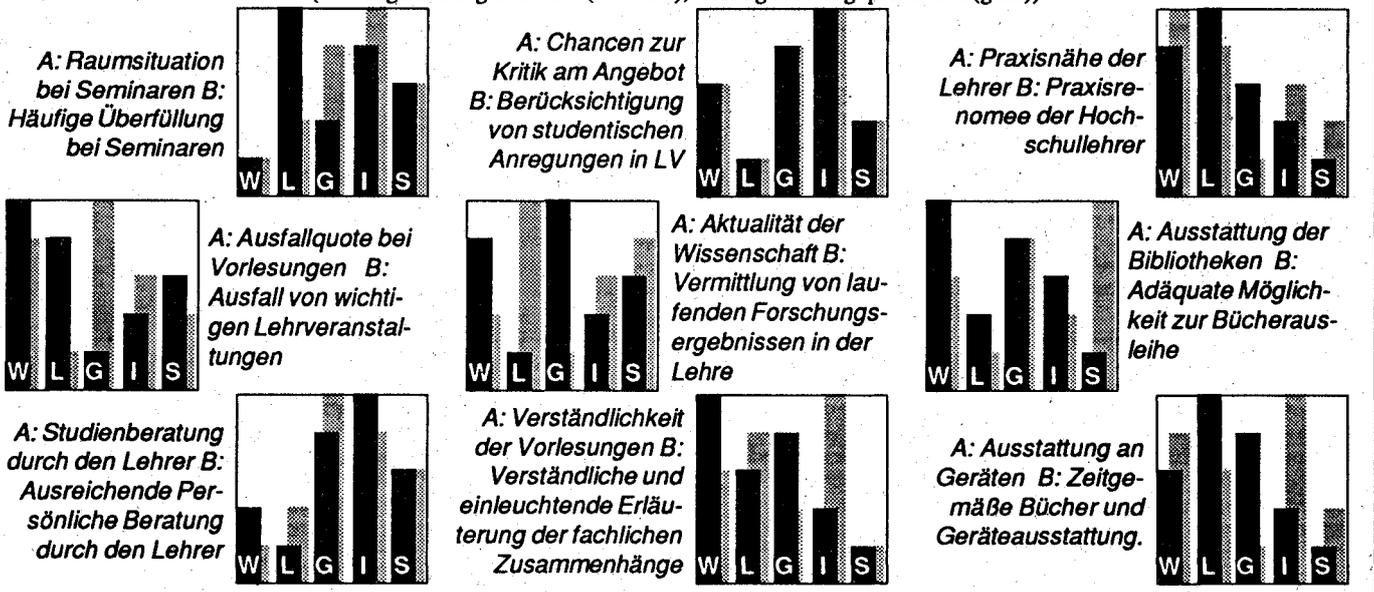
5.) Der Bund gibt sein Monopol, Hochschulen zu betreiben und finanzieren, auf...

6.) Der „kritiklose Schonraum Universität“ wird zu einer leistungsorientierten, betriebsähnlichen Einrichtung umgewandelt...

9.) Professionelles Management soll sachrationelle Planung und Entscheidung sichern...“ Solche Passagen sind zum Teil wortwörtlich aus einem Falter der Industriellenvereinigung vom Mai 90 abgeschrieben. Wenn man dann auch noch Minister Busek über eine mögliche Finanzierungsform, nämlich die einer WisFin-AG (WissenschaftsfinanzierungsAG), sprechen hört, und weiß, daß private Finanzierung hier ausdrücklich miteingeplant ist, schließt

Statistik: Vergleich der juristischen Fakultäten Österreichs

(A: Fragestellung Standard (schwarz); B: Fragestellung: profil-ÖH (grau))

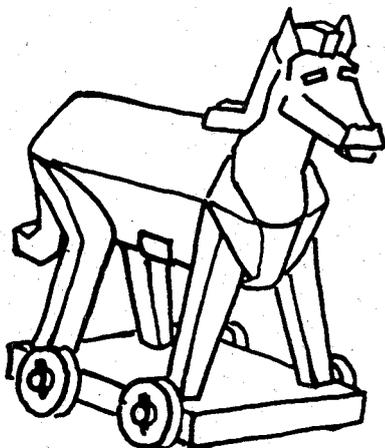


„Statistiken glaube ich nur dann, wenn ich sie selber gefälscht habe.“
Winston Churchill

sich der Kreis: Welcher zukünftige Financier würde sich mit dem Risikoposten universitärer Demokratie, bzw. demokratischer Hochschule herumschlagen wollen.

Und tatsächlich erweist sich die gewählte Vorgangsweise für mehrere Zwecke dienlich: Durch das Ausschalten aller Hauptausschüsse, Fakultätsvertretungen und Studienrichtungsververtretungen wurden sämtliche kritischen Stimmen in der ÖH übergeben, die AG-Exekutive einmal mehr als „die ÖH“ präsentiert, und ein Diskussionsprozeß innerhalb der ÖH und der Masse der Studierenden von Anfang desavouiert (?)

Der erhoffte Erfolg durch das Unibegehren und Medienkampagne würde es erleichtern, im Nachhinein zu verschleiern, daß die eigentliche Bewußtseinsarbeit schon seit 1987 von den fortschrittlichen Kräften gegen teilweise erheblichen Widerstand von ÖH-Spitze und großer Koalition geleistet wurde. De-facto sind die Untersuchungen nur Bestätigung und Konstatierung von Mißständen die seit Jahren offensichtlich sind: JURIDIKUM 3/89, 5/89, 1/90 und 3/90.



Timeo Danaos et Dona ferentes

Darüber hinaus ist die Trennung zwischen dem Uni-Begehren und der Diskussion nicht nur typisch für die AG-Stellvertreterpolitik, sondern bereitet Ausdruck dafür, daß die ÖH-Exekutive hier einen Alleingang plant, bei dem sie sich den ministeriellen Wünschen willfährig zeigt. Nicht nur deswegen wäre es angebracht, ehe baldigst die für jedes Semester vorgeschriebene HörerInnenversammlung einzuberufen.

P.S.: Der Standard, Personalentscheidung: Wer sich an den Vorsatz des JURIDIKUM 3/89 erinnert, weiß von einem AG-Funktionär namens Rainer Hazivar, dem kein Mittel zu billig war, unserem Blatt Schaden zuzufügen. Da wir seinen Namen mit Verwunderung im Impressum des Standard unter Redaktion fanden, bleibt uns nur die Hoffnung, daß diese Bestellung der einzige Mißgriff bleibt. ■

NACHSATZ

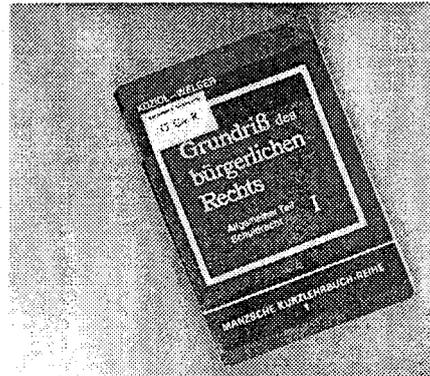
Von Iris Kugler

Zivilrecht - oder:

Wie ich lernte, die Bombe zu lieben

Während die Universitäten dabei sind, sich vom Rabenvater Staat zu lösen und unverhohlen die Traufe einer Ehe mit dem Kapital, der unbewältigten Jugend unter der Abhängigkeit von Vaters Regen vorzieht, trifft's am schlimmsten, wie immer, die Kinder. Papis Privatisierungsrausch sind sie schutzlos ausgeliefert. Und so gebärdet sich ein Wirtschaftsprinzip unverhohlen als Zustand, der sich im Endstadium zur Charaktereigenschaft steigert. Dann nämlich, wenn man/frau in Zeiten wie diesen, mit vermessenem Leichtsinne die tausendköpfige Hydra im 4. Stock dieses Hauses reizt. Ja, dann wird's privat. Und wie! Hat man/frau sich bislang die Zeit für politisches Engagement unter Reduzierung der nächtlichen Ruhe schmerzvoll abgerungen, denn erstens darf Jus nicht zum Lebensinhalt mutieren und zweitens will auch ein Koziol-Welser erstmal verdient sein, kann man/frau seine lebenswerten Hobbies wie arbeiten, schlafen, essen, bis zum Ende der Strafverschärfung, die sich Bürgerliches Recht nennt, getrost erstmal vergessen. Denn eines ist klar, wer die Donnergötter des Zivilrechts durch fahrlässiges Antreten reizen will, muß bis zur Selbstentleibung opferbereit sein. Ihre Rache für solche Anmaßung ist grausam. Amnestie wird erst gewährt, wenn jede Hoffnung auf ein Leben nach dem Bürgerlichen dem Faktum eines Leben mit dem Bürgerlichen gewichen ist. Gleichsam jede Pore der eigenen Existenz von enthemmtem Reprivatisierungstrieb durchdrungen ist. Und darin, FreundInnen, liegt die nicht zu unterschätzende Gefahr! Denn es ist das höchsteigene Privatisierungsbedürfnis, daß eine/n nächtelang in traute Zweisamkeit mit Koziol-Welser treibt. Nicht, daß nicht auch das Öffentliche seine Menschenopfer fordert, dennoch lassen sie einer/m in letzter Konsequenz die eigene Denkstruktur. Man/Frau muß nicht an Walter/Mayer glauben, um die Prüfung zu bestehen. Im Zivilrecht ist das anders. Da sollte man/frau erst antreten, wenn alle ketzerischen, nicht unmittelbar universitären Tätigkeiten abgeschworen und sämtliche rituelle Waschungen im Gehirnbereich vollzogen wurden. Steht dann auch noch der Uranus im zwölften Haus, befindet

sich die Arbeit bei jenem Assistenten, der unbestätigten Gerüchten zufolge gütiger korrigiert, war die Leberknödelsuppe des Herrn Professors am Tag der Nachkorrektur auch noch warm, und hat er am Morgen gleich einen Parkplatz gefunden, dann darf man/frau getrost den Fehler bei sich selbst suchen, für schmachliches Versagen. Wer da nicht Abstriche machen muß von der eigenen Logik (denn die einzige Erklärung ist die Existenz einer metaphysischen Anderen) dem fehlt dieselbe, was im Ergebnis aber egal ist. Als unmittelbare Konsequenz zeigt sich, daß ehemals durchaus vernunftbegabte KollegInnen in pathologische Grenzzustände verfallen und zur Existenzvernichtung von Außen, die In-



Termin ein beschämendes Bild universitärer Nachedukation. Ein erfolgreich entpolitisiert blass, dümmlich grinsender Haufen schreibt sich in den Lesesälen vier Stunden lang seinem juristischem Exodus entgegen. Klügere sind vorher nach Salzburg geflohen. Mittelbare Konsequenz ist eine Vernichtung jenes Nervs, welcher bislang zur Empfindung erotischen Genusses bei Informationsaufnahme durchaus imstande war. Steigert sich dann die Selbstkritik zur Selbstverneinung, erhöhen sich erstens die zivilrechtlichen Chancen und zweitens haben so privatisierte Menschen keine Zeit mehr beispielsweise ein JURIDIKUM zu produzieren?! Wer sich da dann wohl freut? Und so wird er klarer, der Haß der schrecklichen Rachegötter im vierten Stock, die sich die Jugend zum Feind erklären und Abolition erst gewähren, wenn man/frau an ihrem Werken in Gram und Würden ergraut ist. ■

IN BEWEGUNG

Engagieren im Rechtsstaat

Wien

Rechtskomitee Lambda

Georg Seiter

Homosexuelle Menschen werden in Österreich nach wie vor nicht nur gesellschaftlich, sondern auch strafrechtlich massiv diskriminiert. Neben dem Verbot der homosexuellen Pornographie kennt das Strafrecht noch drei weitere diskriminierende Paragraphen:

§ 209 StGB: "Gleichgeschlechtliche Unzucht mit Personen unter 18 Jahren",

§ 220 StGB: "Werbung für Unzucht mit Personen gleichen Geschlechts oder mit Tieren" und

§ 221 StGB: "Verbindungen zur Begünstigung gleichgeschlechtlicher Unzucht".

Während das Vereins- und Verbindungsverbot für Homosexuelle nach § 221 StGB derzeit nur als Rute im Fenster zur Einschüchterung verwendet wird, § 220 StGB, das Werbeverbot, nach 19-jährigem Bestehen 1990 erstmals zur Anwendung gekommen ist (siehe THEMA Seite 17), werden nach § 209 StGB jährlich etwa 35 Männer in Österreich - überwiegend zu Haftstrafen - verurteilt. Und das nur deswegen, weil es sich dabei um Männer handelt, denn im heterosexuellen, wie im lesbischen Bereich gilt ein Schutzalter von 14 Jahren. Lediglich "eine Person männlichen Geschlechts, die nach Vollendung des 19. Lebensjahres mit einer Person zwischen dem 14. und dem 18. Jahr gleichgeschlechtliche Unzucht treibt, ist mit Freiheitsstrafen von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen" (§ 209 StGB im Wortlaut des Gesetzestextes).

§ 209 StGB kriminalisiert somit eine Handlung geschlechtsspezifisch, er richtet sich ausschließlich gegen männliche Täter; Männer und Frauen werden ohne sachliche Rechtfertigung verschieden behandelt. Er verstößt dadurch gegen Artikel 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Bezüglich dieser Ungleichbehandlung hat die "Homosexuellen Initiative Wien" (HOSI-Wien) in den vergangenen Jahren versucht, eine ersatzlose Streichung dieses Paragraphen und damit ein einheitliches Schutzalter von 14 Jahren für homosexuelle Frauen und Männer herbeizuführen, in dem entsprechend Beschwerden beim Verfassungsgerichtshof finanziert und betreut wurden.

Nachdem der Verfassungsgerichtshof in ei-

nem abweisenden Erkenntnis jedoch keine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes festgestellt und die Beschwerde mit einer irrelevanten Begründung zurückgewiesen hatte (nämlich, daß Unterschiede zwischen Frauen und Männern bestünden), hat der Vorstand der HOSI-Wien beschlossen, das Verfahren nicht weiterzuführen, das heißt, das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes nicht durch eine Beschwerde bei der Europäischen Kommission für Menschenrechte in Straßburg anzufechten.

Vier Mitglieder der HOSI-Wien sind jedoch übereingekommen, daß der rechtliche Kampf gegen die Diskriminierung und Ungleichstellung nicht aufgegeben werden darf und man die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes nicht auf sich beruhen lassen kann; sie haben entschieden, die Beschwerde an die Menschenrechtskommission vorerst auf eigene Rechnung zu finanzieren und die Kosten durch Spenden- und Unterstützungsgelder hereinzubekommen. So wurde im Juli 1990 das „Rechtskomitee Lambda“ gegründet, das in Zukunft unabhängig von der HOSI-Wien sowie in Ergänzung dazu gegen die Diskriminierung von Homosexuellen kämpfen will.

Die Initiatoren im einzelnen:

Mag. jur. Helmut Graupner, Leiter der HOSI-Rechtsgruppe und bis März 1990 Vorstandsmitglied der HOSI-Wien, dann freiwillig aus dem Vorstand ausgeschieden; bis August 1990 außerdem auch Vorstandsmitglied der „IGLYO“ (International Gay and Lesbian Youth Association); er arbeitet derzeit an seiner Dissertation zum Thema „Grundrecht und Jugendschutz“.

Georg Seiler, Jus-Student und Verfasser dieses unbeholfenen Artikels; Gründer und Leiter der „Szenenbetreuungsgruppe“ der HOSI-Wien, außerdem im Rahmen der „Rechtsgruppe“ und der Telefonberatung tätig.

Jürgen Tiedge, Industriekaufmann, bis 1989 stellvertretender Obmann der HOSI-Wien, Begründer der „Rechtsgruppe“ und Mitglied der „Österreichischen AIDS-Hilfe“.

Michael Toth, TU-Student ("Technische Mathematik"), seit 1989 in der „Rechtsgruppe“ aktiv und als Referent der „Telefongruppe“ seit 1990 Vorstandsmitglied der HOSI-Wien. Dem „Rechtskomitee Lambda“ gehören außerdem noch weitere Personen an, die aber ano-

nym bleiben wollen.

Naturgemäß gilt momentan das Hauptaugenmerk unserer Arbeit dem § 209 StGB und der Beschwerde an die Europäische Kommission für Menschenrechte, doch wird sich das Rechtskomitee darüberhinaus für die Abschaffung jeglicher diskriminierenden Bestimmungen für homosexuelle Frauen und Männer einsetzen. Wie wichtig diese Arbeit gerade jetzt ist, verdeutlicht der Bericht über den § 220 StGB (siehe THEMA Seite 17).

Sogesehen ist auch jede/r, die/der meint, uns in irgendeiner Hinsicht helfen zu können und der/dem die Abschaffung der Diskriminierung von Minderheiten ein Anliegen ist, bei uns herzlich willkommen und zur Mitarbeit eingeladen, denn natürlich benötigen wir auch Leute, die aktiv sein wollen und uns bei unserer schwierigen, wie (zeit)aufwendigen Arbeit entlasten können. Eine juristische Grundausbildung ist bei vielen rechtlichen Fragen von Vorteil, doch - siehe die Zusammensetzung unseres Komitees - keinesfalls erforderlich.

Daß wir - insbesondere im Moment durch das „Projekt Straßburg“ - auf finanzielle Zuwendungen besonderes angewiesen sind, versteht sich. Ich darf daher noch kurz unsere Kontonummer anführen:

Kto-Nr. 609 489 901 bei der
Zentralsparkasse

Interessierte, Neugierige,
Mitarbeiter wenden sich
bitte an:

„Rechtskomitee Lambda“
Hütteldorfer Straße
257c/2/10

1140 Wien

Tel.: 0222/94 84 522

Alexander Mensdorf:

Im Namen der Republik

Martina Thomasberger

Der Löcker Verlag lege im Sommer ein Buch vor, das in Form einer dokumentierenden Studie das Verhältnis der neueren österreichischen Justiz zu Rechtsextremismus und (damit notwendig verbunden) nationalsozialistischer Wiederbetätigung zu dokumentieren versucht ⁽¹⁾.

Zeitgeschichtlich und politisch einigermaßen Interessierten wird bei diesem Thema einmal einfallen, daß die österreichische Justiz nach dem Ende des zweiten Weltkrieges und der Nazi-Diktatur wenig bis nichts zur Aufklärung oder gar Bestrafung nationalsozialistischer Verbrechen beigetragen hat: Woran auch immer das liegen mag, es bewirkte doch, daß sich keine „offizielle“ Tradition der Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus in der österreichischen Justiz herausgebildet hat. Der/die Richter/in urteilt also auch über solche politisch motivierten Straftaten oder Strafanträge nur in dem Rahmen, den ihm/ihr die Gesetze vorgeben, und der durch seine/ihre Interpretation abgesteckt wird. Und da Richter/innen in ihrer Entscheidung frei und ungebunden sind (und auch sein sollen!) werden so ihr „Vorverständnis“ und ihre (möglicherweise unbewußten) politischen Präferenzen Entscheidungsinhalt.

Darauf weist auch der Verlag mit einem Zitat am Buchumschlag hin: „Richter sind Mensch und Bürger, die ihre Ansichten und Bindungen haben: wenn es aber einen meinungslosen Richter nicht geben kann, so liegt es im Interesse des rechtsuchenden Bürgers wie der Justiz, wenn Präferenz nicht verborgen, sondern offen zum Ausdruck gebracht werden“ (R. Wassermann, Präsident des OLG Braunschweig). Nimmt man dieses Zitat als Anleitung, so muß man dieses Buch auch als Leitfaden zum Justiz- und Politikverständnis der beteiligten Richter lesen.

Der Autor, Alexander Mensdorf, hat, beginnend mit dem Prozeß gegen Alfred Bartel (1975-78 wegen Beteiligung) über den ANR-Prozeß 1983/84 bis zum Medienrechtsprozeß RFS gegen MUKI DI RUI, Gerichtsverfahren

dargestellt, in denen Rechtsextremismus beziehungsweise Neonazismus und Wiederbetätigung teils als strafbare Sachverhalte, teils als (implizierter) Handlungsvorwurf gegen Personen entscheidungsrelevant waren. Er geht nach einer einheitlichen Methode vor: Die handelnden Personen, beziehungsweise Organisationen werden durch Zitate und Beschreibung ihrer Aktivitäten vorgestellt, danach kommen eine Beschreibung des zu beurteilenden Sachverhalts und eine Zusammenfassung des jeweiligen Urteils (die kompletten Urteile werden im Anhang aufgeführt).

In einem Vorwort stellt der Autor außerdem noch dar, wie drei gängige Argumentationen rechtsextremer Kreise laufen, er gibt einen kurzen Abriss der gesetzlichen Lage und der Leitsätze höchstrichterlicher Judikatur und eine Analyse dessen, was heute als rechtsextremistische Betätigung anzusehen ist. Leider hat er nicht beschrieben, nach welchen Kriterien die Auswahl der Fälle erfolgte oder wie er zu den Prozeßakten kam.

So muß sich die Rezensentin mit einem seltsamen Sachverhalt ganz ohne weitere Anhaltspunkte allein auseinandersetzen: Die überwiegende Anzahl der Fälle wurde von Richter Mag. Ernest Maurer entschieden. Beim Lesen der Sachverhalte und Urteile kommt der/die Leser/in zu dem Schluß, die den beteiligten Rechtskonservativen bzw. -extremen besonders wehtun.

Dies läßt sich unter anderem durch unterschiedliche Strafhöhen bei durchaus vergleichbaren Sachverhalten belegen: Wenn ein deklariertes Rechtsextremist wie Dr. Martin Neidhart das Vergehen der Vernachlässigung der journalistischen Sorgfaltspflicht begeht, so bekommt er dafür 1980 von Mag. Maurer eine Strafe in der Höhe von ÖS 200,-. Wenn einem Redakteur einer deklarierten linken Wochenschrift dasselbe Delikt vorgeworfen wird, so verurteilt ihn derselbe Richter nach denselben Gesetzesstellen (§ 30 Abs. 1 und 4 PresseG) 1978 zu einer Strafe von ÖS 3000,- (vergleiche Fälle III und IV und die Urteile im Anhang). Auch die Beurteilung von Zeugenaussagen erfolgt bei Mag. Maurer - wohl unter dem Titel "Freie Beweiswürdigung" - durchaus eigenständig. Bei einer behördlich bewilligten Versammlung von kommunistischen und antifaschistischen Gruppen kommt es zu einer Remperei, eine alte Dame geht zu Boden, einige Leute rennen weg, jemand kommt ihr zur Hilfe, ein kleiner Tu-

mult entsteht, und zuletzt beißen zwei Personen über - ein Kommunist und ein ANR-Mitglied, das eine Beule und eine kleine Platzwunde am Kopf hat, hervorgerufen von der Schnalle des vom Kommunisten geschwungenen Gürtels. Körperverletzung. Die Polizei hat nichts gesehen. Die Aussagen der am Tatort Befindlichen soll klären, wer auf wen losgegangen ist, und ob der Kommunist tatsächlich Notwehr beziehungsweise Nothilfe für seine Entlastung in Anspruch nehmen kann (vergleiche Fall II).

Gerade die Beurteilung von Zeugenaussagen mag zum Schwierigsten gehören, was ein Richter zu tun hat. Würde die Rezensentin die Ausführungen von Mag. Maurer zur Glaubwürdigkeit der Zeugen jedoch nicht im Rahmen juristischer Urteilsfindung, sondern zum Beispiel als Szene eines, von ihr so geschätzten Kriminalromane lesen, so würde sich ihr der Eindruck aufdrängen, daß Vorkommnisse einseitig dargestellt werden, etwa um den Verdacht der Leser/innen in eine bestimmte Richtung zu weisen.

Aber man soll Wirkliches nicht für Fiktion halten - oder umgekehrt.

Die Rezensentin findet das Vorgehen und die rechtlichen Aussagen anderer Geschichten im Unterschied dazu wohlthuend differenziert. So hat der Verfassungsgerichtshof einen Weg gefunden, den (legistisch nicht allzu geglückten) § 3g VerbotG auch auf „modernes“ rechtsextremistisches Vorgehen anzuwenden, das sich (durch bestimmte Strategien) vom Vorwurf der nationalsozialistischen Wiederbetätigung eben abzugrenzen versucht. Der Gerichtshof führt aus, daß „... auch ein komplexes Handeln eine Wiederbetätigung darstellen (kann), selbst wenn einzelne Teilakte des betreffenden Gesamtverhaltens für sich allein noch nicht als typisch nationalsozialistische Handlungen angesehen werden können. Bei dieser Gesamtschau kommt es auf den Inhalt der geäußerten Gedanken, aber auch darauf an, ob sie in einer, dem Sprachgebrauch der Nationalsozialisten deutlich angenäherten Form geäußert werden“ (VfGH-Erk. B 682/86).

Auch der Oberste Gerichtshof hat zu einer entsprechenden Betrachtungsweise rechtsextremer Propaganda gefunden (9 Os 132/85, 27. 6. 1986). Auch darauf weist der Autor in diesem Buch hin.

Schlüsse auf das Verhältnis der österreichischen Justiz zu Rechtsextremismus aus der Entscheidungspraxis vorwiegend eines Richters ziehen zu wollen, scheint etwas einseitig. Als Darstellung eines (möglicherweise paradigmatischen) Falles ist dieses - auch sicher verdienstvoll - und außerdem ziemlich spannend zu lesen. ■

(1) Alexander Mensdorf, *Im Namen der Republik; Rechtsextremismus und Justiz in Österreich; Löcker Verlag, Wien, 1990; ca ÖS 250,-*

JURIDIKUM-DOKUMENT

Mit dem JURIDIKUM-DOKUMENTE-Service bieten wir unseren interessierten Leserinnen und Lesern Materialien zu allen aktuellen Rechtsentwicklungen: Gesetzesentwürfe, Stellungnahmen, parlamentarische Unterlagen und Anfragen etc. Das bedeutet aktuelle Information aus erster Hand - einfach die gewünschten Dokumente unten ankreuzen. Für AbonnentInnen bieten wir die DOKUMENTE zum Selbstkostenpreis (Kopien & Porto) an. Ansonsten verrechnen wir eine Bearbeitungsgebühr von 20,- öS, die den angegebenen Beträgen hinzuzurechnen ist.

01 Polizei

01 Sicherheitspolizeigesetz (SiPolG)

01 Ministerialentwurf

02 Regierungsvorlage; 34+95 Seiten; 129ÖS
Stellungnahmen zu 01:

03 des Verfassungsdienst; 37S, 37ÖS

04 von Dr. Brigitt Hornyik, Schriftführerin am VfGH;
6S, 6ÖS

05 von Prof. XXXFunf, Graz; 2S, 2ÖS

06 des Vereins "BürgerInnen beobachten die
Polizei; 4S, 4ÖS

07 des KSÖE-Tag (Arno Pilgram) 5S, 5ÖS

08 von Dr. Gabriel Lansky, Rechtsanwalt in Wien;
5S, 5ÖS

09 der Arbeiterkammer; 17S, 17ÖS

10 der Jungen ÖVP; 2S, 2ÖS

02 Erkennungsdienstgesetz

01 Antrag zum ErkennungsdienstG vom
16.02.1989; 47S, 47ÖS

02 AusländerInnen

01 Einreise/Aufenthalt

01 Antrag zur Änderung des Paß-, Grenzkontroll-
und Fremdenpolizeigesetz, angenommen am
14.03.1990; 30S, 30ÖS

02 Stellungnahme d. Vereins Kritischer Juristen
Salzburg zu 01; 7S, 6ÖS

03 Bundesgesetz, mit dem Sichtvermerkspflicht
für türkische Staatsbürger eingeführt wird; 1S,
1ÖS

02 Ausländerbeschäftigung

01 Antrag zur Änderung des
Ausländerbeschäftigungsgesetzes vom
22.02.1990, 14+18S, 32ÖS

02 Stellungnahme des Vereins für
Ausländerbetreuung; 3S, 3ÖS

03 Umwelt

01 Umwelthaftpflichtgesetz

01 Antrag der Abgeordneten Wabl und Freunde
vom 04.04.1990; 64S, 64ÖS

04 Frauen

01 Prostitution

01 Landesgesetzblatt zum Wiener
Landesprostitutionsgesetz vom 17.04.1985; 3S,
3ÖS

02 Antrag zum Wiener Landesprostitutionsgesetz,
vom April 1990; 17S, 17ÖS

03 Initiativantrag der Wiener ÖVP zu einem
Wiener Landesprostitutionsgesetz 1988; 3S, 3ÖS

05 Bildung/Forschung

01 Universitäten

01 Universitätsorganisations- und Allgemeines
Hochschulstudiengesetznovelle (UOG-AHSIG-
Novelle), xxxxxx

06 Gesundheit

01 Psycho

01 Antrag zum Psychotherapiegesetz,
angenommen am 08.06.1990

02 Antrag zum Psychologengesetz, angenommen
am 08.06.1990

03 Antrag zum Unterbringungsgesetz

07 Demokratie

01 Wahlordnung

01 Antrag der Abgeordneten Smolle, Wabl und
Freunde zur Wahlalternovelle vom 04.05.1990;
22S, 22ÖS

02 Antrag der Abgeordneten Smolle, Wabl und
Freunde zur Nationalrats-Wahlordnungsnovelle
vom 04.05.1990; 39S, 39ÖS

08 Wohnen

01 Mietrecht

01 Antrag zur Mietrechtsnovelle vom 05.05.1990

BESTELLSCHEIN

●	<input type="checkbox"/>					
	SPARTE	MATERIE	DOKUMENT	DOKUMENT	DOKUMENT	DOKUMENT
●	<input type="checkbox"/>					
●	<input type="checkbox"/>					
●	<input type="checkbox"/>					

SEI KEIN MAX!
KOMM IN'S MORITZ! HEND'L
UND SPARE RIBS VOM HOLZ-
KOHLNENGRILL ERWARTEN SIE
BEI GEMÜTLICHER ATMO-
SPHÄRE IM ...

Moritz
BRAU
 A-1010 WIEN
 DR. KARL LUEGER-RING 8
 TELEFON 535 48 75



**Einführung
 in die
 Rechtswissenschaften**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seit einem Jahrzehnt bereitet die VHS Margareten die Kandidaten für die Studienberechtigungsprüfung mit großem Erfolg vor. Mit dem vorliegenden Kursangebot wollen wir all jenen eine Vorbereitungsöglichkeit bieten, die aus Zeitgründen am regelmäßigen Besuch der Vorlesungen und/oder eines Repetitoriums verhindert sind.

Auch diejenigen möchten wir ansprechen, die auf die Arbeit in einer kleinen Gruppe (maximal 26 Teilnehmer) Wert legen und die so entstehende, vermehrte Frage- und Antwortmöglichkeit zu einer effizienten Prüfungsvorbereitung nutzen wollen.

Kursdauer: Fr, 12. Okt. 1990 bis Fr, 1. März 1991; jeweils 17.00 - 20.15.

Kursort: 1050 Wien, Siebenbrunnengasse 37.

Kursgebühr: 1.500,- öS

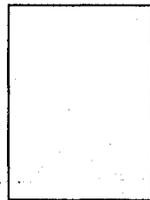
Anmeldung: Mo - Fr, 8.³⁰ - 20.⁰⁰ Uhr bei untenstehender Adresse.

VHS Margareten, 2. Bildungsweg
 1050 Wien, Siebenbrunnengasse 37
 Tel. 55 56 05/62

Ja, ich will:

- ein JURIDIKUM-Abonnement (5 Ausgaben um 40,- öS)
- ein JURIDIKUM-Förderabonnement (5 Ausgaben ab 100,- öS)
- zum JURIDIKUM die ÖVDJ-Mitteilungen gratis

Absender:



An
 JURIDIKUM-Vertrieb
 Context
 Hägelingasse 16/15

1140 Wien

**Aufregende Lokale
 gibt's genug -
 geh' ins
 Lange!**



Studentenbeisl Lange

fallweise Live-Musik

Bier vom Fass:
 Phanter Bräu und Mohren Bräu.

Cafe Lange
 Lange Gasse 29, Wien 8
 geöffnet : täglich von 18 bis 2 Uhr